


Beiträge

zur Kunde

Ehst-, Liv- und Kurlands,

herausgegeben von der

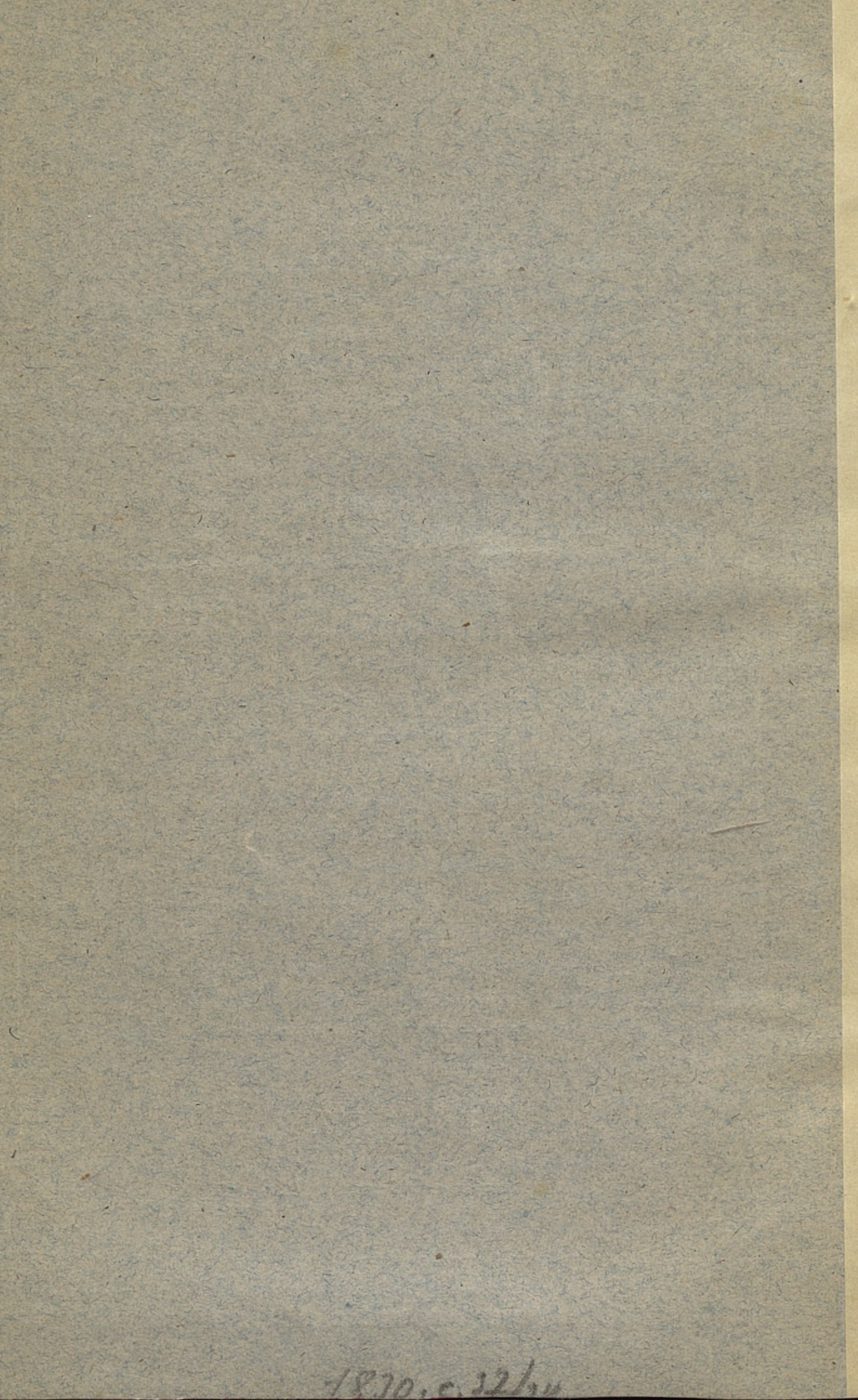
Ehstländischen Literärischen Gesellschaft.

Band IV. Heft 1.

Reval, 1887.

Verlag von Franz Kluge.



I.

Schreiben des Rectors der Revaler Stadtschule, Marcus Leo an den Rath der Stadt Reval, 1546.

Quandoquidem ordo pulchritudinis nomen, laudemque summam omnibus in rebus meretur, non opinor quemquam bonorum dubitare, hunc non tantum decori gratia, sed cum utilitatis, tum etiam necessitatis in scholis sanctissime esse observandum. Ibi enim juventus ex cognitione literarum et bonorum morum elegantia est informanda, atque ipsius pietatis seminaria inbibat necesse est. Nam his de causis illas institutas esse mihi persuadeo. Quot autem et quanta incommoda rerum confusio secum adferat, cum aliis in rebus tum in scholis, ritus in Gymnasiis papistarum superioribus annis observati satis declarant. Quantum vero et scientiae et prudentiae hoc munus requirat neque cujusvis esse negotium, pulchrum praescribere ordinem, hinc facile colligi potest: quod hoc officii non aliis quam gravibus et doctis hominibus Superintendentibus, ut vocant, impositum sit.

Cum itaque Dominus meus reverendissimus Superintendens noster ordinem in hac nostra Schola observandum mihi meisque successoribus praescripturus, a me requireret, ut meam de hac re ipsi sententiam scripto aperirem, quod ne viro humanissimo et omni genere doctrinae excultissimo denegem, officium, et ipsa honestatis ratio postulat, ut de calumniis quorundam sileam, quae solae merito me moverent, ut notum facerem nostri ludi literarii statum, et qualem observari in eo rationem velim quoad mihi eius rei regimen fuerit commissum. Nunc autem ut res poenitus introspiciatur, ostendam paucis, quis fuerit status Revaliensis Scholae anno 44, me huc adveniente, non ut cuiusque autoritati detraham, sed ut meam excusem innocentiam et Zoilis pessimis obtrectatoribus nonnihil respondeam, quo veritas tandem eluceat, et mendacia labra aliquo modo reprimantur. Hic itaque status huius Gymnasii fuit cum divinum huc Scholasticum munus susciperem, quemadmodum et Hermannus Brinck collaborator meus novit.

His diebus Lunae seu Martis, Jovis et Veneris duae tantum Lectiones pueris primae classis praelegebantur: mane enim hora 7: Grammatica proponebatur iis quantum ad aetimologiam attinet. Nona eadem haec lectio repetebatur, duodecima Gerlacus canticum aliquod pueris primi et secundi loci ad primam usque praecinebat. Deinde reliquas voces cum discanto conferre plerumque solebant. Quidam vero praeceptorum mensuralis cantus ignari, interea pueros colligentes literas et legere addiscentes examinabant, hora tertia sententiae Salomonis primanis exponebantur. Mercurii vero die Catechismus repetebatur, Sabbathi autem dominicale Evangelium proponebatur. Hae lectiones praelegebantur primae classi. Nec aliud quidpiam cum iis actum scio, nisi fortassis breve aliquod Epistolium nonnumquam exhibuerint. Illis qui secundam occupabant classem praelegebatur Cato, mane 6 et nona, hora prima recitabant quasdam phrases ex formulis dicendi. Tertia vero hora Catonis versus aliquis ipsis tradebatur.

Tertiae classis pueri elementarii quater, diebus Lunae, Martis Jovis et Veneris lectiones recitabant, et quotidie bis qui ex his scribere incipiebant, sicut aliae classes, scripta exhibebant. Die vero Mercurii et Saturni mane Catechesin, nona quisque lectionem suam recitabat et his diebus semel, quae scripserant, sicuti alii, praeceptoribus offerebant, Latinitas autem (ut vocant) tertia hora ipsis nulla praescribebatur. Postremo mane ludum literarium ingressi antiphonam Veni sancte spiritus et deinde collectam, postea duo pueri Decalogum cum reverendissimi patris Martini brevi expositione recensebant, adiunctis fidei articulis, cum oratione dominica.

Octava hora sumpturi ientaculum benedictionem mensae prius latinam, deinde germanicam legebant. Duodecima eadem ratione gratiarum actionem cum institutione Sacramentorum referebant. Vespere discessuri psalmum aliquem canebant.

Ostendi qualis fuerit status hujus Scholae cum huc venirem; iam paucis ob oculos ponam quae hoc tempore eius sit forma, ut manifestum fiat an, quemadmodum nonnulli boni viri mihi pessime obtrectant, pueri negligantur, ego et mei collegae in causa simus quominus nobis commissi magnos quotidie progressus in literis faciant, vel num pro debita diligentia erudiamus juventutem sicuti conscientia fieri efflagitat.

Leguntur itaque his qui primum obtinent locum, diebus Lu-

nae, Martis, Jovis et Veneris, quatuor in dies lectiones, mane septima fabulae Aesopi ipsis proponuntur ex quibus, ut non bonorum verborum tantum sed et copiam sententiarum discant, dictare consuevi illis phrases, postquam singuli ea quae proposita illis sunt vernacula[1]) lingua reddiderint. Deinde ut Grammaticam ad usum transferant, regulas constructionis et vocabula pleraque ad normam Donati et Melanchthonis ab ipsis exigo. In praeterita aestate hoc praestare solebam a sexta usque ad dimidium octavae, reliquum tempus expositione Donati, quem primae et secundae classis pueris praelegi, tribui, hunc iam ut aliquando intelligant. Marcus collega meus ordine inscribit, addita expositione germanica, ubi observata Orthographia descripserint inter declinandum comparandumque prosequitur. Nona vero hora Philippi grammaticam praecinit idem primanis, ea qua fieri debet diligentia, eandemque exactius cum illis repetit, duodecima ad primam usque per vices canitur, verum quando meum est ista hora pueros erudire praecepta Musices ipsis tradere soleo. Prima Sintaxin legit Joannes, repetitque eam summa diligentia poscendo a singulis ad quamque regulam exempla. Tertia civilitatem morum Erasmi praelegere ipse soleo, quae ut pueris inculcetur, mea quidem opinione pernecessarium est, non enim tantum bonos mores, sed et stilum acuit hic libellus: et haec lectio ad grammaticas regulas quemadmodum Apologi Aesopi exigitur. Mercurii vero die duae lectiones his praecinuntur mane enim locos communes reverendissimi mei praeceptoris Domini Magistri Corvini illis propono (quibus in repetitione catechismum adjungo) in illo enim libello scopus totius scripturae et omnia quae ad salutem summae sunt necessaria brevi methodo comprehenduntur. Nona hora grammatica Philippi ut reliquis diebus declaratur. Die Sabbathi mane Epistolam sequentis dominicae diei, nona hora Evangelium autoris sententia et summa scripti ostensa ipsis exposuimus. Porro hi quotidie semel exhibent scripturam (ut vocant) ne occupati multum scribendo lectiones negligant. Quod praeterea hujus loci pueri non patria sed latina utantur lingua, nota germanicae locutionis, ut vocant, coacti, et singulis septimanis argumento ipsis proposito, epistolium aut Dialogum convenientem exhibere conpellantur, quadque nota rusticitatis, quantum fieri potest, a rusticis moribus abterreantur manifestum esse opinor omnino.

---

[1]) Im Original steht vernaculis.

Habetis statum praesentem primanorum, iam perpaucis secundanos complector. His diebus Lunae, Martis, Jovis et Veneris, mane distichon Catonis iuxta sui libelli ordinem exponit Marcus, cuius pleraque vocabula, ubi patrio sermone pueri ipsum reddere sciverint, ad Donati praescriptum tractantur, quod autem mane absolvi non potest id nona hora perficitur. Duodecima hi sicuti et primani in Musicis exercentur, prima cogunter recitare phrases nonnullas ex forumlis dicendi, ut humanam linguam paulatim addiscant. Tertia sententia aliqua sive ad pietatem sive mores formandos faciens ipsis praescribitur, qua exposita, et iuxta inferioris repetitionis partem, revoluta, declinandi conjugandique rationem quantum tempus patitur Marcus fidelissime prosequitur. Mercurii et Sabbathi mane et nona catechesis illis declaratur. Praeterea quotidie bis scripturam dare coguntur, nisi quod singulis Mercurii et Sabbathi diebus illam semel ostendunt. Postremo et hi quemadmodum superiores ad latine loquendum et mores agrestes vitandos notis impelluntur.

Nunc restat forma tertianorum indicanda, hoc est elementariorum, quorum perpauci latine, plurimi vero germanicae linguae student hi diebus singulis quater lectiones suas recitant, praeter Mercurii diem Sabbathique, quibus mane Catechismum, nona lectionem suis praeceptoribus referunt. Ex his qui pingere characteres incipiunt sicuti secundi loci pueri bis, singulis exceptis Mercurii et Saturni diebus, quibus semel, scripta exhibent.

Porro non opinor ignotum esse nos quotidie habere rationem absentium, et diligenter de his perscrutari serioque nisi iusta de causa, si qui abfuerint punire. Neque quemquam latere arbitror, pueros mane postquam ludum sunt ingressi octava, duodecima et quarta eodem modo quo aute meum adventum consueverunt, deum invocare. Tam piam enim et salutarem consuetudinem ab antecessoribus meis multis annis observatam, qua juventus studiosa se suaque studia Deo optimo maximo sine cujus munimine nihil laude dignum assequi potest, fideliter commendat, quis nisi apertissimus Christiani nominis osor non obviis ulnis amplecteretur?

Hic est praesens nostrae Scholae status ex quo quisque bonus veritati studiosus videre poterit, utrum mea meorumque collegarum sit culpa, quod discipuli nostri non pulcherrimos in dies faciant progressus in studiis. Et hinc judicium faciat vehementissime rogo,

an juventutem negligere vel promovere pro officii nostri ratione studeamus. Hunc modum locis iam distinctis tandem cum meis collegis perpetuo ut servemus dabimus operam et quemadmodum chirurgi in pestilentia aliquo vulnere sanando faciunt, qui cruditate ipsius observata remedia magis convenientia quotidie adhibent illi, ita et nos in hoc nostro Gymnasio, ea quae usus quotidianus profutura iuventuti docebit praestare pro viribus conabimur, quae vero obfutura videbuntur, tenellis animis tanquam venenosissimam pestem fugere summa diligentia studebimus. Nec hic praetereundum arbitror rationem canendi in templis: quandoquidem ea de re nuper in praetorio frequente senatu mentio sit facta. Ostendam itaque breviter, ne nimis longus sim, meam de hac re sententiam.

Notum equidem arbitror omnibus esse, meos collegas hoc anno alternis dominicis singulis item feriatis diebus, latinas, alias autem et per totam septimanam germanicas cecinisse cantationes, quod ita servari non inconsultum judico, non tamen semper easdem, uno et eodem tono cuculi more canendum censeo: nam hac cantandi ratione in justam multorum reprehensionem inciderem cum collaboratoribus meis, non enim ita adplaudendum est vulgo, ut famae iacturam facientes, cum periculo animae teneram aetatem negligamus: sed pro temporis ratione iam pro serenitate jam pro pluvia, alias pro pace, alias de tempore, ut vocant, sicuti in aliis locis ubi sincera Evangelii vox sonat cantandum arbitror. Hoc autem commode sine calumniis fieri posset, si aut doctissimi Doctoris Joannis Buggenhagenii, aut Magistri Boneri, pulcherrimae eruditionis viri, ecclesiasticam constitutionem in hac nostra urbe sequeremur.

Haec mea est sententia de nostra Schola, canendique in templis ratione obtinenda, quam approbandam et retinendam non mordicus contendo: sed cum venerandissimus Superintendens noster, Dominus Magister Hinricus Hamelensis, homo omni genere scientiarum ornatus, hanc sibi ut scripto traderem peteret, ipsi, officio flagitante ostendendum duxi, quam a quovis docto meae meorumque collegarum famae et pubis Revaliensis saluti consulente emendari libentissime patiar.

Decimo tertio Calendarum Januarii
Anno Domini 1546
Marcus Leo Moderator scholae Revaliensis
cum suis collaboratoribus.

Original auf Papier ohne Adresse.

II.

Magr. Vestringius Schreiben an den Revaler Rath 1603.

Denen Ehrenvesten, Achtbaren Hoch- und Wohlweisen Herren Bürgermeistern und Rath der Königl. Stadt Reval, Meinen Großgünstigen Herren und Patronen.

Ehrenveste, Achtbare, Hoch- und Wohlweise, Großgünstige Herren! Es hat der weise und fürtrefliche Heyde Plato, von Unterweisung und Auferziehung der lieben Jugend gar weißlich und klüglich geredet, wenn er sagt: De nulla re diviniore deliberare homo potest quam de rectâ sui suorumque educatione, das ist: Es kan der Mensche von keinem höhern und größern Dinge als, wie er, und die Seine, recht und wohl mögen erzogen werden. Denn es hat der weise Mann auch aus dem Lichte der Natur wohl gesehen, daß einer gantzen Stadt und Gemeine Wohlfahrt an rechtmäßiger Auferziehung der Jugend hange. Sintemahl daß bey jedermänniglich in Confesso, daß keine Stadt oder Regiment länger bestehen kan, als die fürnehmsten Stände und Ämbter deßelben unverrückt bleiben; so bald aber dieselbige als Seulen des Regiments fallen, muß das gantze Gebäude nachfolgen. Nun ist aber unmöglich, daß diese Stände können erhalten bleiben, woferne nicht von Jugend auf Leute erzogen werden, so zu solchen Ständen tüchtig.

Darum wer nach seinem Tode ein wohlbestaltes Regiment hinter sich laßen will, der muß vor allen Dingen darauf dencken, daß die liebe Jugend in den Schulen recht und wohl möge erzogen werden.

Das wird E. E. A. W. ohne Zweiffel bewogen haben, daß, da Sie von Änderung und Abschaffung derer durch den langwierigen Muscowittischen Krieg eingerißenen Unordnungen Mangel und Gebrechen und nothwendigen reparation der Wällen, Rondelen und Zeughaußes, Ihrer Schulen nicht vergeßen, sondern sich zum höchsten befließen und bemühet, daß dieselbe mit tüchtigen Praeceptoribus versehen, und aufs allerbeste wiederum reformiret und angerichtet würde. Und eben dasselbe hat mich auch bewogen, daß ich stracks im Anfange meines Rectorats die Schule zu reformiren angefangen, und nach Abschaffung vieler Unordnung die gantze Schule in gewiße Classen abgetheilet, lectiones intimiret, leges praescribiret, und andere Dinge mehr angeordnet und gestifftet, wornach sich beyde Präceptor und Discipul in der Institution und Disciplin zu richten hätte. Habe aber dieselbige so aller Dinge schrifftlich nicht verfaßet, wie solches die Nothdurfft wohl erfordet, aus

Ursachen, daß solches nicht mir, besondere dem Herrn Inspectori, dem zu der Zeit die Schule fürnehmlich betrauet, hätte gebühren wollen.

Weiln ich aber nunmehro sehe und spüre, daß sothane Sorge und Arbeit mir heimgeschoben wird, Ich aber nicht lieber wünschen und begehren möchte, als daß nichts weniger nach meinem Tode, als bei meinem lebendigen Tagen, eine gute Schule möchte erhalten werden: Alß habe ich für rathsam angesehen, dieselbige Schul-Ordnung, wornach wir uns biß anhero gerichtet, schrifftlich zu verfaßen, und in eine beßere form und Richtigkeit zu bringen. Und dasselbe anfänglich um unserer Successoren willen.

Denn obwohl dieselbe geschickt genug seyn möchten, so befindet sich doch oft, daß sie in Schul-Sachen nicht alle gleich erfahren sind, insonderheit junge Leute, so erst von Universitäten zu Schul-Diensten gefordert werden, und vorhin Pädagogia nicht geübet haben. Denselbigen ist sonderlich damit gedienet, daß sie eine gute richtige und beständige Methodum haben, wornach sie sich in der Institution und Disciplin zu richten. Gleichwie uns nun ein sonderlicher Dienst und Gefallen daran geschehen wäre, wenn unsere Antecessores uns einige Schul-Ordnung hinterlaßen: Alß hoffen wir unsere Successores werden diesen unsern Methodum zu allen Danck auf und annehmen, bevorab, weilen dieser unser Methodus biß inß 6. Jahr probiret, (also seit 1597 oder 98) und so richtig befunden, daß unsere Knaben, so darnach informiret, so viel profitiret, daß sie unter 18 oder 20 Jahren, das Ziel, so diesem unserm Methodo fürgestecket, glücklich erreichet und aus dieser unserer Schulen recta auf Universitäten geschicket worden, welches Zeugniß Ihr neuer Methodus nach vielen Jahren schwerlich erlangen werde.

Zudem, wenn unsere Successores einige Schul-Ordnung beschreiben werden, so würden sie eben dieselbige oder je gewißlich keine beßere machen. Denn wer einen methodum docendi beschreiben will, der muß denselbigen entweder aus seinem eigenen Kopff, oder aus anderer gelehrter Leute Bücher zusammen schreiben. Mit dem ersten wäre uns nicht gedienet und deswegen unannehmlich, der andere würde unserm Methodo institutionis ähnlich seyn, sintemahl wir hier nichts neues, sondern fast eben dasselbe, was wir hin und wieder in gelehrter und um Kirchen und Schulen wohlverdienter Leute Büchern von Unterweisung und Auferziehung der Jugend gelesen, zusammen gefaßet und nach Gelegenheit auf unsere Schulen gerichtet. Darum weil dieser unser Methodus fast eben derselbige, so in andern wohlbestalten Schulen ge-

bräuchlich, wir aber nicht sehen, wie daß ein beßerer und richtigerer Methodus könne erfunden und erdacht werden; Als sind wir der hoffentlichen Zuversicht, unsere Successores werden bey diesem unserm Methodo beständig bleiben und verharren, und daneben bedencken, was es für incommoditäten gebieren werde, wenn ein jeglicher Rector eine sonderliche und denen Knaben vorhin unbekannte Institutionis formam und Ordnung machen werde. Denn das hat bis dahero die Erfahrung bezeuget, daß unsere Schüler durch mancherley Veränderung und Erneuerung in ihren Studiren mehr perturbiret, verhindert und aufgehalten, als gefordert worden, Inmasen die Herren Scholarchen und Kirchen-Vorsteher vor 5 Jahren selbst hierüber geklaget, daß dies der fürnehmsten Ursachen eine wäre, warum unsere Schule nicht habe in Aufnehmen kommen können, daß nehmlich in so kurtzer Zeit so viele Rectores gewesen und ein jeglicher allezeit einen sonderlichen Methodum mit sich gebracht und gebraucht, damit die Knaben dermaßen perturbiret, daß sie nichts haben profitiren können. Welches alles keine Noth würde gehabt haben, wenn eine beständige und gewiße Ordnung vorhanden gewesen, wornach ein jeglicher seine Institution hatte richten und anstellen können. Ueber dies, will dieser unser Methodus auch dazu dienen, damit sie in unsern öffentlichen Schul-Examinibus der Präceptoren und Discipulen Treu und Fleiß exploriren und erkunden; denn solches nicht beßer geschehen kann als wenn sie für erst diesen unsern Methodum institutionis für sich nehmen und besehen, was von einem jeglichen Präceptore und Discipulo in seiner Classe erfordert werde, und hernacher durch alle Classen gehe und erkunde, ob die Kinder auch in Künsten und Sprachen, wahrer Gottseeligkeit, Zucht, Ehrbarkeit dermaßen instituiret, wie ihnen solches in diesem unserm Methodo fürgeschrieben, woraus dann leichtl. wird zu ermeßen seyn, wie treu und fleißig beyde Praeceptor und Discipulus in seinem Ambte und Beruf gewesen.

Damit es aber an der Präceptoren Treue und Fleiß nirgends mangeln möchte, als haben wir denenselben auch Leges fürgeschrieben, wornach sie sich in ihren gantzen Ambte und Beruff zu verhalten verpflichtet, zwar nicht in der Meynung, als wenn sie selbsten nicht wißen solten, was ihnen Ambts halber gebühren wolte, dem ja ein jeglicher Präceptor ihn selber ein Gesetz seyn solte, sondern da es sich ja über Zuversicht zu tragen werde, daß einer wieder Ambts-Gebühr thun würde: (wie sich dasselbige wohl zutragen könte, weiln wir alle Men-

schen und nicht einerley Complexion seyn) daß solches um allerley Unlust und Aergerniß zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, lieber unter uns, als für denen Herren Scholarchen und Consistorio (die ohnedem mit höhern und wichtigern Geschäften beladen); componiret und beygeleget werden möchte. Und weiln auch unsere Knaben zu dem Ende zur Schulen gehalten werden, daß sie nicht allein in Künsten und Sprachen, sondern auch in guten Sitten und Gebehrden imformiret werden möchten: sie aber noch nicht so verständig seyn, daß sie solches alles wißen und bedencken könten, was ihnen wohl allerseits zu thun gebühren wolte; als haben wir ihnen auch gewiße Gesetze und Schul-Rechte fürgeschrieben, darinn wir ihnen für die Augen gestellet, wie sie sich gegen Gott, gegen ihre Eltern, Präceptores und andere Leute in der Schule, in der Kirchen, im Hause, auf der Gassen, mit Worten, Wercken und Geberden ehrbarlich und züchtig verhalten sollen.

Das ist, Hoch- und Wohlweise Herren unser Bedencken, warum wir diese unsere Schul-Ordnung also beschreiben und übergeben wollen, nicht zweiffelnde E. E. a. w. werde Jhm diese unsere Arbeit gefallen laßen, und darauf halten, daß derselbigen, so viel möglich, nachgelebet werden möge: Uns auch, die wir jetzt der Schulen dienen, für die Leute ansehen, die nunmehr wißen solten, was wir Gott dem Allmächtigen und seiner Christlichen Gemeine, darnach unserer lieben Obrigkeit und dieser guten Stadt, so wohl auch ihrer lieben Posterität und allen, so unserer Disciplin und Unterweisung befohlen, Gewißenshalber, zu leisten schuldig seyn, damit wir nach der Lehre St. Pauli eine gute Ritterschaft üben, den Glauben und gut Gewißen behalten möge.

Den Seegen aber und das Gedeyen wollen wir dem befehlen, der uns in seinem Worte versprochen hat, daß unsere nützliche und nothwendige, wiewohl für der Welt gar unansehnliche geringschätzige Arbeit im Herrn nicht vergebens seyn soll. Zweiffeln auch nicht, Er werde daselbige, was Er in uns angefangen hat, gnädigst vollbringen zu seinem Lobe, daß Er Jhm aus der unmündigen Kinder Munde pflegt zu bereiten.

Befehle damit E. E. a. w. in den Schutz des Allmächtigen Gottes. Datum in Euwer Stadt Reval Anno 1603. Mens. Apr.

E. E. a. w. williger M. Henricus Vestringius Scholae Rector.

III.

Lehrplan des Rectors Henrikus Vestringius.

Classis Infima.

1. Cap.

Unsere Schul-Kinder sind in 5 Classes abgetheilet. Die erste und unterste ist die, darinn beyde große und kleine Kinder oder Knaben sitzen, welche nur zu dem Ende von ihren Eltern in die Schule geführet werden, für erst, daß sie teutsch lesen, schreiben und rechnen lernen und zum andern, daß sie in der Furcht Gottes auferzogen werden.

2. Cap.

Vom Lesen.

Lesen lernen sie erstlich aus dem teutschen Catechismo Lutheri, Corpore doctrinae oder Haupt-Stücke christlicher Lehre, Matthaei Judicii und Johan: Wigandi, aus dem Neuen Testament und Fabulen Aesopi so D: Luther colligiret. Wie man aber die Knaben lesen lehret, davon wollen wir hernacher weiteren Bericht thun.

So balde aber diese Knaben die Buchstaben kennen, und anheben zusammen zu lesen, so schreibet ihnen der Schreibmeister die Buchstaben für, und weiset ihnen, wie sie die Feder gebrauchen, die Litter oder Buchstaben nachmahlen, und einen Buchstaben aus dem andern formiren und nach machen sollen, ohngefähr auf diese weise: i c a g, r y p x, l b h k z. Diese Buchstaben können sie gleich spielend lernen, wenn sie darzu gehalten werden, daß sie, wie sie es dann nennen, Buchstaben um die Wette machen, welches die Knaben lüstig machet, weilen einer für dem andern den Ruhm haben will, daß er der Beste sey.

Wenn nun der Schreibmeister spüret, daß sie die Buchstaben ziemlich machen, so schreibet er ihnen für erst ein A b c. Darnach etwa über 14 Tagen eine kleine Vorschrifft in 8vo von 3 oder 4 Zeilen, und darnach über 4. Wochen eine größere Vorschrifft in 4to, welche sie daheim nachschreiben und des andern Tages dem Schreibmeister aufweisen müßen, der dann ihre Schrifften fleißig durchsiehet, schreibt den Monats Tag am Rande, damit sie ihn nicht betrügen können, rühmet diejenigen, so fleißig geschrieben, die unfleißigen weiß er gebührlicher weise zu strafen. Damit aber dieser Knaben Fleiß desto mehr ge-

schärffet werde, so wird alle Sechs Wochen, oder so oft wir unsere Classicas disputationes halten, von einem jeglichen eine Probschrifft gefordert, welche sie Daheime aufs allerfleißigste schreiben, und dem Präceptori aufweisen müßen, der als bald die Schrifften gegen einander hält, und siehet zu, wer zum zierlichsten und fleißigsten geschrieben, denselbigen ziehet er denen andern vor.

Wenn solches geschehen, hänget er dieselbige Schrifften mit Numeris oder Buchstaben unterschieden, an eine Schnure oder Leine, so rings um die Schule hergezogen, nach der Reihe, als eine Schrifft beßer, als die andere, nebst angehängter Vermahnung, daß sich ein jeglicher mit schreiben fleißig üben und darnach trachten soll, damit er nach 6 Wochen seinen locum nicht verlzehren, sondern vielmehr einen andern, der über ihn ist, herunter holen möge, welches denn erst geschehen wird, woferne er sich im schreiben beßern und zunehmen wird.

Vom andern.

Das andere und fürnehmste, welches in dieser Classe getrieben wird, ist die Gottseeligkeit. Denn fürs erste, so balde sie in die Schule geführet werden, wird ihnen ein Junge zugeordnet, der muß ihnen zu erst den Catechismum ohne die Auslegung für beten, darnach die fürnehmsten Psalmen und Sprüche aus dem Corpore doctrinae und Sonntags Evangelien, biß sie anfangen zu lesen, so lernen sie erst den Catechismum mit der Auslegung.

Quarta Classis.

In dieser Classen werden die Knaben gesetzet, die da sollen Latein lesen, schreiben, decliniren, compariren und conjugiren lernen, und so wohl als die andern zur Gottseeligkeit auferzogen werden.

Wenn sie aber aus dieser Classe auf die Rechen Bank versetzet werden (welches nicht geschiehet, ehe dann sie fertig lesen und den Catechismum auswendig können). So lernen sie auch nebst den Sontags Evangelien und Episteln die Haupt-Stücke Christlicher Lehre, wie dieselbe vom Herrn Doct: Wigando und Mattheo Judicem aufs allerkürtzeste und einfältigste zusammen getragen, wenn sie dies Büchlein auswendig gelernet (welches in einem Jahre geschehen kan) so wollen wir ihnen das Simbolum Athanasi, Nicenum und Augustanum oder die 21 Articul der Augsburgischen Confession auswendig zu lernen für geben. Denn wir wollen nunmehr durch Gottes Hülffe mit allem

Ernst darnach streben, daß unserer Bürger und Kaufleute Jungens nebst dem im Schreiben und Rechnen, auch in wahrer Erkänntniß Göttlichen Wesens und Willen dermaßen informiret und gegründet seyn mögen damit sie von Glaubens Sachen nicht weniger als andere ausländische Gesellen, zu urtheilen und für falscher unreiner Lehre und Gottes Dienst sich zu hüten wißen mögen. Zum Lesen gehöret, daß sie fürs erste die Buchstaben lernen erkennen, und wenn sie die kennen, zusammen lesen. Daß sie die Buchstaben balde mögen kennen lernen, soll der Präceptor oder einer von den Schülern den Stecken nehmen, und den Knaben an der Wand (daran das Alphabeth soll geschrieben stehen) oder im Buch oder Tafel ein Buchstab zeigen und nennen, auch befehlen ein solch Litter zu behalten, biß ers wiederum von ihm fordere, da dann der Präceptor den Knaben soll fragen, wie solcher Litter heiße, so ihm zuvor gezeiget, weiß er das zu nennen, soll er ihn in die Fiebel führen, und ihm ein andern zeigen laßen, welches jenen gleich, als zum Exempel, wenn er ihn im A, b, c, ein r gezeiget, soll er ihn ins Pater noster führen, wird dann der Knabe das r kennen, so wird er ihn bald seines gleichen zu weisen haben im Worte Pater noster, regnum. So bald nun der Knabe dieß Litter kennet, es sey dann was es für ein Litter wolle, so soll er ihn als bald einen andern fürgeben, und nach diesem abermahl einem andern, auf vorhergehende Weise bis zum Ende des Alphabets.

Auf solche Weise wird ein Knabe sein A, b, c, ehe als in einen Monat lernen, da sonst Präceptor und Schüler mit beyderseits großen Unlust und Beschwerde offt mehr als ein halb Jahr zubringen muß. Damit aber die Knaben die Buchstaben desto beßer mögen lernen kennen, faßen und behalten, soll ein Präceptor den Knaben einen Buchstaben auf sein Täflein fürschreiben, und fleißig nachmahlen laßen; Denn auf diese Weise wird der Knabe das Litter nicht allein kennen, sondern auch allgemach schreiben lernen.

Wenn sie nun die Buchstaben also kennen, und zu unterscheiden wißen sollen sie entweder das Pater noster, oder ein ander Blat durchlauffen, ein oder etliche mahl, und ein jeglich Litter bey seinen Nahmen nennen laßen, damit sie die Littern desto kundiger werden. Wenn das nun also geschehen, sollen sie anfangen zusammen zu lesen, nicht auf die alte Weise, wie es mit uns gehalten, da wir haben sagen müßen: q, uo, quo, t, i, ti, d, i, di, quotidi, a, a, quotidia, n, u, m, num, quotidianum; Dann dies nur nicht anders ist als ein mera carni-

ficina puerorum. Sondern es ist genug, daß sie die Sylben wißen zu colligiren und zusammen zu lesen, als zum Exempel: q, u, o, quo, t, i, ti, d, i, di, a, n, u, m, num. Denn wer diese Sylben also weiß zusammen zu lesen, der wird das gantze Wort auch leichtlich wißen zu lesen.

Das Latein lesen, lernen unsere Kinder aus dem Abecedario, Donato, Colloquiis Cordeey Latinogerm. Evangeliis, Psalterio und andern Büchern, so sie hernachmahls auswendig lernen müßen.

Im schreiben sollen sie sich üben ebenermaßen wie droben, vom Teutschen gesaget ist. Alß werden diese Knaben auch zur Furcht Gottes gehalten, dann sie lernen den Catechismum, die Psalmos und Sprüche, wie droben vermeldet ist.

Es müßen aber auch diese Knaben, aus dieser Classe nicht genommen werden, ehe dann sie fertig lesen, ziemlich schreiben, und ihren Abecedarium, das ist die Formulas declinationum und conjugationum, Vocabulum rerum auswendig können.

De Tertia Classe.

4. Cap.

1) Wenn nun diese Knaben so weit gekommen, werden sie nicht länger in 4ta Classe gehalten, sondern alsbald in 3^{tiam} versetzet. Da ihnen alsbald der Donatus welcher sonderlich für diese Classe gemachet, proponiret, und so fleißig und deutlich erklähret wird, daß nichts in diesem Buch zu finden, welches sie nicht gründlich verstehen.

2) Insonderheit werden sie dahin gehalten, daß sie den Donatum Sechs oder Sieben mahl auswendig lernen müßen, welches ihnen nicht schwer ankommen kan, weilen sie ja in 4ta Classe selben so oft durchgelesen, und nun auch recht verstehen lernen.

3) Allermeist aber werden diese Knaben im decliniren, conjugiren und compariren geübet, denn nicht ein Tag und Stunde vorbey gehet, darinn dies exercitium nicht mit ihnen getrieben wird.

4) Denn wenn sie allererst in diese Classem transferiret werden die Exempla vocabulorum simplicium que singulis declinationum, Compar. ac conjugationum formulis subjuncta sunt unter sie ausgetheilet, und einem jeglichen ein Vocabulum gegeben, welches er mit sich heim nehmen, formiren, nachschreiben, auswendig lernen, und des folgenden Tages dem Präceptori öffentlich in der Schulen in Gegenwart der andern, so da rings umbher wie sie in einen Creyß gestellet, einer

nach dem andern recitiren und auffsagen, wodurch unsere Knaben in kurtzer Zeit in decliniren, compar. und conjugiren dermaßen geübet werden, daß ihnen nicht ein Vocabulum fürkombt, welches sie nicht als bald inflectiren sollen, ich geschweige, was ihnen dies Exercitium im schreiben nützet.

5) Wenn nun der Präceptor dieses Classis spüret, daß diese Knaben, in inflexione et variatione simplicium vocabulorum genug geübet, soll er die Exempla seu vocabula jam earundem jam diversarum conjugationum so hinten im Donato stehen, und zu dem Ende von dem Authore colligiret, daß beyde Präceptor und Schüler an Exempeln nicht mangelt, ebenermaßen, wie oben gemeldet, mit ihnen treiben: idque juxta communefactionem Authoris huic Exemplorum farragini praemissam.

6) Die nun in decliniren, compar: und conjugiren ziemlich geübet, denen wird gerade der kleine Sintaxis, so hinter dem Donat stehet, und nur drey Blätter lang, deutlich und richtig erkläret, und mit mehrern Exempeln illustriret.

7) Den Usum oder Gebrauch aber zeiget und weiset er ihnen in primo libro colloquiorum Cosderii; in distic. hic Moralib. Catonis; In versiculis Mimographi. Und hebet an von den Colloquiis, welche auf diese Weise erkläret werden: Fürs erste exponiret er ihnen ein Colloquium ein oder zwey mahl, bis sie es recht eingenommen, welches sie daheim in ein Buch abgeschrieben.

Darnach läßet er die Knaben ordentlich exponiren, wenn das geschehen, stellet er eine repetition an, und holet ein jegliches Wort durch alle Accidentia partium orationis, auf die Weise wie der Author unsers Donati, das Wörtlein Lapis durch die Accidentia Nominis, und das Wörtlein Bene durch die Accidentia adverbii cti. führet.

Darnach examiniret er die Constructiones Syntaxes; und wenn er siehet, daß sie die Regulas Syntaxes ziemlich verstehen, so giebt er ihnen etliche teutsche Phrases aus der Lection, welches sie zum Theil in der Schulen ex tempore auf Latein geben, zum Theil mit sich nach Hause nehmen, und daheime fleißig machen, und folgenden Tages aufweissen.

8) Nebenst dem Coloquiis Catone und Mimographo, auch die gemeinesten Vocabula aus dem Nomenclatore, nachdem sie die kleinen in 4ten Classe fertig auswendig gelernet.

Was sie aber allerseits aus dem Donato, Nomenclatore und vorgemeldten Authoribus lernen, das müßen sie in ihren kleinen Exercitiis und Jurifationibus quasi in succum & sanguinem convertiren.

10) Wie aber diese Exercitia sollen gestalt seyn, solches hat der Präceptor hujus Classis aus dem formulii so hinder im Donato stehen, zu vernehmen, von den Imitationibus wollen wir in 2da Classe reden.

Diese Knaben werden allgemach zum singen angehalten.

11) Weilen auch diese Knaben des Lutheri Catechismum können, so lernen sie hin nun des Lutheri Catechismi latine und das Corpus doctrinae, oder die Haupt-Stücke Christlicher Lehre, so vom Herrn Wigando und Matth: Judice zusammen getragen, auf daß sie ja in der Furcht Gottes, welche der einige und fürnehmste Zweck unserer Institution ist, täglich mehr und mehr wachsen und zunehmen mögen.

12) Damit sie aber den kleinen Catechismum nicht vergeßen mögen, müßen so wohl diese als andere alle Morgen einer um den andern nach dem Gebete ein Hauptstücke, sambt der Auslegung öffentlich und deutlich, daß es die gantze Schule höre, recitiren, welches auch darzu dienet, daß die Kinder von Jugend auf zu einer hellen, klaren, deutlichen und freymüthigen Ausrede gewöhnt werden.

13) Mit den Teutschen Psalmis und dictis scripturae, wird es mit diesen Knaben gehalten, wie mit den Quartanis. Und so viel von dieser Classe.

Secunda Classis.

Cap. 5.

1) Wenn nun diese Knaben in 3tia Classe in Decliniren, Compariren und Conjugiren so lange geübet, daß sie alle Exempl. declinationum Comparationum und Conjugationum nachmachen können und darzu Primum librum Colloquiorum Cosdery recht verstehen mögen, mögen sie in Secundam Classem versetzt werden.

2) Da wird ihnen nun die Grammatica Chytrei, so aus dem Philippo gezogen proponiret, darinne nichts neues tradiret, sondern eben dasselbige, was sie im Donato gelernet, wird in dieser Grammatica mit mehrere Regulis Exceptionibus und Exemplis vermehret und illustriret.

3) Derowegen auch die Knaben, so den Donatum fertig können, diese Grammaticam, welche sie in 4ta Classe so offt durchgelesen, ohne große Arbeit leichtlich auswendig lernen, insonderheit, weil sie im An-

fange, wenn sie in diese Classem kommen, nicht alles, sondern allein das fürnehmste und nöthigste, wie dasselbe mit groben typis vor den andern unterscheiden auswendig lernen.

4) Wenn sie nun die Grammaticam also einmahl durchgelernet haben, heben sie wiederum von forn an, und lernen auch die fürnehmsten Exceptiones, und wenn sie also zum andern mahl auch diese Grammaticam durchgelauffen, heben sie abermahl zum dritten mahl von forne an, und nehmen also das andere mit, was sie zum ersten und andern mahl vorbey geschlagen, biß sie also nach gerade die gantze Grammaticam fein säuberlich ohne alle Beschwer auswendig lernen.

5) Damit aber solches desto bequemlicher geschehen möge, soll der Präceptor hujus Classis zu sehen, daß er beyde die Etimologiam und Sintaxin alle halbe Jahr gegen das Examen absolvire und endige.

6) Obwohl auch diese Knaben in 3tia Classe in declinando, compar. und conjugando dermaßen geübet, daß sie hierinnen billig fertig seyn solten, so wird doch solch exercitium dieser Classe darum nicht nachgelaßen, sondern mit fast mehrern Fleiß und Lust mit den secundanis getrieben, als mit den Tertianis, damit sie dasselbige, was sie in 3tia Classe gelernet, hier vollenden, confirmiren und bestätigen mögen.

7) Denn in 3 „ Classe haben sie zwar ihre Exempla declinationum, comparat: und conjugationum daheim abschreiben, auswendig lernen und anfangen müßen, aber wer unfleißig befunden, der ist mit der Ruthen gezüchtiget. Hier aber wird nicht mehr von ihnen geforbet, als daß sie alle Tage zwey oder drey Vocabula diversarum declinationum et conjugationum zusammen decliniren, conjugiren und compariren, welches diese Knaben gerne thun, weilen sie selber zu solchem Exercitio Lust haben, darum daß ihre Errata nicht möchten mit der Ruthen gezüchtiget werden, wie vor geschehen, sondern mit einer Feder gestrafet wird, welche der Custos alle Sonnabend colligiret und dem Präceptori zu stellet, der sie als bald unter sie egaliter distribuiret, daß ein jeglicher sehen möge, was er gewonnen oder verlohren habe.

8) Wenn wir nun alle von Natur so geschaffen, daß wir von Jugend auf nach Ehre und Gewinnst trachten, so ists kein Wunder, daß sie dies Exercitium mit den Federn so lustig und feurig machet, daß sie auf diese Weise mehr profitiren, als wenn sie alle Tage mit Ruthen und Schlägen dazu getrieben würden.

9) Gleichwie aber 2da Classis in A et B getheilet; als werden auch in der ersten Decuria A. schwerere Exempel proponiret und für=

gegeben als denen in B. Darnach so haben die in A ihren eigenen Custodem, weilen sie immer nach den andern präsidiren, aber die in B. präsidiren selbsten nicht, sondern das thut einer aus A, den die Ordnung trifft beyderseits aber müßen sie das Teutsch darzu sagen.

10) Des Custodis Ambt aber ist dies: ehe das decliniren und conjugiren angehet, injungiret er Silentium, darnach fragt er einen jeglichen, was für Exempla injungiret, wer das nicht weiß, dem wird eine Feder angezeichnet, wegen seines Unfleißes, weilen solche Unwißenheit eine gewiße Anzeige ist, daß er seine exempla daheim nicht überlesen.

11) Wenn das geschehen, heben sie an zu decliniren und zu conjugiren auf diese weise, der erste machet den Nominativum, die andern hören zu, machet ers recht, so saget sein Nachbar fort, merckt er, daß er unrecht sagt, so spricht er Errasti, saget er aber fort und merckets nicht, so läßets der Decurio auf den andern ankommen, corrigiret der es, so wird seinem Präceptori ein Feder angezeichnet, corrigiret es der dritte erst, so werden die vorhergehenden annulliret, ist keiner der es mercket, so werden sie alle mulctiret. Wer es aber corrigiret, der läßet den erranten seinen Casum oder tempus zum andern und dritten mahl repetiren, und da ers zum dritten mahl nicht recht machet, wird ihm auch ein Feder angezeichnet. Der Custos oder Corrigens muß es extempore corrigiren, irret er auch, so consuliret man dem Präceptorem und zeichnet den Custodem auch an.

12) Diese Art zu decliniren und zu conjugiren machet, daß die Knaben beyde zu Hauße und in der Schulen, so wohl im lesen als im aufmercken desto fleißiger seyn, weilen keiner der geringste seyn will, sondern alle gern den Ruhm und Gewinnst davon tragen wollen.

13) Was nun ferner de Genitivos Tertiae declinationis und Präterita und supina verborum anlanget, thun dieselbe unrecht, so hiervon viele Regulen geben, und dahin zwingen, daß sie alle Nomina und Verba nach der Ordnung, wie sie im Buche stehen, auswendig lernen müßen, welches zwar eine große Arbeit ist, aber wenig nützet.

14) Wird demnach der Präceptor hujus Classis beßer thun, wenn er diese Knaben dazu hält, daß sie aus dem Elencho, welcher sonderlich darzu gemachet, den ersten casum eines nominis und die erste Persohn des verbi, nach der Reihe, wie sie in der Grammatica stehen, herlesen, und alsbald darauf auswendig sagen, wie das Nomen in genitivo und das Verbum in Präterito, Supino et Infinitivo habe, und was es auf teutsch bedeute.

15) Den Elenchum kan ihm der Knabe ſelber leichtlich machen, oder ein gedrucktes Exemplar kauffen.

16) Was ferner den Sintaxin betrifft, wird von dem Präceptore 2^{dae} Classis nicht mehr gefordert, als daß er dieſen Knaben die Präcepta nebſt den Exempeln aufs allerdeutlichſte und einfältigſte erkläre, und in den Exempeln weiſe, in welchen Worten das Exemplum regulae ſtehe.

17) Wenn er das gethan, proponiret er den Knaben ein Hauffen andere teutſche Exempla, welche ſie zuvor ex tempore in Gegenwart des Präceptoris, zum Theil daheim nach denſelbigen Reguln machen, und folgenden Tages dem Präceptori zu emendiren aufweiſen müßen.

18) Wenn dies der Präceptor hujus Classis fleißig treibet, iſts unmöglich, daß dieſe Knaben in kurtzer Zeit nicht merklich zunehmen ſolten.

19) Soll demnach der Präceptor dahin bedacht ſeyn, daß er allezeit ein Hauffen Exempel in Vorrath habe.

20) Denn was er alſo einmahl fleiſig colligiret, das kan ihm hernachmahls allezeit nützlich ſeyn. Und ſo viel von der Grammatica.

21) Wann aber die Lateiniſche Sprache nicht allein aus den präceptis grammaticis, beſondern vielmehr aus dem boni Authoris und Exercitiis Styli gelernet wird, als läßet es der Präceptor an beyderſeits nicht mangeln.

22) Denn weilen ſie in 3^{tia} primum librum colloquiorum Cordery zu Ende gelernet, ſo hebet er hie 2^{dum} librum. Daneben proponiret er ihnen die übrigen Verſen in Catone und Mimographo, darnach die Fabulas Aesopi à doctiss: Camerario collectas et Cilchonis epistolas à Sturmio collectas. Item des Neandri Büchlein de disciplina Morum cum Dialogis Sacrorum.

23) In Erklährung dieſer Bücher folget der Präceptor faſt eben denſelbigen Methodum, ſo dem Präceptori 3^{tiae} Classi fürgeſchrieben. Den 1) proponiret er ihnen eine kurtze Lection, 2) läßet er ſie ordentlich exponiren, 3) läßet er ſie den Analysin machen über ein jegliches Wort. 4) Repetiret er die Constructiones mit ihnen. 5) Giebt er ihnen Phrases zum Theil teutſch, welche ſie ex tempore auf Lateiniſch geben, zum Theil Latein, die ſie folgenden Tages, ſamt der Lection recitiren 6) Soll der Präceptor die Lection gleich umkehren, und alio argumenti genere vel ad formam Epistolae, vel alicujus loci Comunis ad imitandum proponiren damit ſie alſo die Phraſes, ſo ihnen

aus der Lection fürgegeben, in diesen und andern exercitiis ad usum transferiren mögen. So viel von den Classicis lectionibus.

24) Das dritte, so in dieser Classe getrieben wird, ist der Nomenclator, welchen unsere Knaben nimmermehr aus den Händen legen sollen.

25) Das vierdte ist das Exercitium Styli, darinn unsere Knaben dasjenige, was sie in obgemelten Authoribus und Lectionibus gestudiret quasi in succum und sanguinem convertiren.

26) Das Exercitium soll seyn etwa ein teutsches Epistolium, oder sonst eine nutzbare, merckliche und denckwürdige Historia, dadurch sie von Jugend auf nicht allein die teutsche und lateinische Sprache lernen, sondern darneben auch vieler nutzbaren und denckwürdigen Exempeln mögen erinnert werden.

27) Wenn sie dies Exercitium wollen machen, soll auf der einen Seite die Grammatica, auf der andern Seite der Nomenclator nebenst den Phrasibus liegen, damit sie die schweresten Worte und unbekannten Phrases auffsuchen, und juxta regulas grammatices construiren mögen.

28) Wenn sie ein solches Exercitium in ihren Sedelbuch daheim fleißig gemachet, sollen sie es hernacher zweymahl abschreiben, eins in ihr Argument-Buch, das andere auf ein Stück Papier, welches sie des folgenden Tages übergeben.

29) Da denn der Custos, ein jeglicher in seiner Classe, die Exercitia colligiren und dem Präceptori zu stellen soll. Derselbe soll die Exercitia öffentlich lesen, die Errata anzeigen, und neben den Knaben, deßen Exercitium er lieset, auch die andern dahin ermahnen, daß sie fleißig darauf hören, und einer aus des andern Emendation auch seine Errata corrigiren möge.

30) Damit auch die Knaben in beyden Sprachen zugleich zunehmen mögen, soll er sie zuweilen daheim eine Epistel oder Fabul, so er ihnen zuvor erklähret auf Teutsch vertiren und des andern Tages aufweisen laßen, welches der Präceptor ex tempore corrigiren und wiederum aus dem Teutschen ins Latein versetzen laßen soll.

31) Aber hier muß ein verständiger Präceptor wohl zu sehen, daß ihn der Knabe nicht betrüge, und den Lateinischen Text.

32) Solch Exercitium wird verursachen, daß sie fleißiger aufmercken, wie die Lection examiniret wird, weilen sie wißen, daß sie dieselbige hernacher verteutschen sollen.

33) Auch wird sich der Cantor alhier seines Ambts zu erinnern

wißen, daß sie beyde in Figurali und Chorali musica dermaßen angewiesen und geübet werden mögen, damit sie ihre Responsorium, Anthiphonam oder Discant fertig singen mögen.

Solches kan leichtlich geschehen, wenn er die operas fein partiret und des Montags und Dienstags eine halbe Stunde zur Erklärung der Präceptorum, die andere halbe Stunde zum singen nimbt, des Donnerstag und Freytags abermahl eine halbe Stunde zum Figural eine halbe Stunde zum Choral.

Damit aber diese Knaben in wahrer Gottseeligkeit, guten Sitten, Zucht und Ehrbarkeit ferner auch wachsen und zunehmen mögen; Als will von nöthen seyn, daß der Catechismus, das Corpus doctrinae, die Psalmen und Sprüche und was sie sonsten in Tertia Classe gelernet haben, dermaßen mit ihnen repetiret werde, daß sie dieselbige nicht alleine fertig auswendig recitiren, sondern auch recht verstehen, und in ihrem gantzen Leben ihnen zu Nutze machen können. Solches wird aber dann erst geschehen, wenn er sie offt in Erklärung des Catechismi und andere Lectionen Gelegenheit vorfallen wird, aus Gottes Wort zu wahrer Erkänntniß und Furcht Gottes, zu wahrer Anruffung Gottes, zu wahrem Gehorsam gegen ihre Eltern und Präceptoren, zu wahrer Frömmigkeit und andern christlichen Tugenden reitzet und ermahnet, und dagegen für allerhand Sünde, Laster und Schande, für Buberey und Schalckheit, für Muthwillen, Ungehorsam und Verborgenheit treulich ermahnet und daneben anzeiget, wie wunderlich offt Gott der HERR fromme, gehorsame und fleißige Schüler zu großen Dignitäten, Ehren und Würden erhebet, die andere aber so ihrer Eltern und Präceptoren treuhertzige und wohlgemeinte Warnung und Vermahnung hindan gesetzt, ihre blühende Jugend in allerhand Büberey und Schalckheit zubringen, wo nicht in diesem, dennoch wahrhafftig und gewiß in jenem Leben schrecklich pfleget zu straffen. Solche christliche ernstliche, väterliche und in Gottes Wort gegründete Vermahnung werden bey denen, so nicht so gar bösen, verkehrten und durchgetriebenen Naturen, mehr Frucht schaffen, als das unzeitige, ungestühme und unsinnige Poltern derjenigen so die Knaben, außer Gottes Wort durch viele Streiche und Schläge zum Gehorsam bringen und zwingen wollen.

Denn Gott der Heilige Geist (ohne welches Gnade, Krafft Hülffe und Beystand unsere Schüler in wahrer Gottseeligkeit weniger denn nichts profitiren werden) hat sich an sein heiliges Wort verbunden, dadurch will er in uns, und sonderlich in der lieben Jugend wircken; was

in seinem Wort nicht gegründet, dadurch wird er auch nimmermehr kräfftig und thätig seyn. Um welcher Ursache willen auch an unsere Schulen nicht Juristen oder Medici, sondern Theologiae Studiosi, so billig solten gefordert werden.

Wann also die Gottseeligkeit in unser Schul-disciplin zum Fundament gelegt ist, so werden unsere Schüler durch Gottes Gnade auch leichtlich dahin können gebracht werden, daß sie sich in Worten und Wercken, äußerlichen Sitten und Gebehrden, fein züchtig und ehrbarlich verhalten mögen. Dazu dienet fürs erste des H. Neandri Büchlein, de disciplina morum, welches unsern Knaben zu dem Ende in der Schulen proponiret wird. Darnach auch unsere Leges Scholasticae, welche darum alle viertel Jahr recitiret und öffentlich erkläret werden, daß sie wißen mögen, wie sie sich in der Schulen, in der Kirchen, auf der Gaßen, im Hause und anderswo, gegen ihre Eltern, Präceptores und andere ehrliche Leute, in Worten und Wercken, Sitten und Geberden, züchtig und ehrbarlich sollen verhalten.

Diese Präcepta können in Erklärung der Colloquiorum Cordery bequemlich repetiret, und auf mancherley weise accommodiret werden.

Denn fast kein Colloquium mag gefunden werden, darin beyde Präceptor disciplini nicht seines Ambtes und Fleißes erinnert wird. Denn es läßet sich ansehen, daß des Authoris Vorhaben gewesen, in diesen Colloquiis einen fleißigen, verständigen und vorsichtigen Präceptorem zu beschreiben, und daneben einen frommen und fleißigen Knaben mit seiner rechten Forme abmahlen wollen.

Hieher gehören auch die Distichi Catonis und des Mimi Sprüche, welche nichts anders seyn, als gewiße Reguln, wornach sie ihr gantzes Leben richten und anstellen können.

Gott gebe zu was Ambt oder Stande sie künfftig gefordert werden.

Und so viel auch von dieser Classe.

De Prima Classe.

Die nun in die 2da Classe so viel profitiret, daß sie grammatice schreiben und reden können, (welches innerhalb 2 Jahren geschehen kann) sollen sie nach gehaltenen öffentlichen Examine in primam classem transferiret werden. Da sie beyde in Künsten und Sprachen so lange müßen unterrichtet und geübet werden, biß sie cum fructu auf hohe Schulen können geschickt werden.

Denn für erst werden diesen Knaben die drey Artes logicae, als

Grammatica Dialectica und Rhetorica, fleißig richtig und deutlich erklähret, und mit allerhand schönen nützlichen und lieblichen Exempeln illustriret. Der Usus aber wird ihnen gezeiget, in des Ciceronis Epist:, Orationib: Select: als da sind, pro Archia, pro lege Manilia, pro M: Marcello, pro Milone, ad Quirites, Item in den Officiis, in den Terentiani Comediis, in des Ovidii und Virgilii poematis.

In Erklärung dieser Authores zeiget er für erst an, ad quod genus causae die Oration oder Epistel zu referiren. Darnach weiset er die generalem propositionem totius orationis oder Epist. 3) Die Invention mit was Gründen der Author seine Meynung bewahre. 4) und aus welchem loco dialectico ein jegliches Argument genommen.

4) Die Disposition, wie die gantze Oration, Epist: oder Lection und derselbigen partes, argumenta, periodi auf einander folgen und cohaeriren. 5) Die Elocution, was der Author für schöne und liebliche Tropos und Figuras gebrauche.

6) Hernach befleißiget er sich, wie er des Authoris textum eigentlich auf Teutsch geben möge. 7) wird eine jegliche Lection nach der Grammatica examiniret.

8) werden die Phrases aus der Lection excepiret.

9) wird eine jegliche Lection im Imitation gegeben.

10) wenn die gantze Oration absolviret, so giebt er ihnen eine generalem Imitationem über die gantze Oration.

11) Läßet er beyde Oration und darnach gemachte Imitation auswendig lernen (memoria) und öffentlich recitiren (pronunciatio).

Derselbige Processus wird auch in Explanatione Poetarum gehalten ohne daß die nach geschehener repetitioni, die sonst gebräuchlich, und oben vermeldt, auch die quantitates Syllabarum examiniret werden. Das andere, darinne unsern Knaben der Usus artium logicarum gewiesen wird, sind die Exercitia Styli, dann diese Knaben alle Wochen Exercitium germanicum machen, alle 14 Tage ein Exercitium Carminum, alle drey oder 4 Wocheu ein Exercitium declamationis, und alle 6 Wochen ein Exercitium disputationis Das Exercitium germanicum muß hier was länger seyn, als es die in 2da Classe gehabt. Soll aber ebenermaßen instituiret, componiret und emendiret werden, wie von den Exercitiis 2dae Classe vermeldet. Das Exercitium carminum wird auf diese weise getrieben. Erstlich werden den Incipientibus welche die präcepta prosodiae verstehen, etliche Versus disjecti, gebrochene Versen, wiederum in einander zu fügen, proponiret und fürgegeben. Die

nun hierinne ziemlich geübet, denen giebt man alle Woche eine Materiam carminis für, welche sie daheim fleißig componiren und excipiren müßen. Hie gehöret auch das Exercitium Imitationis; darinne sie die poetische Flores und Phrases so sie aus den Authoribus observiret, zu Marckte bringen können. Das Exercitium Rhetoricum, bestehet in zween Dingen, in conscribis Epistolis et orationib. componendis. Wie sie aber Epistolam oder orationem machen sollen, das wird zum Theil in unsern Imitationibus Rhetoricis gewiesen.

Damit es auch unsern Discipulis am Exercitio Dialecticum nicht mangeln möge, wollen wir hinfort auch alle 6 Wochen ein Exercitium disputationis anstellen.

Wenn nun dies also mit unsern Knaben fleißig getrieben, werden sie in 2 oder 3 Jahren, in Lateinischer Sprache dermaßen zu nehmen, daß sie tractu temporis ein ziemlich Epistolam Carmen und Oration machen, und von allerhand Sachen werden expedite disseriren und reden können.

Weiln auch diese Knaben sich hernachmahls zu einer gewißen Facultät geben werden; und aber ohne Wißenschafft Griechischer Sprache in keiner Facultät rühmlich und nützlich versiren können: Als will sich gebühren, daß sie im Studio gräcae linguae auch fleißig und treulich informiret werden. Solches ist bis anhero auf nachfolgende weise geschehen: Erstlich werden unsern Knaben de Rudimente gräcae linguae, wie dieselbige von M. Mecelero zusammen getragen, proponiret und so reichlich und deutlich erkläret, daß sie im ersten halben Jahre fertig decliniren, compariren, conjugiren und einen casum oder tempus aus den andern formiren können.

Nebenst der Grammatica haben sie die Evangelia Dominicalia, welche mit ihnen 2dum praecept: Grammaticis, so sie vorhin gelernet, fleißig repetiret werden.

Wenn er also die Grammatica einmahl geendiget, und in den Evangeliis dermaßen gerepetiret, so hebet er wiederum von forne an, und giebt ihnen kurtze Präcepta für die accentibus Dialectis et Syntaxi Graecorum, inmaßen wir dieselbe in kurtze Regulas verfaßet. Der Usus aber wird ihnen gezeiget in den Epistole Paulinis, orationibus Isacratis ad Demonicum et Regem Nicoclem und in den güldenen Büchlein Plutarchi de puerorum Educatione.

Diese Authores werden fast ebenermaßen von uns erklähret wie droben von den Lateinischen Authoribus vermeldet, ohne daß sie hie die Themata investigiren, dorten aber die Phrases observiren müßen.

Die nun in Graecae linguae Studio so viel profitiret, daß sie eine graecam Imitationem oder Exercitium machen können, denen werden die Elementa prosodiae linguae Claj proponiret, auf daß sie allgemach ein graecum carmen mögen schreiben lernen. Der Usus wird ihnen abermahl gezeiget in den Evangeliis und Epistolis Dominicalibus à Johanne Posselio graeco carmine redditis, In Aureo carmine Pythagore, Phocilide und in den Selectionis Versiculis Homeri und Hesiodi, immaßen wir dieselbige aus ihren operibus excerpiret, erkläret und daneben angezeigt, wie wir uns einen jeglichen Vers im gemeinen Leben zu Nutz machen können.

Damit aber unsern Discipulis obgemeldte Authores desto baß imitiren und nachfolgen mögen, so geben wir ihnen alle 14 Tage eine Materiam Carminis graeci, welches sie daheim componiren, und dem Rectori exhibiren müßen.

Es lernen aber diese Knaben aus den Authoribus nicht alleine die beyden Sprachen, sondern auch die herrlichsten und nützlichsten Sententien, Sprüchen und Exempeln der Tugend und Ehrbarkeit, derer sie hernachmahls in ihren Scriptis und gantzen Leben rühmlich und nützlich gebrauchen können.

Und wenn auch diese Knaben in den Inferioribus classib. den Catechismum Lutheri, das Corpus doctrinae Wigandi die fürnehmsten Psalmen und Sprüche auswendig gelernet, so wird ihnen nebenst den Epistol. Paulinis, der Catechesin Chytraei etwas weitläuffiger erkläret, welchen sie alle Jahr einmahl auswendig lernen, auf daß sie ja vollends zur Gottseeligkeit instruiret und unterrichtet werden mögen. Wenn sie ihren Catechesin also einmahl auswendig gelernet (welches in einem Jahre geschehen kann) so wird ihnen das Simbolum Athanasy, Nicenum und Augustanum, oder die Augsburgische Confession fürgegeben.

Die nun also obgemeldter gestallt nach diesem unserm Methodo instituendi in Künsten und Sprachen, guten Sitten und Geberden, Zucht und Ehrbarkeit und wahrer Gottseeligkeit so lange fleißig und treulich informiret, daß sie ihre Achtzehn, Neunzehn oder Zwantzig Jahr erreichen, die werden auch durch Gottes Gnade in unsern Schulen so viel lernen und studiren, daß sie ohne alles Bedencken auf Universitäten mögen verschicket werden. Wo ferne sie anders zum studiren tüchtig und nicht gar unfleißig und nachläßig seyn werden, denn solche Ignavi socii nicht allein auf hohe Schulen nicht können geschickt, sondern auch in unsern particular Schulen nicht einmahl sollen gelitten werden.

Ehe dann sie aber auf Academien geschickt und aus unserer Schulen dimittiret, werden sie Ew. Hochw: Rathe und Ehrwürdigen Ministerio in der Schule öffentlich präsentiret und examiniret, damit jederman wißen möge, was sie aus unserer Schulen auf Academien mit sich nehmen, und uns für Hoffnung hinter sich laßen. Nach gehaltenen Examine thut er eine oration von einem lustigen Themata, darinnen er so wohl E. Hochweisen Rath und Ehrwürdigen Ministerio als seinen Präceptoribus und Condiscipulis für alle erzeigte Wohlthaten und Beförderung, Liebe und Freundschaft dancket.

Der Sohn Gottes der da sitzt zur rechten Hand Gottes, und theilet den Menschen Gaben aus, wolle zu unser Institution, das Gedeyen geben, daß unsere Schul-Kinder nicht anders, wie die jungen Bäumlein in einem schönen Lust-Garten, an Kunst und Geschicklichkeit, Weißheit und Verstand dermaßen grünen, wachsen und zunehmen mögen, daß man ihrer herrlichen Früchte, beyde in Geistlichen und weltlichen Stande dermahleins nützlich und rühmlich möge zu genießen haben. Amen.

IV.

Schul-Recht der Königlichen Stadt Reval in Liefland.

gestellet und publiciret im Jahre nach Christi Geburt 1600 den 10. Aprilis.

1) Für allen Dingen sollen sich unsere Knaben so wohl der Gottseeligkeit, als andern Künsten und Sprachen befleißigen, und es gewiß dafür halten, daß sie ohne ihren Fleiß und Anruffung Gottes in ihren studiren nichts fortsetzen können.

2) Des Sommers sollen sie für 6 in der Schulen seyn, des Winters aber für 7 des Morgens, nach Mittag aber für 12.

3) Ehe dann sie aber in die Schule gehen, sollen sie das Haupt kämmen, Hände und Angesicht waschen, Nägel, Schue und andere Kleider ausputzen und reinigen.

In der Schulen.

4) Welche für den Glockenschlag zur Schulen kommen, die sollen sich des Plauderns, Geschreyes und Umherlauffens enthalten, fein stille sitzen und ihre Lectiones repetiren und überlesen.

5) Wann dann ihre Präceptores in die Schule kommen, sollen sie dieselben fein züchtig, mit aller Reverentz und Ehrerbietung empfangen.

6) Hernach sollen sie den Lobgesang, so der Präceptor wird anfangen, mit andächtigen Hertzen und Munde singen, und den Sohn Gottes um die Gabe des heiligen Geistes anruffen.

7) Wann das geschehen, sollen zwey Knaben, ein Primaner und Secundaner herfür treten, und einer um den andern ein Hauptstück aus dem teutschen und lateinischen Kinder Cathechismo Lutheri, sambt dem Teutschen und Lateinischen Gebet deutlich und laut recitiren und hersagen.

8) Auch soll ein jeder sein Schreib-Zeug und was dazu gehörig, stets an der Hand haben.

9) Wann der Präceptor lieset, soll keiner was anders für haben, keiner soll da lachen oder schertzen, es soll sich ein jeder hüten, daß er nicht murre, rausche, plaudern oder schlafe.

10) Wenn sie nun sollen ihre Lectiones recitiren oder auffsagen, sollen sie bedachtsam, deutlich und fein züchtig reden.

11) Keiner soll einem andern, der seine Lection exponiret, oder auffsaget, zusagen, einblasen oder das Buch zu kehren.

Außerhalb der Schulen.

12) Keiner soll ohne des Präceptoris Urlaub ausgehen oder ausbleiben.

13) Wann die Knaben abgelaßen werden, sollen sie nicht bey Hauffen zur Thür hinaus lauffen, sondern fein ordentlich, als sie in den Bäncken sitzen, einer nach dem andern auffstehen und fein stille nach Hause gehen.

Auf der Gaßen.

14) Auf der Straßen und Gaßen, soll keiner ruffend umher lauffen und schreyen, auch nicht bestehen bleiben, sondern stracks fortgehen nach Hause.

Auch auf der Gaßen.

15) Für ihrer Obrigkeit, Rathsherren, Kirchen-Diener, Schulmeister, fürnehmen Bürgern, ehrlichen Frauen und Jungfrauen, auch Gesellen, sollen sie ihr Haupt blößen, und denselbigen ihre gebührliche Reverentz und Ehrerbietung erzeigen.

Zu Hauße.

16) Wann sie zu Hauße kommen, sollen sie ihre Lectiones repetiren und ihre Argumenta fleißig machen.

Für der Leiche.

17) Für der Leiche sollen sie bey Paaren gehen, gleich wie sie sind eingeschrieben.

18) In Kleidung, Geberden, Gehen und singen, sollen sich fein züchtig anstellen, und aller Leichtfertigkeit enthalten.

In der Kirchen.

19) Sie sollen alle in die Kirchen gehen, die Großen, so bey dem Buche stehen, sollen fleißig und andächtig singen, keiner soll daselbst lachen, noch umbher gaffen oder umbher lauffen, sondern alle Geberden und Sitten, daran sie unter sich selber oder andern Leuten können geärgert werden, fleißig meiden.

20) Sie sollen auch fleißig auf die Predigt hören.

21) Viermahl des Jahres sollen die, so tüchtig, mit ihren Präceptoribus zum Tische des Herrn gehen, nemlich auf Michaelis, Weynachten, Ostern und Johannis.

22) Aus der Kirchen sollen sie eben so wenig als aus der Schulen, ohne Urlaub bleiben.

23) Die Knaben sollen Schüler seyn und nicht Spieler, darum sollen sie sich der Würffeln, Karten und andern unehrlichen Spielen, so den Schülern nicht geziemen, enthalten.

24) Sie sollen auch nicht um Bücher oder Geld spielen, sondern allein zu dem Ende, daß sie sich ergötzen mögen.

25) Auf der Gaßen, für den Häusern, aufm Kirchhof, fürm Thore, und andern öffentlichen Ortern, da sie von den Bürgern können gesehen werden, soll keiner spielen oder einiges Geschrey machen, denn das stehet nicht allein heßlich, sondern es ist auch Schul-disciplin verdrießlich.

26) Sie sollen sich zu Sommers Zeit des kalten Badens, zu Winters Zeit des Eyses und Schnee-Ballen und des Werffens enthalten.

27) Keiner soll seinen Mit-Schüler, vielweniger seinen präceptor belügen, fälschlich austragen oder verleumbden.

28) Keiner soll auch etwas unzüchtiges oder unflätiges reden, noch thun, vielweniger GOTTES Namen mißbrauchen.

29) Wenn unter den Schülern etwan ein Zanck oder Zwist entstehen würde, derselbige soll bey dem Präceptor vertragen und beygeleget werden.

30) Sie aber sollen sich des Gezäncks Haders und aller Rachgierigkeit enthalten.

31) Es sollen in den beyden obersten Classibus zwey Signa seyn, das Signum Germanicae locutionis und Malorum morum.

32) Keines aber sollen sie die Nacht behalten.

33) Sollen auch keinen aus Haß, oder andern privat affecten, sondern aus erheblichen und bekanten Ursachen notiren und anschreiben.

Vom Ambt der Custodum.

34) Außerhalb der beyden Signis sollen auch in allen und jeden Classibus, zween öffentliche und heimliche Coricei und Custodes bestellet werden, welche alle Stunden den Cathalogum lesen. Nach den abwesenden gehen und fragen.

Die zu späte kommen, anschreiben. So da in der Schulen und Kirchen plaudern und herum lauffen, anzeichnen.

Ruthen machen des Mittewochens und Sonnabend, dieselbigen den Präceptoribus, wenn sie in die Schule kommen, in die Hand thun Wenn unsere Schüler nach Hause gehen, die Bücher, Kleider und andere Sachen, so da etwan möchten vergeßen seyn, zusammen lesen, verwahren und hinlegen, an den Ort, so dazu deputiret und verordnet. Sollen auch einem jeglichen, das seine wiederum zu stellen. Denen soll das mit einem Blameußer, welchen er dem Custodi für seine Mühe zugeben, schuldig seyn soll, eingelöset werden. Endlich soll er auch die Schule fegen, auf und zu schließen.

35) Knaben, so ihre 6 Jahren erreichet, sollen sich einschreiben laßen.

36) Die unsere Institution nicht mehr gebrauchen wollen, sollen sich nicht heimlich ohne Vorwißen und Willen der Präceptorum, wie biß anhero oft geschehen, aus der Schulen hinweg stehlen, besondern sollen bey ihren Präceptoribus einen freundlichen Abschied nehmen, woferne sie nicht für undanckbare Disciplen wollen gehalten werden.

Ein jeder lerne seine Lection, So wirdts wohl in seinem Hause stohn.

Vom Ambt derer Schul=Dienern.

1.

Wer sich an unser Schulen will bestellen laßen, der soll für allen Dingen, von denen die draußen sind, ein gut Zeugniß haben, reiner unverfälschter Lehre und unbefleckten Wandels.

2.

Darnach soll er öffentlich in unser Schulen, in Gegenwart derer Herren Scholarchen und derer sämtlichen verordneten Kastenherren, Pastoren und andern Herren des Ehrwürdigen Ministerii, nach altem Gebrauch seine Prob-Lection thun, nach Gelegenheit des Schuldienstes, so ihm soll vertrauet werden.

3.

Wer also nach gehaltener Prob-Lection vom Rectore Scholae für tüchtig erkannt, vom Hochweisen Rathe confirmiret, von den Scholarchis und Kasten-Herren angenommen, der soll auf Befehl Eines Hochweisen Raths, vom Rectore Scholae, in Gegenwart der Scholarchen und andern aus dem Hochweisen Rath und Ehrwürdigen Ministerii darzu deputirten Herren solenniter introduciret werden.

4.

Ehe dann ihm aber ein Ambt befohlen wird, soll er in der Introduction Einem Hochweisen Rathe und Ehrwürdigen Ministerio und Rectori öffentlich stipulata manu an Eydes Statt anloben, daß er bey der reiner unverfälschten Lehre, wie dieselbige in der Augsburgischen Confession A°. 1530. Carolo V^to^ übergeben, verfaßet, und hernacher in der Formula Concordiae wiederholet, beständig verharren, sich aller unnöthigen, vorwitzigen, ärgerlichen und Gotteslästerlichen Irrthum, Fragen und Gezäncken enthalten, und sich eines ehrbaren, aufrichtigen und Gottseeligen Wandels, so viel Christlich und Menschlich, befleißigen. Ein Ehrwürdiges Ministerium ehren, seine Collegen lieben, dem Rectori und Herrn Inspectori in allen Christlichen, billigen und der Schulen Wohlfahrt betreffenden Sachen gebührlichen Gehorsam leisten, und in seinem betrauten Ambte treu, fleißig und unverdroßen seyn wolle.

5.

Wer nun obgemelter gestalt in sein Ambt getreten, der soll diese unsere nachfolgende Regulen nachzuleben gehalten seyn:

6.

Anfänglich sollen unsere Collegen auf den Glocken-Schlag warten, und nebenst den Knaben Gott um die Gabe des heiligen Geistes bitten und einhellig anruffen.

7.

Nach dem Gebete soll ein jeglicher zu seiner Arbeit gehen, und seine Labores nicht perfunctorie obenhin, sondern fleißig, treulich und unverdroßen verrichten.

8.

In der Institution sollen sie sich nach unser beschriebenen und von Einem Hochweisen Rathe confirmirten Institutionis formulam richten bey Strafe.

9.

Daß solches geschehen möge, soll ein jeglicher dieselbe abschreiben, und fleißig durchlesen.

10.

Weil auch dieser unser Methodus instituendi also beschaffen, daß die untersten Classes den Superioribus dienen, als soll ein jeglicher Präceptor seine Labores dermaßen anstellen, daß er suae Classi praefixum scopum erreiche.

11.

Wer in seinem Ambte nachläßig, schläfferig und untreu befunden wird, soll nach Gelegenheit der Sachen gestraffet werden.

12.

Keiner soll auch für dem Glockenschlag davon gehen, so balde aber die Glocke geschlagen und abgerufen ist, soll ein jeglicher seine Labores abrumpiren und sich mit seiner Classe zum Gesange und Gebete anschicken.

13.

Und gleichwie diese, so lange auf warten, biß der Gesang geendiget, also wollen wir, daß sein Successor bey seiner Classe sey, ehe dann der Gesang angefangen, damit also die sämtlichen Collegen dem Gesange zugleich beywohnen und ein jeglicher seinen Classem zur Christlichen Andacht reitzen und ermahnen mögen.

14.

Nach dem Gesange, soll ein jeglicher wiederum zu seiner Arbeit gehen, und sich des unnützen Spatzierens und Gewäsches hinfort enthalten.

15.

Sollen sie die Knaben dahin anhalten, daß sie unter der Lection stille sitzen, fleißig zuhören, und sich aller Dinge verhalten, wie von ihnen gefordert wird.

16.

Ein jeglicher soll in seinem Classe alle Woche einen Custodem und Coricaeum bestellen, und darauf halten, daß sie ihr Ambt thun, wie lege von ihnen geheischet wird.

17.

Sollen ihren Privaten auf der Kammer nichts neues vorgeben, sondern eben daßelbige, was ihnen in der Schulen proponiret, fleißig mit ihnen repetiren.

18.

Daß solches fruchtbarlich geschehen möge, daß die privata institutio der publicae institutioni ähnlich und gleichförmig seyn, und vornehmlich dahin gerichtet, daß die Knaben dasjenige, was sie in der Schulen gehöret, desto beßer einnehmen und verstehen mögen.

19.

Und ob wir wohl auf die Knaben so von ihren Eltern bey uns auf die Kammer gestellet werden, ein sonderlich Auge zu haben schuldig sind; Sollen wir doch um eines geringen Genßes willen, diesen nicht mehr mit Gunsten gewogen seyn, als anderer Leute Kinder, so nicht bey uns auf die Kammer gehen, dieselbigen nicht versäumen, sondern alle diejenigen, so uns von ihren Eltern vertrauet und zugeführet werden, sie seyn arm oder reich, oder wes Standes und Condition dieselbigen auch seyn möchten, ohne allen Unterscheid und Ansehen der Personen, einig und allein um des Gewißens willen, mit gleicher Treue und Fleiß unterrichten.

20.

Wenn die Knaben dimittiret werden, soll ein jeglicher auf seine Classem sehen, daß sie fein ordentlich und züchtig, ohne alles Geräusch ausgehen mögen.

21.

Für den Todten sollen sich die Collegen fein theilen, daß sie gleich weit von einander gehen.

22.

Sollen auf die Jungen sehen, daß sie fein ordentlich und sittsam in der Reihe gehen.

23.

Wenn Particularia funera vorhanden, sollen sie bey den Knaben fein hergehen, und sie keinesweges allein zerstreuet nach der Schulen lauffen laßen. Eben daßelbe soll auch zur Metten und Vesper Zeit in acht genommen werden.

24.

Wenn deßfalß einer von den Collegen abe seyn müste, soll der andere seine Stelle zu verwalten schuldig seyn.

25.

Würde aber einer ohne erhebliche Ursachen die Mette oder Vesper versäumen, der soll dem Fisco.

26.

Bey dem Todten-Gelde soll treulich und aufrichtig gehandelt werden.

27.

Der Gesang soll in den beyden Pfarr Kirchen auch zur rechten Zeit angefangen und geendiget werden.

28.

Auch also verrichtet werden, daß keiner billig darüber zu klagen habe.

29.

Daß die Astanten nebst dem Chorago zu rechter Zeit in die Kirchen kommen und fleißig auf die Knaben sehen.

30.

Die zu späte kommen, sollen dem Fisco.

31.

Wer ohne erhebliche Ursachen gar außen bleibet, soll verbühret haben.

32.

Sollen ihren Discipulen zum gutem Exempel fleißig auf die Predigt hören, bey Straffe.

33.

Daß er alle Stunde die Fabulantes, und alle Tage die Absentes und alle Wochen die Kirchen-Zettel abrechne.

34.

Die Scholastica disciplina soll nicht eine Carnificina, sondern eine paterna castigatio Väterliche Züchtigung seyn, darum ein Präceptor einen paternum animum mit sich in die Schule bringen, und fein säuberlich und fürsichtig mit den Knaben umgehen, als ein Vater mit seinen Kinderchen.

35.

Soll das geschehen, so muß er die ingenia fein exploriren, erkennen und unterscheiden lernen, und wißen, welche da lehrsam und hartlehrig, fleißig und faul, sittig und muthwillig seyn.

36.

Denn diese wollen nicht allezeit auf einerley Art und Weise getractiret und gehalten seyn, sondern nach Unterscheid der Naturen und Jahren: den gelobet, den beschämet, den ermahnet und aufgemuntert, den gelinder, den härter gezüchtiget und gestraffet werden.

37.

Die kleinen und andern so sich mit Worten regieren und ziehen laßen wollen, sollen mit harter Strafe übersehen werden. Die es verbrochen, sollen pro ratione delicti väterlich gezüchtiget, und nicht mit fluchen und schelten, sondern harter, ernsthafftiger und in Gottes Wort gegründeter Ermahnung zum gebührlichen Fleiß und Gehorsam gereitzet werden.

38.

Aber des unzeitigen Eifers, unmäßigen Streichens, Rückenstoßens, Kopffschüttelns, Haarerauffens und Ohren Ziehens und was der Dinge mehr sind, dadurch die ingenia mehr obtundiret, verblüffet und vom studiren abgeschrecket werden, deßen sollen sich unsere Collegen wißen zu enthalten.

39.

Würde sich Jemand mit garstigen Worten, Fluchen, Schweren, Dieberey und dergleichen öffentlichen Laster so grob versündiget haben,

an dem soll ein Exempel statuiret werden, daß andere sich für gleiche Laster wißen zu hüten.

40.

Wollen wir aber fromme, züchtige und fleißige Knaben haben, so will von nöthen seyn, das wir unsern Knaben hierinnen mit guten Exempeln vorgehen, und uns vorerst mit Worten, Sitten und Geberden dermaßen verhalten, daß die zarte Jugend durch unsern äußerlichen Wandel zu keiner Leichtfertigkeit, sondern vielmehr zur wahren Gottseeligkeit, Zucht und Ehrbarkeit, Ursache und Anlas möge gegeben werden.

41.

Es soll sich keiner unterstehen, mit losen, leichtfertigen und berüchtigten Leuten zu befreyen, bey Verlust des Dienstes.

42.

Die Kleidung soll nicht üppig, leichtfertig oder ungewöhnlich, sondern ehrbarlich, Standesmäßig, und mehr Priesterlich, als Bürgerlich, keinesweges Höfisch, oder Adelich seyn.

43.

Alle verdächtige Orte, gemeine Krüge und lose Gesellschaft meiden.

44.

Wenn sie von ehrlichen Leuten zu Gaste geladen werden, sollen sie bey Zeiten zu Hause gehen.

45.

Auf der Hochzeiten nicht sitzen bis auf den letzten Mann.

46.

Ihrem Rectore, Collegen und andern ehrlichen Leuten nichts arges nachreden.

47.

Niemand zu Hader und Zanck Ursach und Anlaß geben.

48.

Unter sich brüderlich leben, und einer dem andern seine Fehler und Gebrechen zu gute halten.

49.

Keiner soll dem andern mit ungebührlichen, schimpflichen und Ehrenrührigen Worten anfahren; sondern da einer mit dem andern zu sprechen, soll er die Sache an den Rectoren, oder der nebenst dem bringen.

50.

Da aber die Sache nicht könte beygeleget werden, soll dem Beklagten oder condemnirten frey stehen, an Ein Achtb. Consistorium zu appelliren.

51.

Würde aber Ein Ehrwürdiges Ministerium die Sache remittiren ad Rectorem, soll pars rea duplo gestrafet werden.

52.

In allen Dingen sollen sie ihnen die Herren des Ministerii als Vorbilde der Gemeine, zum Exempel der Nachfolger für die Augen stellen und nicht zancken.

53.

Keiner soll sich unterstehen, ohne des Rectoris Consens, Wißen und Willen einen neuen Schüler zu introduciren, denn dies dem Rectori allein zustehet, der den Knaben vor erst fleißig examiniret, in das Schul-Buch oder Matriculam (welches bey dem Rectore seyn soll) einschreiben, den andern Collegen sistiren, der Jugend commendiren, und ihm darnach einen gewißen Locum assigniren wird.

54.

Der Rector soll auch alle Sechs Wochen ein particular examen halten, alle Classes perlustriren und so wohl der Präceptoren als Knaben angewandte Treue und Fleiß erkundigen.

55.

In diesem Examine soll der Rector von einem jeglichen Knaben eine Probeschrifft fordern, nebst einem nützlichen Exempel aus der Arithmeticae und aller Dinge damit umgehen, wie Capit. Institutionis Schol. vermeldet.

56.

Wenn die Probschrifft examiniret, sollen sie alle im Lesen, rechnen, decliniren, conjugiren, Exercit. Styl. untereinander um den Locum certiren.

57.

Nach gehaltenem Examine soll der Rector mit seinen Collegen zusammen kommen, und nebst dem Inspectore Veränderung der Mangel so in der institution und Disciplin gespüret seyn möchte, freundlich Unterredung halten.

58.

Wer als denn vom Rectore des Unfleißes und Untreue beschuldiget und überzeuget wird, soll sich keinesweges wieder ihn auflehnen, sondern ihre wohlgemeinte Erinnerung und nothwendige Vermahnung vor gut aufnehmen und dem bestalten Fiscal die verfallene mulcta gerne und gutwillig zustellen.

59.

Alle halbe Jahr soll der Rector mit seinen Collegen ein allgemein Examen halten und Einem Hochw: Rath und Ehrwürdigen Ministerio seine Treue und Fleiß an den Tag geben.

60.

Solche Examina sollen geschehen im Frühling und Herbst, wenn es denen Herren Scholarchen am allerzuträglichsten seyn wird.

61.

Sollen auch alle Viertel Jahr mit seinen Collegen und Schülern zum Tische des HERRN gehen, und darauf des folgenden Tages, in Gegenwart der sämtlichen Collegen, die Leges Scholasticas lesen laßen.

62.

Keiner soll sich unterstehen in den Lectionibus und andern der Schulen Wohlfahrt betreffenden Sachen etwas zu ändern, zu stifften und anzuordnen, ohne des Rectoris Consens, Wißen und Willen.

63.

Gleichwie der Conrector dem Rectori die primam Classem hilfft verwalten, also will dem Cantori gebühren, dem Conrectori in Secunda

Classe Hülffe zu leisten; doch daß der Conrector die Argumenta und Imitationes proponire und corrigire, und die fürnehmsten Lectiones auf sich nehme, die andern dem Cantori laße.

64.

Der Quartanorum: soll dem Cantori in Tertia Classe helffen, und die Knaben in schreiben, lesen, decliniren und conjugiren täglich üben, wie Capit: Institutionis nostrae.

65.

Der Schreib- und Rechenmeister soll sich in der Institution verhalten nach dem Cap: ejusdem formae institutionis.

66.

Und weiln es fürnehmlich an den Schreib-Lese- und Rechen-Knaben gelegen, daß Bey-Schulen entstehen, so will sich gebühren, daß diese beyde infimi, so sonderlich auf diese Knaben bestellet, hinfort beßer Achtung auf sie haben, und durch ihren Fleiß die Bey-Schulen niederreißen.

67.

Sollen demnach diese beyde Collegen nicht so sehr an die Stunden, als an die Labores gebunden seyn, und mehr darauf dencken, wie fleißig als wie bald, sie ihre Arbeit verrichten wollen. Was sie in einer Stunde nicht verrichten können, darzu mögen sie anderthalb nehmen, und keine Arbeit scheuen, wenn sie gleich den gantzen Tag aufwarten solten. Denn was haben sie anders zu thun? Wie müßen wir andern thun, die wir nicht alleine unsere Stunden aufwarten und schwere Arbeit thun, sondern vor und nach der Stunden, Abends und Morgens ohne Unterlaß die Nase in den Büchern haben, und uns denn mit Argumenten, denn mit Imitationen, denn mit andern Dingen plagen, da sie nach verrichteter Arbeit, die weile mit Spatzieren sich ergötzen können.

68.

Ohne des Rectoris Consens, Wißen und Willen, soll sich keiner unterstehen, zu verreißen.

69.

Wenn aber einer nothwendig zu verreißen hat, soll derjenige, so seine vices zu verwalten demandiret seine Labores fleißig und treulich verrichten.

70.

Der Verreißete aber, soll seine Sachen darnach richten, daß er auf rechte bestimmete Zeit wieder komme, oder vor jede Woche etc.

71.

Wer zum ersten, andern und dritten mahl des Unfleißes überzeuget und ermahnet, und sich nicht beßern wird, der wird auch vor lieb nehmen, daß er für das Consistorium gefordert und daselbst seines Ambts halber, Rechenschafft gebe, ab officio removiret werde.

72.

Wer auch unserer Schulen nicht länger dienen wolte, der soll seinen Dienst ein halb Jahr zuvor aufkündigen, und dem Rectori Ursachen anmelden, eben daßelbige soll auch der Rector thun.

Röm: 12. Wer ein Ambt hat, der warte seines Ambtes.

Matth. 18. Wehe dem Menschen, durch welchem Aergerniß kombt.

Jerem. 8. Verflucht sey der Mensch, der des HERRN nachläßig thut.

1 Thessal. 4. Ringet darnach, daß ihr stille seyd, und das Eure schaffet.

V.

Die bey dem hiesigen Kayserl. Stadt-Gymnasio eingeführte verbeßerte Einrichtung.

Demnach

Wir Bürgermeistern und Rath dieser Kayserlichen Stadt, unserer Obrigkeitlichen Pflicht gemäß zu seyn erachten, nach dem Allerhöchst rühmlichsten Beyspiel unserer weißesten Monarchin und Landes-Mutter, auf eine dem gegenwärtigen Flor der freyen Künste und Wißenschaften angemeßene Einrichtung und Verbeßerung der Schul-Anstalten bedacht zu seyn: Als haben, mit hoher Genehmigung Sr Hoch-Reichs-Fürstlichen Durchlten, unsers gnädigsten Herrn General-Gouverneuren, General-Feld Marschals und verschiedener hohen Orden Ritters, Printzen von Holstein-Beck, wir, nach abgestatteten Bericht unsers Collegii Gymnasiarcharum, I. in Ansehung der Wahl und Subordination der Lectionum; II. der Lehr-Art und Wahl der Bücher; III. der Zeit, in welcher die Lectiones in den Classen zu absolviren und die Translocationes vorzunehmen sind; IV. der erforderlichen Fähigkeit der Jugend bey der Übersetzung so wohl von der Unter nach der Ober-Ordnung, als auch aus einer Classe in die andern und V. der Eintheilung der Stunden in allen Classen, nachstehende verbeßerte Einrichtung bey dem hiesigen Kayserlichen Stadt Gymnasio verordnen und einführen wollen.

Was also

I. Die Wahl und Subordination der Lectionum betrift: so muß die Jugend,

A. in Vta Classe:

1. im a. b. c. buchstabiren und lesen, so wohl deutsch, als Lateinisch.
2. in den Anfangs-Gründen des Christenthums

3. der Calligraphie und
4. der Rechen-Kunst unterrichtet werden.

B. in IV.ta Classe:

1. Die Übung im Lesen fortsetzen,
2. den ersten Grund zur deutschen und lateinischen Sprache legen.
3. Das Christenthum, die Calligraphie und das Rechnen weiter treiben.
4. in der Vocal-Musique den Anfang machen.

C. in III.tia Classe:

1. so wohl die lateinische Sprache, als auch
2. Das Christenthum, die Calligraphie, das Rechnen und die Vocal-Musique continuiren und
3. in der deutschen Orthographie,
4. in der Historie und Geographie und
5. im griechisch lesen und decliniren unterwiesen werden.

D. in IIda Classe tractiren die Alumni:

1. Latein.
2. Frantzösisch,
3. Griechisch,
4. Die Historie.
5. die Geographie,
6. die Mathesin puram und applicatam,
7. die Logique,
8. die Theologiam dogmaticam,
9. die Oratorie
10. die Poësie,
11. Hebräisch und
12. die Physique,

E. in Ima Classe

1. Latein,
2. Frantzösisch,
3. Hebräisch,
4. Griechisch
5. die Historie,
6. die Geographie,
7. den cursum philosophicum,
8. die Mathesin puram und applicatam,

9. die Physique,
10. die Poësie,
11. die historiam philosophicam,
12. die institutiones juris civilis,
13. die Theologiam dogmaticam.
14. die Oratorie und
15. artem disputatoriam.

II. Von der Lehr-Art und Wahl der Bücher.

A. in V^ta Classe ist zu beobachten, ad. 1. daß die Kinder nicht allein nach einem Buche deutsch und Latein buchstabiren lernen, sondern, daß auch der Lehrer ihnen öfters schwere Worte zu buchstabiren mündlich aufgebe, die sie so gleich ex tempore buchstabiren müßen. Und ehe und bevor ein Knabe hierinnen fertig ist, muß er nicht zum lesen zugelaßen werden. Die Biebel und die bieblischen Historien und die beym Schluß einer ieden Historie befindliche lateinische Verse sind zum Lesen am bequemsten und nutzbarsten. Vor allen Dingen aber muß darauf gesehen werden, daß die Jugend sich weder einer falschen Aussprache noch eines singenden Tons im Lesen gewöhne.

ad 2. Müßen die ersten Gründe des Christenthums ihnen wohlbeygebracht und durch fleißiges Fragen und Antworten eingeschärffet werden. Auch müßen sie aus Lutheri kleinem Cathechismo wenigstens die beyden ersten Hauptstücke auswendig lernen.

ad 3. Ist die Jugend so wohl in dieser als den übrigen Untern Classen in der Calligraphie nach den Hallischen Vorschriften zu unterweisen. Wobey der Lehrer nicht unterlaßen muß, denen Anfängern die Buchstaben einige Zeit mit Bleystift vorzuzeichnen, welche sie blos mit Dinte überziehen.

ad 4. Müßen die Knaben wenigstens die Zahlen fertig schreiben und aussprechen, daß ist numeriren können.

B. in IV^ta Classe,

ad 1. Wird das Lesen der Bibel und der biblischen Historien fortgesetzet und dabey die Jugend angehalten, die gelesene Historien wieder zu erzehlen.

ad 2. Die Unter-Ordnung fängt nach Langii Grammatica, welche in allen Classen bey zu behalten ist, die lateinische Sprache mit Erlernung der Declinationum und Conjugationum an; macht sich die Haupt-

Reguln der lateinischen Sprache de Nominibus bekannt und schreitet so dann zur constructioni, expositioni und analysi des Tyrocinii fort; wobey die in dem penso vorkommende vocabula nach dem edirten kürtzesten Auszuge des Langianischen Tyrocinii et Colloquiorum Tages vorher zu Haußе zu memoriren sind. Ehe und bevor aber hiezu geschritten wird, muß die Jugend kürtzlich zur Grammaticalischen Erkenntniß der deutschen Sprache, so viel zu dieser Ordnung von nöthen ist, eingeleitet werden.

Die Ober-Ordnung hingegen schreibet 1) zu Hauße verschiedene nomina cum adjectivis et pronominibus durch alle casus und gantze verba nach ihren personis auf deutsch und latein und erhält in der Classe ferneren grammaticalischen Unterricht im Deutschen; 2) construiret, exponiret und analysiret die Colloquia, wobey iedoch die in dem colloquio vorkommende vocabula nach gedachtem Außzuge Tages vorher zu Hauße zum memoriren sind und vertiret 3) zuweilen die ins deutsche übersetzte colloquia wiederum ins lateinische und damit 4) die Zunge zu der lateinischen Sprache sich gewöhne, so memoriren alle mahl ihrer zween oder mehrere ein Colloquium und recitiren selbiges.

ad 3. Werden alle 5 Haupt-Stücke aus dem Catechismo Lutheri der Jugend kurtz und deutlich erkläret und von demselben auswendig gelernt. Wobey es nicht undienlich wäre, wann sie daneben angehalten würden, die erbaulichsten Sprüche über die hohen Fest-Tage aus dem Spruch-Büchlein auswendig zu lernen. Die Calligraphie wird nach eines jeden genie; das Rechnen aber wenigstens bis zur Addition und Subtraction fortgesetzet und das Ein Mal Ein fertig memoriret.

ad 4. Zur Vocal-Musique wird nicht allein erfordert, daß die Jugend die Töne nach Noten auszudrücken, sondern auch, daß sie Melodie zu halten und die gewöhnlichsten Lieder aus unserem Gesang-Buche zu singen lerne, wornach also die Übungen anzustellen, und folglich allemahl beym Anfange und Schluß der Classe einige oder ein paar Verse aus einem Liede zu singen sind.

C. in III^{tia} classe

ad 1. Die Unter-Ordnung fähret 1) fort sich im decliniren und conjugiren fester zu setzen;

2) construiret exponiret und analysiret entweder den angehenden Lateiner, oder die ersten 100 pensa aus Weisii Latio, nachdem die vocabula dieses pensi Tages vorher zu Hauße gelernet worden. Worauf das gehabte pensum nach derselben Methode die bey den Collo-

quiis in voriger classe adhibiret worden, wiederum aus dem deutschen ins lateinische bisweilen vertiret, memoriret und recitiret muß werden;

3) macht sie den Anfang mit der natürlichen Syntaxi, welche 4) nach Lichts Anweisung durch kleine formuln in Außübung zu bringen ist. Die Ober-Ordnung hingegen beschäftiget sich 1) mit dem Cornelio, wobey nachstehende Lehr-Art zu beobachten ist.

a) Muß der Lehrer, ehe er das Leben eines Imperatoris anfängt, sich bemühen, den Inhalt deßelben der Jugend kurtz, deutlich und faßlich zu erzehlen, und solches von der Jugend sich wieder erzehlen laßen, damit ihr die Materie, die sie tractiren soll, vorhero bekandt sey; b) darauf giebt der Lehrer ihr die vocabula von dem zu exponirenden Capitul aus dem Cornelio auf, die sie zu Hauße lernen und an dem Tage, da das Capitul exponiret werden soll, nebst denen verbis a verbo hersagen muß; so dann c) macht der Lehrer ihr das Capitul einige mal vor, hält sich auf das genaueste an der propria significatione der Worte, wie auch an dem numero und schärfet ihr die Regel wohl ein, daß das Lateinische mit dem deutschen völlig übereinstimme, außer daß man das habe uud hätte des praeteriti und das werde des futuri gleich nach dem nominativo setzen müße. Kommen einige Latinismi oder Außdrücke, die man im deutschen nicht gebraucht, oder eine abweichende construction vor: so zeiget d) der Lehrer solches an, damit die Schüler es unterstreichen und bey der Repetion anzeigen können. Hiernächst e) merkt der Lehrer bey dem Capitul eine oder zwo grammaticalische Regeln an, welche er mit seinen eigenen Worten erklähret, und welche die Schüler bey der Repetition auch mit ihren eigenen Worten ausdrücken müßen. Wann dis geschehen: so sagt der Lehrer f) ihnen dieses Capitul noch einmahl deutsch her, und läst sie es als dann wiederholen und zwar nach Beschaffenheit der Zeit nur einige Perioden von einem ieden. Als dann nimt der Lehrer g) die Unter-Ordnung vor, und die Obere repetirt so lange das pensum, welches sie hernach fertig exponiren und zuletzt deutsch herlesen, auch die vorkommende lateinische Worte durch die tempora in kleinen formuln verändern muß. h) den folgenden Tag, ehe man weiter geht, muß das vorige pensum noch einmahl wiederholet werden. i) Am Sonnabend werden die pensa der gantzen Woche repetirt, und der Lehrer dictiret ihnen ein exercitium, worinnen die gegebene Regeln vorkommen, welches sie zu Hauße machen, und so wohl das deutsche als das Lateinische gut geschrieben am Montage aufzeigen. Diese Exercitia werden k) von dem Lehrer

zu Hauße durchgesehen und hernachmals in der Classe, so wohl in Ansehung des deutschen als lateinischen, öffentl. censiret, und die Regeln der beiden Sprachen, wieder welche gefehlet worden, angezeigt.

2) Werden die Reguln der natürlichen Syntaxis mit der Ober-Ordnung nach dem Langio fortgesetzet und ihr.

3) nach demselben ein exercitium in der Classe aufgegeben.

ad 2. In dieser Classe wird der Franckfurter Catechismus oder ein anderes kurtzes und leichtes compendium zum Grunde gelegt, und nunmehro der Anfang gemacht, das Christenthum mehr mit dem Verstande, als mit dem Gedächtniße zu faßen. Doch müßen die wichtigsten dicta biblica memoriret und hergesagt werden. Die Calligraphie wird bey dem Collega V^{tae} Classis contiuirt und das Rechnen mit dieser Classe dergestalt getrieben, das die Unter-Ordnung im Multipliciren und Dividiren, die Ober-Ordnung aber in der Regula de Tri perfectioniret werde. In der Vocal-Musique muß ein Tertianer bey dem Cantor es so weit gebracht haben, daß er eine Cantate bey der Kirchen-Musique nach Noten absingen kann.

ad 3. Müßen außer denen ad 1. bemerckten, mehrere Orthographische Übungen im deutschen angestellet, und so wohl die von dem Lehrer nach einem kürtzlich ertheilten Unterricht zu Hauße zu elaboriren aufgegebene, als auch in der Classe dictirte kleine Briefe corrigiret und die grammaticalischen Regeln der deutschen Sprache mit Fleiß inculciret werden.

ad 4. Die Geographie kann nach Schatzens Atlas Homannianus illustratus, wozu 18 Charten gehören, dociret werden, woraus doch nur generalia, nehmlich die Situation und Grentzen eines Reichs, die Flüße, die Provincien und Haupt-Städte, zu nehmen; die specialia aber in den beiden Ober-Classen abzuhandeln sind. Indeßen muß die einem ieden Reiche beygefügte Historie, welche ihrer kürtze wegen zu recommendiren ist, so bald die geographische Abhandlungen desselben Reichs geschloßen worden, der Jugend kurtz, deutlich und nach einer tabellarischen Ordnung beygebracht werden. Endlich

ad 5. ist bey dem griechisch lesen und decliniren nichts weiter zu erinnern, als daß dieses Geschäfte blos mit der Ober-Ordnung und nach dem Dialect der beiden Obern-Classen getrieben werden müße.

D. in II^{da} Classe.

ad 1. A. Mit der Unter-Ordnung ist die lateinische Sprache folgendergestalt zu tractiren:

a) Weil die gewöhnlichsten Autores classici von Feldzügen, Ackerbau, dergleichen Materien handeln, welche den seltensten Einfluß in die künftig zu erlernende Wißenschaften und den habitum loquendi haben, so ist es vor allen Dingen höchst nothwendig, daß ein solcher Autor Jahr aus und Jahr ein gelesen werde, worinnen die in vita communi gebräuchlichsten Wörter und Phrases vorkommen, damit die Jugend einen solchen autorem und deßen stilum sich recht zu eigen machen und dadurch im Sprechen sich desto eher habilitiren könne. Zu welchem Ende die Colloquia Erasmi und der Terentius von vortreflichem Nutzen seyn würden. Wenn also der Lehrer den Innhalt eines Colloquii aus dem Erasmo oder einer Comöedie aus dem Terentio der Jugend vorher deutlich beygebracht und einige mal vorexponiret hat; so muß selbiges von ihr 1) in der classe nach exponiret; 2) zu Hause repetiret und ins deutsche zuweilen, wann Ferien einfallen, nach dem von dem Lehrer ertheilten Unterricht zierlich über setzet; 3) in der nächstfolgenden Stunde aus dem deutschen ex tempore lateinisch hergelesen, oder niedergeschrieben, und endl. 4) zu weilen von zween oder mehrern memoriret und recitiret werden. Wobey 5) der Lehrer die Regeln der natürlichen Syntaxis und die latinismos fleißig anzumercken hat, und selbige auf andere Fälle ex tempore appliciren läßt. Und wann diese Übung mit sämtlichen Alumnis der Unter=Ordnung fleißig angestellet worden; so kan es nicht fehlen, daß sie copiam vocabulorum et phrasium, wie auch eine Geläufigkeit der Zunge und einen Anstand im declamiren im kurtzen erhalten müßen.

b) Außer diesen Autoribus können noch verschiedene andere, als Justinus, Julius Caesar, Gesneri Chrestomathia Ciceroniana, die Epistolae Ciceronis und die letzten 259 pensa aus Weisii Latio nach vorhergegangener deutlichen Anzeige des Inhalts von der Jugend cursorie gelesen werden, und zwar dergestalt: 1) muß die Ober=Ordnung ein pensum vorexponiren, wobey der Lehrer blos die latinismos anzuzeigen hat; 2) die Unter=Ordnung dieses pensum oder einen Theil desselben, so viel vom Lehrer aufgegeben wird, zu Hause repetiren und sich vollenkommen bekannt machen, damit sie 3) im Stande sey, solches in der nächsten Stunde sogleich deutsch herzulesen. Nach Erfolg deßen dann die Ober=Ordnung, nachdem sie das übrige des pensi deutsch hergelesen, mit expositione autoris weiter fortfährt.

c) Muß die natürliche Syntaxis der Unter=Ordnung ernstlich inculciret und über die beygebrachte Reguln so gleich ein exercitium

extemporaneum in die Feder dictiret werden. Und wann die Syntaxis absolviret worden, muß der Lehrer 14 Tage in dieser der Syntaxi gewidmeten Stunde die Jugend blos exercitia extemporanea über sämtliche Reguln schreiben laßen, und sodann die Syntaxin auf vorbesagte Art denen Translocirten zum Besten von neuen anfangen.

d) Kann der Unter- und Ober-Ordnung wöchentlich ein mal ein exercitium ordinarium aufgegeben werden, welches die Unter-Ordnung einfach nach den Worten, die Ober-Ordnung aber doppelt nach den Worten und dem Verstande zu Hauße elaboriren und in der bestimten Stunde exhibiren müßen. Als dann werden die elaborationes, von dem Lehrer zu Hauße corrigiret, und zur öffentlichen censur gebracht; wobey die von der Unter-Ordnung angebrachten schlechten Redens-Arten von der Ober-Ordnung mit feinern und zierlichern mündlich zu verwechseln sind.

B. Mit der Ober-Ordnung:

a) Exponiren sie die ad 6. obenangeführte Autores auf der daselbst beschriebenen Art, und verfahren bey dem exercitio ordinario, wie sub d. erwehnet worden. 6. Werden Heineccii fundamenta styli mit Ihnen besonders getrieben, und die erlernte Reguln durch fleißige elaborationes in Außübung gebracht, die aber der Lehrer zu Hauße corrigiret und in der nächsten Stunde censiret.

c) Müste mit dieser Ordnung und so viel wie möglich auch mit der Unter-Ordnung nichts als Latein gesprochen werden. Welche Übung nicht wenig facilitiret werden würde, wenn die Erstern die contenta eines gelesenen pensi zuweilen in eigenem Latein erzehlten. Die übrigen Lateinischen Übungen sind aus der 9ten und 10ten Nummer mit mehrern zu ersehen. Hiebey aber ist in Ansehung dererjenigen, die nicht studiren und folglich das Latein nicht weiter treiben wollen, zu beobachten, daß es Ihnen erlaubet seyn soll, in den Lateinischen Stunden die frantzösische Sprache oder andere freye Künste und Wißenschaften zu erlernen.

ad 2) In der frantzösischen Sprache muß in dieser Classe Schatzens frantzösischer Langius zum Grunde gelegt werden, weil die Methode und Eintheilung mit der lateinischen Grammatic, die ihnen bekant ist, eine große Ähnlichkeit hat, einfolglich der Jugend leichter als eine andere Grammaire zu begreifen ist. Die Lehr-Art betreffend; so müßen 1) wann die Alumni fertig lesen können, und hiezu muß besonders denen Novitiis und Translocatis entweder eine gewiße Stunde oder ein

Theil in der ordinairen Stunde ausgesetzt werden, die declinationes und conjugationes memoriret und verschiedentl. zu Papier gebracht werden; wobey 2) intuitu der conjugationum von großem Nutzen seyn dürfte, wann einige verba durch alle tempora bald einfach und bald mit den particulis relativis en, y und le, und so denn weiter bald interrogative bald negative und endl. interrogative und negative zugleich durch conjugiret und aufgeschrieben würden, hernach aber muß 3) die Lecture des Telemaques und anderer nützlichen Bücher, wovon einige, wie bey dem Latein cursorie zu lesen sind, wie auch eine stete Übung im Sprechen, Übersetzen, Briefschreiben, memoriren und recitiren der colloquiorum, gewißer pensornm und ausgearbeiteter Chrien, wobey die Syntaxis so kurtz, wie möglich, mit zu nehmen ist, der Bemühung des Lehrers das stärckste Gewicht geben.

ad 3. Weil die griechische Sprache nicht gesprochen wird, sondern blos verstanden werden darf: so ist dieser Zweck, wenn die prima rudimenta gehörig beygebracht worden, durch fleißiges Lesen des Neuen Testaments und Historischer Bücher am leichtesten zu erhalten.

ad 4 u. 5. Zur Historie ist Zopfens Grundlegung zur Universal-Historie bis an das Jahr 1765 am bequemsten, und muß selbige nebst der Geographie conjunctim mit den Primanern abgehandelt werden. Bey der ersten müste zugl. so wohl die Chronologie nach gewißen in secula abgetheilten Tabellen, als auch die Kirchen- und Gelehrten Historie eines ieden seculi kürtzlich mitgenommen; vor allen Dingen aber die neuere politische Historie umständl. und so viel möglich pragmatisch dociret werden, damit die Alumni den nexum der Staaten, ihre Verbindlichkeiten, ihre Ansprüche p. p. einzusehen und künftig mit Nutzen anzuwenden lernen. Wobey nicht undienlich wäre, wann der Lehrer den Character der Haupt-Persohnen schilderte, und allemal aus ihrem Verhalten zeigte, wie die Tugend durchgängig einen glücklichen Erfolg, hingegen die Laster allemal einen höchst traurigen Ausgang gehabt, welches zur Ausbildung der Jugend nicht wenig beytragen würde. Die Geographie aber wird nach Schatzens Anleitung und obgedachten dazu gehörigen 18 Charten getrieben, mithin sind so wohl die generalia die schon in tertia angezeiget worden, als auch die specialia, wozu alle kleinere Land-Städte und Flecken, welche in der Historie vorkommen und durch gewiße Begebenheiten berühmt geworden sind, gehören fleißig anzumercken.

ad 6. Die Unterweisung der Mathesis purae ist in dieser

Classe blos practisch oder problematisch. Einfolglich kömt es hier hauptsächlich darauf an, daß die Alumni lediglich practisch rechnen; in der Geometrie der Figuren so wohl auf dem Papier zeichnen, als auch auf dem Felde, welches in den Hundts-Tagen, oder des Mittewochs und Sonnabends Nachmittags, nach dem Belieben des Lehrers am bequemsten geschehen kann, Lienien, Winckel, Flächen, Weiten und Höhen ab- und übermeßen und selbige in die Charte bringen; in der Stereometrie die Cörper von Pappe verfertigen und practisch ausmessen, und in der Triegonometrie die Winckel und Längen, mithin die Weiten und Höhen nach den Tabulis Sinuum et Tangentium bestimmen können. Und hiezu ist Wolffens Auszug das bequemste Buch. Gleichwie dann auch nach deßen Anleitung ein oder ein paar Abtheilungen der Mathesis applicatae, welche nach dem Genie und Zweck der Lernenden zuwählen sind, auf gleiche Art blos practisch in einem Jahr tractiret werden müßen.

ad 7. Die Logique als eine höchst nothwendige Wißenschaft zur Verbesserung des menschlichen Verstandes kann in dieser Classe nur in generalioribus und nach einer von dem Lehrer über die tres mentis operationis zu verfertigenden kurtzen Tabelle dociret und von dem practischen Theil blos das Nothwendigste berühret werden

ad 8. Die Theologia dogmatica kann mit den Alumnis primae u. secunde classis nach Freylingshausens compendio conjunctim getrieben werden, und ist hiebey dieses hauptsächlich in Acht zu nehmen, daß bey dem Capitel vom Worte Gottes denen Alumnis zugleich eine Anleitung gegeben werde, die Biebel mit Nutzen zu lesen, und das man ihnen bey den vorkommenden Lehr-Sätzen das Eigene der unveränderten Augspurgischen Confession und die Abweichungen der übrigen Kirchen anzeige. Übrigens aber müßen die Secundani der Unter-Ordnung die Eintheilungen, Ercklährungen und dicta probantia hersagen.

ad 9. In Ansehung der Oratorie wird der Lehrer sich gelieben laßen, nach einer tabellarischen Ordnung eine kurtze Anweisung zu entwerfen, weil ein dergleichen Werck, welches mit Nutzen in Gymnasien und Schulen gebraucht werden könte, bis hiezu noch nicht ediret worden. Die Unter-Ordnung beschäftiget sich blos mit dem Allgemeinen, und übet sich in Perioden, kleinen Briefen und Erzählungen, welche bald deutsch und bald lateinisch zu elaboriren und zuweilen praevia emendatione, öffentlich zu recitiren sind. Dahingegen die Ober-Ordnung das besondere der Oratorie lernen und sich in Briefen, Chrien und

andern kleinen Ausarbeitungen, die ebenfals bald deutsch und bald lateinisch zu exhibiren und zu declamiren sind, üben muß.

ad 10. Darf in dieser Classe die Poësie nicht weitläuftig abgehandelt werden. Genug wann die Alumni nur die verschiedene Vers-Arten der deutschen und Lateinischen Poeten kennen und selbige zu scandiren verstehen. Dabey aber ist denen Subjectis, welche einen natürlichen Hang zur Poësie haben, unbenommen, kleine Ausarbeitungen nach den erlernten Reguln einzuliefern und sie dem Lehrer zur Correctur vorzulegen, welcher sie denn öffentlich censiret und, worinnen gefehlet worden, angezeiget.

ad 11. Wird die Hebräische Sprache mit den Primanern conjunctim tractiret, wie unten ad E sub Nr. 3 zu ersehen ist. Endlich

ad 12. wird gleichfals die Physique wie unten ad E. ex Nr. 9 erhellet, conjunctim dociret.

E. in I^ma^ Classe,

ad 1. Mit den Primanern als Profectioribus sind die lateinischen Übungen gantz anders anzustellen. Sie lesen einen Autorem, als Ciceronis opera, oder Plinii epistolas et panegyricum oder den Livium oder den Tacitum de moribus germanorum blos in der Absicht, um sich mit deßen Schönheiten so wohl intuitu der Gedancken, als auch der Redens-Arten, die von dem Lehrer zusamt den vorkommenden antiquitatibus fleisig zu bemercken sind, bekannt zu machen, und folglich ihrem angewöhnten Styl die Feinheit zu geben. Unter den Poeten müsten sie Ovidii Methomorphosin vorzüglich lesen, einestheils, weil das Latein fast durchgängig im prosaischen Styl gebraucht werden kann, und anderntheils, weil hierin beynahe die gantze Mythologie vorkömt, welche auf diese Art am leichtesten zu erlernen wäre. Den Virgil und Horatz könten Sie lesen, um ihre Kräfte zu versuchen und die erlernte lateinische Poësie in Ausübung zu bringen, oder aber der Lehrer liest ihnen selbige vor, und zeigt die Schönheiten an. Hienächst könte es nicht schaden, wenn sie wenigstens einmal in der Woche ein extemporaneum, als eine imitation aus dem kurtz vorher gelesenen Autore schrieben, damit sie die von dem Lehrer angemerckte Schönheiten des Styls anzubringen, und sich folglich selbige beßer zu imprimiren Gelegenheit haben. Außer diesen lateinischen Übungen, und da nichts wie Latein in dieser Classe gesprochen werden muß, sind die übrigen bey der 7. 11. 12. 14. und 15ten Nummer angemerckt.

ad 2. Weil die Alumni primae classis schon in secunda einen guten Grund in der frantzösischen Sprache gelegt haben, so kan man mit ihnen schon ad altiora schreiten. Man muß sie daher schwerere Autores und Poëten lesen laßen; sie fleysig im Brief Styl üben, und zu dem Ende die besten Briefsteller zum Gruude legen; sie gewiße gelesene pensa in ihrem eigenen frantzösischen erzehlen und zuweilen eine zu Hauße angefertigte Rede exhibiren und declamiren laßen; vor allen Dingen aber sie in einer beständigen Übung im Sprechen unterhalten.

ad 3. Die Hebräische Sprache wird mit den Secundanis conjunctim tractiret, weil sie an sich leicht ist, und nur blos verstanden werden darf. Daher

ad 4. Die Fertigkeit so wohl in der Hebräischen als in der griechischen Sprache blos durch das Lesen der heiligen Schrift und anderer Autorum acquiriret wird.

ad 5 u 6. Weil die Historie und Geographie mit den Secundanern combinirt tractiret wird; so ist dieserwegen nachzusehen, was ad numerum 4 u. 5. Classis II^dae angemercket worden.

ad 7. Diese Nummer betrift den cursum philosophicum. Da es nicht allein nothwendig ist, daß die Alumni in dieser classe wenigstens ein generelles Systema von der Philosophie einsamlen, bevorab, da sie ins künftige, so wie vormalen geschehen, in arte disputatoria sich üben, mithin so wohl formam als materiam aus der Philosophie nehmen müßen, besondern auch, daß, wie solches unten angezeiget werden soll, der cursus philosophicus in einem Jahr absolviret werden muß, ein solches kurtzes compendium aber nicht zu haben ist, so wird der Docens sich gefallen laßen, in perpetuum Gymnasii usum aus Baumeisters Philosophie einen der Zeit gemäßen kurtzen tabellarischen Außzug zu machen, damit die Logique in zwo, und die übrigen Theile in vier wöchentlichen Stunden jährlich vor Ostern absolviret werden können. Hiebey müste die lateinische Terminologie fleißig beobachtet und das Examen, welches höchstens alle 14 Tage über die vorgehabte Materien kürtzlich anzustellen ist, in der lateinschen Sprache gehalten werden.

ad 8. Die Mathesis pura, als Arithmetique, Geometrie und Trigonometrie, wird in dieser classe nach Wolffens Auszug demonstrativisch abgehandelt, und so viel aus der Algebre, als zum calculo litterali gehöret, mitgenommen. Wobey der Lehrer sich wird angelegen seyn laßen, in der Demonstration keinen Satz willkührlich anzunehmen, sondern bey einem jeden den §p^hum der Erklährung, Grundsatzes 2c.

welche als eine praemissa zur Demonstration gehöret, ordentlich zu citiren und auf der Tafel zu bemercken, auch den §phum so gar bisweilen nachschlagen zu laßen, welches eine desto größere Überzeugung des zu erfindenden Satzes würcket, und die Alumnos im Demonstriren übet. Auch wäre es nicht ohne Nutzen, wann einer von den Ältesten, der die Mathesin puram bereits gehöret, zuweilen die Demonstration eines Lehr-Satzes übernähme und sie an die Tafel setzte. Aus der Mathesi applicata aber werden die nutzbarsten Theile nach den Umständen der Alumnorum mitgenommen, und jährl. ein oder zwo derselben demonstrative abgehandelt.

ad 9. Die Physique wird nach Krügers ersten Gründen der Natur-Lehre conjunctim dociret, und die den Alumnis beygebrachte Theoric beym Schluß einer ieden Materie durch experimenta bestärcket. Zu welchem Ende die Defecten der beym Gymnasio befindlichen Instrumenten anzuzeigen und zu suppliren sind. Auch könte es nicht schaden, wann alle viertel Jahr einmal einige experimenta publice gemacht würden, wozu die Proceres civitatis zu invitiren waren. Und hiebey alle Mal einer von den Alumnis primae classis den Beweis von dem zu machenden experimente praemittiren.

ad 10. Weil die Alumni schon in IIda classis alle Vers-Arten kennen und was zu einer ieden gehöret, gelernet haben, so muß dieses hieselbst in die Ausübung gebracht und der Horatius de arte poëtica fleißig gelesen werden. Da dann diejenigen, welche Lust und Genie zur Poësie haben, in der deutschen zur Verfertigung der gemeinen und pindarischen Oden, pöëtischer Sendschreiben, Cantaten, orationum, epigrammatum, madrigals, und Hochzeit-Trauer-gratulationes und anderer Gedichte anzuweisen sind. In der lateinschen aber, weil selbige fast nicht mehr Mode ist, würden sie in Langers prosodie eine hinlängliche Anleitung finden, und selbige nur durch einige elaborationes außüben dürfen. Die übrigen, welche keine Neigung zur Poësie haben, wären mit denen Außarbeitungen zu verschonen, und auf eine andere Art mitlerweile nützlich zu beschäftigen.

ad 11. Die historia philosophica wird nach Formeys kurtz abgefaster Historie der Philosophie oder einem von dem Lehrer zum beständigen Gebrauch des Gymnasii zu verfertigenden tabellarischen Entwurf so viel möglich kurtz und deutlich vorgetragen; die Repetition oder das Examen aber alle 14 Tage idiomate latino angestellet.

ad 12. Bey dem Unterricht des Juris civilis Romani werden die in usum Gymnasii contrahirte institutiones juris civilis zum Grunde gelegt. Hiebey ist zu erinnern, daß 1) die Jugend nicht gar zu lange bey der historia juris aufgehalten werde; 2) daß alle exceptiones, welche von der Regul abweichen, zu vermeiden sind, damit man sie nicht irre mache, als weshalben sie auch in dem compendio übergangen sind; 3) daß sie angehalten werde, die definitiones zu memoriren; 4) daß der Lehrer, ehe derselbe ein objectum juris anfängt, denen Lernenden vorher die vorgesetzte Tabelle von allen darinnen vorkommenden Titeln und Materien vorläufig erklähre und bekannt mache; 5) daß derselbe die antiquitates romanas bey den Tituln, da es nöthig ist, kurtz anzeige, und 6) daß alle Monathe über die gehabte Materien ein examen auf lateinisch gehalten werde. Wobey der Lehrer ihnen einige casus aufgeben kan, die Sie aus den definitionen und axiomatibus entscheiden müßen.

ad 13. Wird die Theologia dogmatica, wie oben ad numerum 8vum classis IIdae erwehnet worden, mit den Secundanis conjunctim abgehandelt.

ad 14. In dieser classe müßen sich die Alumni in allen möglichen Arten der Oratorischen Ausarbeitungen üben. Sie müßen also, nach vorher gegangener Unterweisung des Lehrers, so wohl im deutschen als Lateinschen allerley Sätze per tropos u. figuras variiren, dialogen, vollständige Reden, panegyricos, parentationes, dedicationes, inscriptiones &c. entwerfen, und zuweilen nach beschehener correctur in der Classe declamiren. Wobey es nicht ohne besondern Nutzen seyn würde, wenn man ihnen gewiße lateinsche Meisterstücke der Beredsamkeit aus dem Alterthum, wie die Orationes Ciceronis, und im deutschen welche neuere vorlegte; daß sie nach den gelernten Reguln deren Eintheilung und Art der Ausführung beurtheilten und die Schönheiten der gedancken und Ausdrücke anzeigten. Außer diesen Privat-Übungen wäre es zu wünschen, daß einer oder mehrere Alumni allemahl an den hohen Crons-Fest-Tagen perorirten, und vor ihrer Abreise nach der Academie entweder in einer öffentlichen Rede oder Disputation vorhero valedicirten, welches Ihnen und dem Gymnasio Ehre machen würden. Endlich

ad 15. wird der Lehrer der Philosophie sich dahin bestreben, daß nach Zeit und Gelegenheit ein Alumnus disputire. Die Disputation muß von dem Respondenten selbsten ausgearbeitet und in der Classe

vorher öffentlich censiret und corrigiret, und sodann unter gedachten Lehrers Praesidio gegen zween Opponentes vertheidiget werden, wozu die Herren Gymnasiarchen, Herren Professores und übrigen Lehrer des Gymnasii zu invitiren wären. Zu einer öffentlichen Disputation aber, welche alle Jahr, wo möglich einmal zwischen Ostern und Johannis entweder exercitii oder valedictionis gratia sub praesidio eines der Herren Professorum, angestellet werden dürfte, müste die Invitation so, wie bey den öffentlichen Orationibus, mediante programmate geschehen, und die Disputation vorher gedruckt werden.

III. Von der Zeit, in welcher die Lectiones in allen Classen zu absolviren und die Translocationes vorzunehmen sind. Da es bisher denen Alumnis Gymnasii zu nicht geringem Schaden gereichet, daß Sie beym Schluß eines ieden viertel-Jahres von der Unter- nach der Ober-Ordnung und aus einer Classe in die andere haben translociret werden können, inmaßen die translocati dadurch, daß sie die neuen Ihnen gantz unbekanten Lectiones außer der Ordnung und ohne Zusammenhange in der Mitten anfangen müssen, so wenig aus der expositione autorum als denen Wißenschaften einigen Vortheil schöpfen können, mithin die Zeit, die Sie bis zu dem Anfange einer ieden Lection abwarten müßen, fast für verlohren zu halten gewesen; So hat man für höchst nothwendig und der Jugend ungemein dienlich zu seyn erachtet, einen terminum festzusetzen, in welchem sich alle Lectiones in allen Ordnungen und Classen jährlich schließen und alle Translocationes vorgenommen werden müßen.

Die Ostern-Zeit scheinet hiezu am bequemsten zu seyn, in dem eines theils der Annus inspectionis des neuen Herren Rectoris nach Ostern seinen Anfang nimt, und andern Theils die Alumni 1mae Classis, welche nach der Academie reisen wollen, als dann ihre Studia völlig endigen, und die übrige Zeit bis zu ihrer Abreise mit verfertigung ihrer Valedictions-Rede oder Disputation nutzbar anwenden können. Daher dann auch der Cathalogus Lectionum in diesem Zeit-Punckt zu distribuiren ist. Solchemnach müßen 1. alle Translocationes aus den Unter- nach den Ober-Ordnungen und aus einer Classe in die andere niemalen als vor Ostern beym Schluß des Quartals und sämtlicher Lectionen vorgenommen und II. vorgedachte in den Classen zu tractirende Lectiones, diejenigen ausgenommen, welche ohne Nachtheil der Translocandorum una serie fortgetrieben werden können, jährlich vor Ostern geschloßen und nach Ostern von neuen angefangen werden, als

A. in V^{ta} classe muß die Ercklährung des Catechismi Lutheri jährl. vor Ostern geendiget werden, weil selbiger mit der Ober-Ordnung allein getrieben wird, und die Übersetzung von der Unter-Ordnung als dann vor sich geht.

B. in IV^{ta} slasse sind blos Langii colloquia aus gleichmäßiger Ursache, und damit die in Tertiam zu translocirende selbige völlig durch construiret, exponiret und analysiret haben mögen, an diesem Zeitraum gebunden.

C. in III.^{tia} classe müßen in diesem Termino annali 1) entweder der angehende Lateiner oder die ersten 100 pensa aus Weisii latio von der Unter-Ordnung und 2) der Cornelius von der Ober-Ordnung vorbeschriebener maßen durch exponiret, auch 3) die Haupt-Reguln der natürlichen Syntaxis, imgleichen 4) der Franckfurter Cathechismus oder ein anderes kurtzes und leichtes compendium und 5) die Historie und Geographie absolviret werden.

D. in II^{da} Classe und zwar ad 1) mit der Unter-Ordnung müßen die colloquia Erasmi oder Terentii commoëdien und die natürliche Syntaxis, mit der Ober-Ordnung aber Heineccii fundamenta styli nebst zween Autoribus wenigstens bis an einen Haupt Abschnitt; ad 4 u. 5) die Historie und Geographie; ad 6) die Mathesis pura und eine oder zwo Abtheilungen aus der Mathesi applicata; ad 7) die Logique; ad 8) die Theologie ad 9) die Oratorie und ad 10) die Poësie dergestalt abgehandelt werden, daß sie alle vor Ostern geschloßen und so gleich nach Ostern wieder angefangen werden können. Wie dann auch

E. in I^{ma} classe ad 1) ein, zween oder mehrere Autores jährlich durchgelesen und allemahl nach Ostern ein neuer vorgenommen werden muß, welches auch ad 2) bey den frantzösischen Autoribus zu beobachten ist. Übrigens sind; ad 5) u. 6.) die Historie, Geographie; ad 7) der cursus philosophicus; ad 8) die Mathesis pura und eine oder mehrere Abtheilungen aus der Mathesi applicata; ad 9) die Physique; ad 10) die Poësie; ad 11) die historia philosophica; ad 12) die Institutiones; ad 13) die Theologia dogmatica und ad 14) die Oratorische Übungen jährlich zu absolviren und nach Ostern wiederum anzufangen, welches alles gar füglich in diesem Zeitraum bewerckstelliget werden kann, wenn nur die Lehrer 1) eine dieser Zeit gemäße Eintheilung der Lehr-Bücher machten; 2) fals einer oder der andere kranck würde, entweder durch einen seiner Herren Collegen in derselben doctrine fortfahren ließe, oder wann der College in diesen Stunden die ihm zukommende Wißen-

schaften triebe, und folglich dadurch weiter avancirte, derselbe nach der Genesung des ersten ihm so viele Stunden, als er gehabt, von dem seinigen wieder abgebe, und 3) die Lehrer in Nachgebung der überflüßigen Ferien, welche doch seit einigen Jahren sehr abgekommen sind, nicht so facil wären.

IV. Von der erforderlichen Fähigkeit der Jugend bey der übersetzung so wohl von der Unter=nach der Ober=Ordnung, als auch aus einer Classe in die andere. Daß in der untüchtigen Übersetzung der Jugend der Haupt=Grund vieler üblen Folgen stecke, wird wohl niemand leugnen. Wir wollen daher zur künftigen Erleichterung der Docentium und zum wahren Nutzen der Discentium diejenigen Maaß=Reguln, nach welchen die profectus eines Translocandi durch alle Ordnungen und Classen zu beprüfen und zu beurtheilen sind, entwerfen, und vor allen Dingen als einen Grundsatz fest setzen, daß, weil classis latina die Haupt=classe in unserem Gymnasio ist, die Examina vor der Übersetzung hauptsächlich auf die lateinische Sprache gerichtet seyn müßen, wovon iedennoch diejenigen Secundani, welche sich den Studiis nicht widmen, und doch so wohl nach der Ober=Ordnung, als auch nach Prima translociret seyn wollen, zu eximiren und blos nach den übrigen Wißenschaften zu examiniren sind. Solchennach darf

A. in V^ta^ classe niemand aus der Unter=nach der Ober=Ordnung übersetzt werden; er könne dann so deutsch als lateinisch fertig buchstabiren und wann er nach quarta translociret werden soll, muß er deutsch und lateinisch rein lesen und wenigstens 2 Hauptstücke aus Lutheri Catechismo hersagen können.

B. in IV^ta^ classe wird nur der nach der Ober=Ordnung zu versetzen seyn, welcher decliniren und conjugiren; die Haupt=Reguln der lateinischen Sprache de Nominibus recitiren und das Tyrocinium fertig construiren, exponiren und analysiren kann. Soll aber ein Schüler dieser Classe nach Tertia translociret werden, so muß er nebst einer guten und deutlichen Hand fertig decliniren und conjugiren; die colloquia construiren, exponiren und analysiren und einige Formuln aus dem deutschen in lateinische et vice versa vertiren können, auch die 5 Hauptstücke aus dem Catechismo Lutheri verstehen.

C. in III^tia^ classe wird von einem der die Ober=Ordnung bekleiden soll, erfordert, daß er den angehenden Lateiner oder die ersten 100 pensa aus Weisii latio construiren, exponiren und analysiren, und einige Formuln nach Syntactischen Reguln lateinisch schreiben kann. Ein

Candidatus secundae classis aber muß 1) den Cornelium fertig verstehen, die außer der Ordnung ihm aufgegebene Capita so gleich deutsch herlesen und ohne Anstos analysiren, auch 2) ein leichtes exercitium nach syntactischen Reguln ohne grammaticalische Haupt-Fehler schreiben; 3) den franckfurter Catechismum oder ein anderes kurtzes und leichtes compendium auswendig und 4) griechisch lesen und decliniren können.

D. in IIda Classe muß ein zu übersetzender von der Unter-nach der Ober-Ordnung folgendes prästiren 1) Muß er einige colloquia Erasmi, oder ein pensum aus dem Terentio so gleich deutsch herzulesen; 2) ein Stück aus einem andern zu gleicher Zeit gelesenen Autore ohne Anstos zu exponiren; 3) ein exercitium extemporaneum nach der natürlichen Syntaxi ohne Fehler zu schreiben und 4) so ziemlich lateinisch zu sprechen im Stande seyn. Ein candidatus primae classis hingegen muß 1) einen vorher tractirten Autorum so gleich deutsch herlesen; 2) die contenta des gelesenen pensi in eigenem Latein erzehlen; 3) ein exercitium extemporaneum nach einem Stylo cultiori ohne alle Fehler schreiben; 4) fertig latein sprechen und 5) ein selbst ausgearbeitete lateinische Abschieds Chrie in der Classe halten.

E. in Ima Classe wird endl. nichts weiter erfordert, als daß wenn ein Alumnns zwey bis drey Jahren ausgehalten und nach Beprüfung und mit Einwilligung der Herren Professorum die Academie beziehen kann, er, fals es die Umstände erlauben, seine profectus durch eine wohl elaborirte Abschieds-Rede oder eine lateinsche Disputation zeige und darauf publice dimittiret und mit einem Testimonio versehen werde. Bey allen diesen Übersetzungen und examinibus ist nur noch dieses zubemercken, daß d. HErr Rector Gymnasii nach obiger Vorschrift die Examina und Translocationes in den 3en untersten Classen alleine vornimt; nach und in den beiden Obern aber als von Tertia nach Secunda, hieselbst von einer Ordnung zur andern und so dann nach Prima müßen die Examina in Beyseyn und von sämtlichen Herren Professoribus geschehen, und von ihnen insgesamt beprüfet werden, ob der Alumnus zu translociren sey oder nicht. Ereignete sich also der Fall, daß einer oder mehrere Herren Professores in die Übersetzung nicht consentiren wolten so ist das Specimen des Translocandi dem Herrn Superintendenti zuzustellen, das Examen von demselben zu iteriren und deßen Entscheidung einzuholen. Endl. V. Was die Eintheilung der Stunden in allen Classen anlangt; so soll es inskünftige mit selbigen nachfolgendermaßen gehalten werden.

A. in V^ta classe von 7-8. Wird der Lehrer, nach dem ein paar Verse aus einem Morgenliede gesungen und der Morgensegen gebetet worden, sich blos damit beschäftigen, daß Er untersuche, ob die Kinder reinlich und ordentlich gekleidet sind, worauf sie die übrige Zeit: mit Überlesung ihrer zu Hauße erlernten Lection zubringen können.

Von 8-9 sagt die Ober-Ordnung das zu Hauße erlernte pensum aus dem kleinen Catechismo Lutheri auf, und der Lehrer fähret nach der vorgeschriebenen Lehr-Art mit der Ercklährung deßelben fort, wobey die Unter-Ordnung blos zuhöret.

Von 9-10 Ließet der Lehrer in der ersten Hälfte der Ober-Ordnung ein Stück aus der Biebel oder bieblischen Historie oder einen lateinischen Vers vor, welches sie vor sich wiederholet; in der andern Hälfte bringt er erstlich den Schwächern in der Unter-Ordnung das teutsche a. b. c. und wann sie damit fertig sind, auch das lateinsche bey, und läst sodann die Stärckern bald teutsch bald lateinsch buchstabiren, wobey er außer der Ordnung bald den einen bald den andern aufruft.

Von 10-11. Liest die Ober-Ordnung das von dem Lehrer ihr vorgelesene pensum fertig her, wornach die Stärckern der Unter-Ordnung das Vorgegebene buchstabiren, die Schwächern aber die aufgegebene Buchstaben hersagen müßen.

Von 2-5 Wird am Montag und Donnerstag mit den Quartanern und Tertianern gerechnet; am Dienstag und Freytag aber geschrieben und zugleich die Ober-Ordnung dieser Classe in den Anfangs-Gründen beyderley Übungen mit unterwiesen. Wobey zu beobachten ist, daß alle Mal diejenigen zusammen genommen werden müßen, welche einander ziemlich gleich sind. In einer jeden Stunde aber muß zum Besten der Unter-Ordnung eine Viertel-Stunde zum a. b. c. und buchstabiren angewandt werden. Damit also die zum Gymnasio und besonders zu dieser Classe gehörige Jugend nicht verabsäumet werde; so soll dem Lehrer in dieser Classe fernerhin nicht erlaubet seyn, dergleichen Schüler, die zum Gymnasio nicht gehören, in den ordinairen Stunden zum Rechnen und Schreiben zu admittiren. Übrigens werden beym Schluß der Lectionen um 5 Uhr ein paar verse aus einem Liede gesungen und ein Abendsegen gebetet.

B. in IV^ta classe von 7-8 wird in dieser classe der Anfang eben so, wie bey der vorhergehenden angemercket worden, gemacht.

Von 8-9. Wird das aus dem Catechismo aufgegebene pensum

von beiden Ordnungen recitiret, mit der Ercklährung des folgenden pensi, fortgefahren, und so dann in der Biebel und den biblischen Historien gelesen, von welchen letztern bald der eine bald der andere den Inhalt erzehlen muß. Vor den Adventen und Fest-Tagen aber werden statt des Catechismi die Sprüche genommen.

Von 9-10 sagt die Ober-Ordnung die in dem vorhabenden Colloquio vorkommende und zu Hauße erlernte Vocabula auf, worauf der Lehrer das colloquium construiret, analysiret, einige Malen vorexponiret, wobey die Unter-Ordnung blos mitlesen und zu hören darf.

Von 10-11. wird in der ersten Hälfte dieser Stunde der Unter-Ordnung, wann sie vorher die zu dem penso gehörige und zu Hauße memorirte vocabula aufgesagt, das Tyrocinium von dem Lehrer vorconstruiret; analysiret und einige malen vorexponiret. In welcher Zeit die Ober-Ordnung das vorgemachte Colloquium für sich repetiret. In der andern Hälfte construiret, analysiret und exponiret die Ober-Ordnung das Colloquium und die Unter-Ordnung wiederholet so lange für sich das pensum Tyrocinii, welches sie, wann noch Zeit übrig ist, blos construiret und exponiret. Den folgenden Tag wird alles kürtzlich wiederholet und als dann auf besagte Art wieder construiret. Des Mittewochs und Sonnabends wird in dieser Stunde die Anleitung zur deutschen Sprache gegeben.

Von 1-2. ist die Sing-Stunde.

Von 2-3. geht die Ober-Ordnung in die Schreib- und Rechen-Stunde. Die Schwächern der Unter-Ordnung aber recitiren die Tages vorher aufgegebene und zu Hauß memorirte declination, conjugation, oder eine Regel de Nominibus, wogegen die Stärckern alle Worte des im Tyrocinio gemachten Vormittags-pensi analysiren, decliniren und conjugiren.

Von 3-4. geht die Unter-Ordnung in die Schreib- und Rechen-Stunde. Die Ober Ordnung zeiget die zu Hauße geschriebene nomina et verba auf, liest das Vormittags gemachte Colloquium deutsch her und recitiret es. Woneben der Lehrer zuweilen das Colloquium deutsch vorsagt, und von ihr so gleich ins lateinsche vertiren läst.

Von 4-5. wird alles, was den gantzen Tag dociret worden, kürtzlich repetiret; die Unter-Ordnung im decliniren und conjugiren geübet, und einer jeden Ordnung aufgegeben, was zu Hauße gemacht und gelernet werden soll. Nach Beschehung deßen die Lectiones mit ein paar Versen aus einem Liede und dem Abendsegen beschlossen werden.

C. in IIItia classe von 7-8. Nachdem ein paar Verse aus einem Morgenliede gesungen und der Morgensegen gebetet worden; stellet der Lehrer eine kurtze Untersuchung, ob die Schüler reinlich und anständig gekleidet und unterweiset sie so dann in den Pflichten die sie in der Classe gegen ihre Lehrer, sich selbsten, und ihre commilitones; zu Haußе gegen ihre Eltern, Geschwister und das Gesinde, in der Kirche gegen Gott und in Gesellschaften gegen die Anwesende zu beobachten und zuletzt auf den Gaßen sich aufzuführen haben. Des Dienstags aber werden so gleich nach dem Gebet die am Montag aufgezeigte und von dem Lehrer zu Hauße corrigirte exercitia censiret.

Von 8-9. wird ein Capitel aus der Biebel von beiden Ordnungen gelesen und der Franckfurter Catechismus oder ein anderes kurtzes und leichtes compendium, wann vorher das aufgegebene pensum aufgesagt worden, zu erklähren fortgesetzet, wobey die wichtigsten dicta biblica zu recitiren sind.

Von 9-10. wird der Cornelius nach der vorbeschriebenen Lehr-Art mit der Ober-Ordnung gelesen, wobey die Unter-Ordnung blos zuhört. Am Sonnabend aber wird in dieser Stunde der Cornelius wiederholet, wie auch, was die Unter-Ordnung aus dem angehenden Lateiner oder dem Weisio die gantze Woche gemacht, wobey die Unter-Ordnung der Ober-Ordnung und diese iener zuhöret.

10-11. macht der Lehrer nach der obengezeigten Methode der Unter-Ordnung ein pensum aus dem angehenden Lateiner oder dem Weisio, nachdem sie die erlernte Vocabula vorhero aufgesagt, vor und die Ober-Ordnung wiederholt indeßen das vorgemachte Capitel aus dem Cornelio, welche sie in der letzten Helfte der Stunden, so wie sub lit. G. angemerckt worden, vor dem Lehrer machen muß. Am Mittewochen wird beeden Ordnungen in dieser Stunde eine Anweisung zur deutschen Sprache gegeben und am Sonnabend der Ober-Ordnung ein exercitium, worinnen die in dem Cornelio vorgekommene phrases und angezeigte Syntactische Regeln angebracht werden, dictiret, welches sie zu Hauße elaboriren und den Montag darauf deutsch und lateinisch geschrieben aufzeigen muß. Die Unter-Ordnung schreibet dieses exercitium gleichfals nach und exhibiret selbiges blos deutsch, um sich in der Orthographie zu üben.

Von 1-2. ist Sing-Stunde.

2-3. wird die Historie und Geographie tractirt.

Von 3-4. wird die Ober-Ordnung am Montage im Griechischen,

am Dienstage in deutschen Briefen und am Donnerstage in der natürlichen Syntaxi unterwiesen, am Freytage aber derselben ein exercitium nach den gehabten Syntactischen Regeln in der Classe zu elaboriren aufgegeben. Die Unter-Ordnung geht in dieser Stunde zum Arithmetico.

Von 4-5. besucht die Ober-Ordnung die Schreib- und Rechen-Stunde. Die Unter-Ordnung macht des Vormittags pensum aus dem angehenden Lateiner oder dem Weisio nach obiger Vorschrift, liest selbiges deutsch her und recitiret einen Theil davon. Darauf wird ihr eine oder zwo Syntactische Regeln gezeigt, und selbige nach Lichts Anweisung durch kleine formuln in Außübung gebracht. In dieser und andern Stunden, wann Zeit übrig ist, wird eine Übung im Decliniren und conjugiren mit der Jugend angestelt. Der Schluß der Lectionen wird, wie in den vorhergehenden Classen, mit ein paar Versen aus einem Liede und dem Abendsegen gemacht.

D. in IIda classe, von 7-8 wird nach verrichtten Morgen Gebete, so in lateinischer Sprache geschieht, M. Latein mit der Unter-Ordnung, D. Griechisch; M. Logique; D. Latein; Fr. Latein mit der Unter-Ordnung und S. Latein mit der Unter-Ordnung getrieben.

8-9. M. Theologie mit beiden Classen combinirt, D. Theologie ebenmäßig combinirt; M. Griechisch; D. Theologie combinirt; F. Latein, S. Logique.

Von 9-10. M. Rede-Kunst; D. Mathesis pura; M. Latein combinirt, D. Rede-Kunst. F. Mathesis pura und S. Latein combinirt.

Von 10-11. M. Latein; D. Latein; M. Latein mit der Unter-Ordnung; D. Latein; F. Latein und S. Physique combinirt.

Von 2-3. M Latein, D. Latein combinirt; D. Frantzösisch combinirt und Fr. Latein combinirt.

Von 3-4. M. Historie und Geographie combinirt; D. Poësie; D. Historie und Geographie combinirt und Fr. Historie und Geographie combinirt.

Von 4-5. M. Mathesis Applicata; D. Frantzösisch; D. Mathesis applicata und F. Frantzösisch. Bey dieser Classe ist anzumercken, daß 1) diejenigen Alumni, welche zur Vocal-Musique incliniren, die Sing-Stunde von 1 bis 2 besuchen müßen, und 2) der Beschluß der Lectionum allemal mit einem Abend-Gebet in der lateinischen Sprache gemacht wird; auch 3.) daß es einem jeden jungen Bürger und den Bürger Söhnen, welche bereits in Diensten sind und Verlangen tragen in der einen oder andern Wißenschaft einen Unterricht zu genießen erlaubt

seyn soll, die zu denselben ausgesetzte Stunden besuchen zu können, weshalben ein Tisch mit einigen Stühlen gehalten werden muß.

E. in I^ma^ classe von 7-8. M. Latein combinirt mit der Ober-Ordnung aus Secunda. D. Frantzösisch; M. Poësie; D. Frantzösisch; F. Latein combinirt mit der Ober-Ordnung aus Secunda; S. Latein gleichfals combinirt mit der Ober-Ordnung aus Secunda.

Von 8-9 M. Theologie combinirt mit beiden Classen; D. Theologie ebenmäßig combinirt; M. Rede-Kunst; D. Theologie combinirt; F. Latein; S. Rede-Kunst, in welcher Stunde Elaborationes einzuliefern, auch zuweilen kurtze Reden zu recitiren sind.

Von 9-10. M. Cursus philosophicus D. Cursus philosoph: M. Hebräisch combinirt; D. cursus philos.; F. cursus philos.; S. Hebräisch combinirt.

Von 10-11. M. Mathesis pura; C. Mathesis pura; M. Latein combinirt mit der Ober-Ordnung aus Secunda; D. Mathesis applicata; F. Mathesis applicata und S. Physique combinirt.

Von 2-3. M. Logique; D. Institutiones Juris civilis; D. Frantzösisch combintrt; Fr. Institutiones Juris civilis.

Von 3-4. M. Historie und Geographie combinirt; D. Logique nebst kleinen Übungen in arte disputatoria; D. Historie und Geographie combinirt; Fr. Historie und Geographie combinirt.

Von 4-5. M. Griechisch; D. Griechisch; D. Griechisch, F. Historia philosophica.

Außer obigen Stunden werden von den Primanern und Secundanern alle Mittewochen und Sonnabende die russischen Stunden von 3 bis 5 besucht.

Da wir nun durch diese neue Einrichtung die Verbeßerung und den Flor unseres Gymnasii unter dem Beystand des Allerhöchsten nicht wenig zu befördern hoffen, bevorab wenn so wohl Lehrer als Lernende sich ihrer vorgeschriebenen Pflichten treu und mit Ernst unterziehen, und erstere die Wichtigkeit des Ihnen von Gott und der Obrigkeit anvertrauten Amtes und der damit an jenem Tage verknüpften schweren Verantwortung eid- und pflichtmäßig beherzigen; diese aber den unersetzlichen Schaden in Erwägung ziehen der Ihnen aus der Hintansetzung ihrer Schul-Pflichten, die hauptsächlich in der Praeparation zu den bevorstehenden Stunden, Attention in der Classe und fleißigen Repet. der vorgehabten Lectionen bestehen, nothwendig zu wachsen muß.

Als wollen und verordnen Wir daß obigen allem so wohl von

Lehrern als Lernenden ins künftige auf das genaueste nachgelebet werde. Reual. Rathhauß den 29sten Februar im Jahr 1708.

VI.

Schulordnung vom 21. Juni 1782.

Demnach zu Beobachtung und Beybehaltung einer guten Ordnung bey dem hiesigen Kayserl. Stadt Gymnasio und zur Beförderung der wahren Wohlfahrt der in selbigem den Unterricht geniesenden Jugend erforderlich gewesen, die bißherigen Leges, Gymnasii zu revidiren und in selbigen einige nöthig erachtete Bestimmungen und Abänderungen zu machen: Als ist solches mit hoher Genehmigung Eines Erlauchten und Hochverordneten Kayserl^{en} General-Gouvernements von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe dieser Kayserl^{en} Stadt in Anleitung der von den Herren Professoribus Gymnasii geschehenen Vorschläge und selbigen beyzufügen, für nöthig befundenen weitern Bestimmungen folgender Gestalt bewerkstelliget und nachstehende Gesetze denen sämtlichen Gymnasiasten zur genauesten Richtschnur vorzulegen beschloßen worden.

1.

Jeder Gymnasiast soll sich zur bestimten Zeit vor dem Anfange des Unterrichts in dem Lehrzimmer einfinden und daselbst den Lehrer ohne Geräusch und Unordnung, ruhig auf seinem Platze sitzend erwarten.

2.

Jeder soll die zur Erlernung der Wißenschaften und Sprachen nöthigen Bücher und alles zum Nachschreiben gehörige bey sich haben auch sich hierin nicht auf seine Freunde verlaßen, weil dieses Anlaß zur Unordnung giebt, auch die nöthige Aufmerksamkeit stöhret.

3.

Soll keiner, es wäre denn wegen Krankheit, oder aus andern wohl gegründeten Ursachen, den öffentlichen Unterricht sämtlicher Lehrer versäumen. Es erfordert dieses eines jeden Gymnasiasten eigener Vortheil, weil er sonst den Zusammenhang des Vortrags verliehrt.

4.

Solte aber einer rechtmäßige Ursachen seines Außenbleibens anzuführen haben, so soll er diese mit gehöriger Höflichkeit, dem Lehrer anzeigen.

5.

Solte aber jemand dieses bloß auf den eigenen Vortheil der Schüler abzielende Gesetz übertreten, so wird er, wenn er zu einer der vier untern Claßen gehöret, nach wiederholter Ermahnung mit einer seiner Jugend angemessenen Bestrafung (Leibes Strafe) belegt werden. (Confer Eines HochEdl. Raths Verfügung d. d. 7. Novbr. 1802). Ist aber der Uebertreter ein Primaner, so wird ihn der Lehrer anfänglich zur Ordnung und Pflicht freundschaftlich ermahnen. Hilft diese Ermahnung nicht, so wird sie öffentlich in Gegenwart sämtlicher Herren Professoren eingeschärft. Fruchtet auch dieses nicht, so soll ein solcher als ein unverbeßerlicher Mensch, welcher der Ordnung trotzet von allem Unterricht im Gymnasio ausgeschloßen werden, jedoch dergestalt, daß demjenigen der dadurch graviret zu seyn vermeinet, frei stehen soll, sich solcher halber an das Collogium Dominorum Gymnasiarcharum zu wenden.

6.

Da die Erfahrung lehret, wie viel Unheil entstehe, und wie viel Muthwillen getrieben werde, wodurch das Gebäude beschädiget und Vorübergehende geärgert werden, wenn sich die Gymnasiasten nach geendigtem Unterricht in den Lehrzimmern unnöthig verweilen: so soll jeder Schüler sogleich nach geendigtem Unterricht sich stille und sittsam nach Hause begeben.

7.

Solte sich ein Schüler so weit vergehen, daß er seinen Lehrer, den er als Vater und Wohlthäter zu verehren hat, directe oder indirecte mit Worten oder Thaten, beleidigen würde: so soll ein solcher nach Beschaffenheit des Verbrechens mit allem Ernst bestrafet werden.

8.

Ein gleiches hat ein solcher zu erwarten der sich an seinen Mitschülern vergreifen oder andere Bubereyen treiben würde.

9.

Ein jeder soll sich dagegen durch Fleiß und gute Sitten auszuzeichnen mit dadurch den Beyfall sämtlicher Lehrer zu gewinnen, besonders aber ihnen ihre Arbeit durch ein anständiges Betragen, Stille, Aufmerksamkeit und Fleiß zu erleichtern suchen. Ohne Beyfall der Lehrer, welcher im Fall selbige bey Vorfallenheiten verschiedener Meynung wären nach der Mehrheit der Stimmen zu beurtheilen ist, soll keiner weder in die Oberordnung, noch zu einer höhern Claße befördert wer-

den. Denn dies sollen Belohnungen des Fleißes und der guten Sitten seyn.

10.

Keiner soll das Gymnasium verlaßen, ohne sich bey sämtlichen Lehrern für den Unterricht bedankt zu haben. Will aber ein Gymnasiast zur Universität gehen: so soll er ein Zeugniß seines Fleißes, seiner Progreßen und guten Sitten von dem jedesmahligen Herrn Rectore Gymnasii aufweisen. Ohne dieses und der in Absicht derjenigen welche stipendia suchen wollen beyzufügenden Bestimmung daß sie drei wenigstens bey einem außerordentlichen Fleiße zwei Jahre in der ersten Claße den Unterricht genoßen haben, kann er weder auf stipendia noch andere Vortheile, als welche bloß für den Fleiß und gute Sitten bestimmet sind, sich Hofnung machen.

11.

Niemanden unter den Gymnasiasten soll verstattet seyn mit einem Seiten-Gewehr in die Lehrzimmern zu treten, es mag dort von einem Lehrer Unterricht gegeben werden, oder das Collegium Dominorum Gymnasiarcharum daselbst seine Sitzung genommen haben.

12.

Bey allen Feierlichkeiten des Gymnasii sollen die Gymnasiasten anständig in Kleidern und im Betragen, wie man es von jedem wohlerzogenen Jünglinge erwartet, erscheinen, die Einladungen zu den öffentlichen Reden nach der Vorschrift des zeitigen Herrn Rectoris willig und ordentlich verrichten und alles ohne Schwierigkeiten thun was Ordnung und gute Sitten erfordern.

13.

Und überhaupt sollen sich alle Gymnasiasten besonders der Gottesfurcht befleißigen, dem Gottesdienste beywohnen und ihr Christenthum durch Thätigkeit beweisen, ihre tägliche Arbeit mit Gebet anfangen und beschliesen, damit Gott ihre Studien segnen möge; sich auch als Brüder freundschaftlich unter einander vertragen und einer den andern zum Guten und zum Fleiß aufmuntere. Schließlich wird den sämtlichen Lehrern und besonders den Herren Professoribus und dem jedesmaligen Herrn Rectori Gymnasii aufgegeben und empfohlen auf die genaue Nachlebung dieser Gesetze, welche jährlich den versamleten Gymnasiasten vorzulesen sind, ernstlich zu halten. Reval Rathhaus den 21sten Junii 1782.

Bürgermeister und Rath der Kayserlichen Stadt Reval.

Materialien zur Geschichte der Reformation in Riga und Reval.

Aus dem Revaler Stadtarchiv mitgetheilt von Dr. Th. Schiemann.

Jacob und Andreas Knopken. 1523.

Instruction und orszake des gedenngenen affschedes des werdygen hern Jacob Knopken domheren Anno 1523 van Ryge, an den hochwerdygen und grothmechtygen hern, hern Wolther van Plettenberch dudesches ordens meyster tho Lyfflande unses G. H.

Inth ersthe woh de gedachte her Jacob Knopke, Domhere der kerken Sunte Peters und Pauls bynnen der stadt Ryghe kerchere, van bevell des werdygen Capyttels dar sulvesth wesende, hern Andream Knopken synen naturlyken elyken broder, vor eynen prediker bynnen der gemelten kerken, twe ummegande jar lanck ane jeniges mynschen ynredent gehath, war na de sulve her Andreas myt verlove des gnanten her Jacobs unde der hern vorstendern der sulvygen kerken eyn tydtlanck umme wyder tho studeren, vth den lande ghetagen, in mydler tydtth de gerorden vorstender eynen graven monck an stede des gnanten her Andreas predyken laten.

Do nu de gemelte her Andreas wedder ynth lanth, unde tho Ryge gekamen, is he van den gerorden hern Jacop und der kerken vorstender vor eynen predyker yn syne voryge stede wedder angenamen, war na by eynem fervell jars de gnante her Jacob, van dem werdygen capyttel, myth eynen praven besorgeth, und an syne stede her Hyllebrandus Lutkens, Domhere, vor eynen kerkheren wedder gesettet worden. Welker her Hyllebrandus myth deme gerorden prediker und kerken denern do thor tydt woll tho freden gewessen, sprekende, szo he ock ydt szulvyge nochmals in bywesen des achtbaren Meyster Johann Loemollers secretario der Stadt Ryge tegen deme gnanten hern Andrea bekanth und tho gestanden, wo he an den kerken denern szo hern Jacob wollgefallen, ock eynen guden benegen drogende were. Welkere her Andreas nach syner wedderkumpsth, by eynen halven jare, by tyden des gnanten hern Jacobe und hern Hyllebrandus, in beyder

jegenwardichigt, ane wedderstreven eynen ideren tho dancke gepredygeth.

Tho welken tyden dath Ewyge Alweldyghe reyne worth Gades, suszlange umme unszer sunde wyllen im dunckeren unde vorborgen gelegen, uth gnaden und barmhertycheit gades wedder hervor an den hellen dach unde lycht begundt tho brecken, des syck ock de szulvyge her Andres beflytygeth. In deme des sulvygen waren wordes gades de arth ys, dath ydt de vorborgenheyth der herten apenbareth und dath jenne ohme under ogen straffeth, dar umme dath edt van dem propheten eine yserne rede, und van dem hyllygen Paulo eyn snydende swerth genenneth werth, hebben syck dath werdyghe capyttel, kerkheren und geystlyke wor entyegen dath sulvyge worth allermeysth streveth, des predykens und predykers angetagen, und jo lenck jo mer eynen ouenden gefallen daran gedregen und nemlyck, dho sze de affbrekynge erhers offers vormercketh und wyder, do se yhen nach ehren wyllen van dem gerorden predyker vornamen, eynen groten hadt up den gemelten hern Jacob, des gnanten predykers broder geworpen, en vorfolgeth, genottyghet unde gedrungen, also dath dem selvygen predyker synen eygen drungen eyne hantschryfft ane beweten der hernn van Ryge, dor ynne he syck upt nyge vorpenen muste, de Luttersche lere und de gennen szo dar van helden, Martinus boke hedden und lessen, edder szodaner leren gunstych, und anhengych weren, vormyden und fligen et cetera dar se de ersamen vorwanten der louelyken stadt Ryge mede meneden, dar mede se en suspect und vordechtlick helden, sobalde he dar baven beflagen, solde he yn de vorige pene und beromynge, vorfallen wesen.

Do nu de gemelte her Jacob, myth den lutterschen nycht umme tho gaen syck also jamerlick vorpenen und vorschryven mothen hebben se em dar na, tho sunte Peter bynnen Ryge, welck dat herte van der stadt is, mydden manck de yenne, de he vorsweren und vorpenen meten, wo bauen berorth, vor eynen kerkheren geseth, inn des upgerorden her Hylbrandus des rechten kerkherrn de uth dem lande gereyseth, stede und also dar mede yn eyne falle geslaten. In deme he nu nicht vorby kundth, myth den ynwanern der stadt Ryge, ummegaen, reden und spreken muste dath he uth gehorssam also annemen moten. Dar umme dat en yo nycht dregen noch feilen kundt den gemelten hern Jacob apen-

bar tegen syne vorpeninge und vorschrivnge, wen en gelustede tho beslan. Welket de gemelte her Jacob, myth gantz swarmodygen herten averwagen, hen und her gelecht, und nycht anders konnen erfynden, dan dath he nu myth wyssen stryck umme gelecht und in farlycheit lyves und gudes upt nyge stundt, und keyne uthflucht und erlosynge wuste, heft he uth gedrungener noth sodaner farlycheit, myth synem heymlychen affscheyt geeden und vorkamen moten, umme syck, szodaner gewalth und noth buten landes ynndeme sze eme alhyr im lande de wege, szo se sick verromeden geslaten, tegen deme hochwerdygen dorchluchten und hochgebarnen Fursten unde heren, hern Albrecht dudesches ordens hoemeyster, Marckgrave tho Brandenborch, tho beclagen, Des hochwerdygesten und F. G. vorschryfft, he an yre hochwerdigen und grothmechtygen hern, hern Wolter van Plettenberge, des gemelten lovelyken dutsches ordens Meyster tho Lyfflande, als synen G. h. und mester erlangeth und uthgebracht.

Der halven myth demodygen underdenychlyken vlyte densthlyck byddende J. H. G. als de eyne besondere handthabernn und vorwarynnge des szulvygen lovelycken ordens standt und eren ere levendt lanck gewesen, wo ock noch ys, wyll gnedychlyken erkennen, an den allerwerdigesten in godt vader und hern, hern Jaspar Ertzbyschop tho Ryge vor em tho schryven, up deth dath werdyge Capyttell de my under dem werdygen orden gebracht, van sodanen ungewonlyken und ungodtlyken wege wyllen affstaen und den genanten her Jacob, in szyn vorygen standt ehr proven und ynnkumpsth sunder uthflucht wedder up nemen, restitueren und setten, dar ynn na gotlyker und evangelyscher fryheyt tho levende edder myth erlyker genochsamer vorsorgynge anders war gade und dem duschen orden tho eren tho leven, procederen, up dath eme wyder sokynge an heren und forsten nycht van noden, warynne he synen uterliken thovorsychtygen hapen negest gade dem almechtygen tho J. G. G. settende is, Dath sulvyge myth synen armen underdenygen densten, myth lyve und gude wedder tho vordenen und tho verschulden. Dat. Wyttenberge Sonavendes vor Nicolaj Anno 23. Dec. 5.

Loses Blatt im Revaler Stadtarchiv.

Aus dem Rechnungsbuch grosser Gilde 1526.

In godes namen! Amen. Int jâr XXVI. in dem vastelavende quemen to uns in de groten gilde in der groten steven ût der Knute gilde unde ût sunte Oleves gilde broders, bi namen Kristoffer Schomaker, Valentin Knakenhower unde Fabian Below, Korsten Kannengeter, Tile Scroder, Dirik Luders, un worven an unse gilde, int êrste van den vorvolgers des worder gades, wo dat de anderen gilde[n] samtliken begerden, unde weren des in eren gilden so eins geworden, dat se na dessem baven gescr. dage nemende wolden mank sik liden, de up dat wort gades spreke ofte vorachtede un hôn sprakede ofte vorlasterde. Wes geschên were, dat sal enem ideren umme gades willen vorgeven sîn; oft jemant na dessem dage gehôrt worde ofte beslagen worde, de up dat wort gades spreke unde lasterde un de jene[n] ôk, [de] up unser stat predekers des wordes gades worden, gelastert ofte vorachtet, it were in der stat ofte buten der stat in der stat merke: de jenen, de dat van den laster[er]s horen, de solen dat dem êrsamen rade vormelden, un de broke sal bi dem êrsamen rade stân.

Unde ôk alle de jenen, de na dessem dage up den dôm ofte to den susteren ofte to sunte Birgitten gân ofte riden, ofte in boten ofte wagenen varen up ere huchelige misse ofte predekie ofte vespervillige, ofte sêlmisse laten singen ofte lesen horen, de jenen, de dar aver beslagen werden, de broke sal bi dem êrsamen rade stân, he si man ofte vrouwe ofte junkfrouwe, nemant buten bescheden, de in der stat wane: dat solen de jenen vormelden dem êrsamen rade, de dat von den lasterers horen ofte sên.

Dit wart in der groten steven do sulvest belevet un [is] to holdende van allemane un dem êrsamen rade un van alle drên gilden un den swarten hoveden. Got geve uns alle sine gnade un vormere uns sinen geloven in Kristo Jesu, unseren heren! Amen.

Sodân scrêf Bertelt Bomhouwer, unde mêr antwerdet dem olderman bi dessem boke unde den anderen beiden gilden unde den swarten hoveden un dem êrsamen rade, wo baven gescr. steit.

(Rechnungsbuch der Grossen Gilde 1509-1603, fol. 80 b.)

Register von afspreken durch den erszamen radt van Reuel 1515 Marz 9-1554 Nov. 19.

1524 Sonnevend na quasimodogeniti

Pater prior na deme gy und Juwe broder in velen dutschen und undutschen sermonen up de nugen prediger als herrn Sachariam hern Joan und andere geschulden und to mere malen apenbarlik van deme predikstole vorkundigeth und affgeropen hebben, dersulvesten gepredigede sermone und lere errisch vorstorisch Ketterisch, vordamlik und dem hilligen Evangelio entegen to synde, welke de sulvesten prediger vormiddelest der gotliken schrift anders boweren, daruth sick denne nicht weinich ergernisse unenicheit und selenfare vororsaketh worumb so irkent eyn radt vor eth beste dat sik de undudische prediger von monken des predikamptes vort mere bogeven und de dutschen predigere darsulvigest dat luttere reine wortt gades sunder ienigerley tosetting mensslike lere und gesette vortan predigen und handelen. Szo aver iemand der enbauen wes umbowerliks und der gotliken evangelischen schrift ungemetich predigen wert, deme sol hir mede vor van stunde an dat predikampt niddergelecht und vorbaden wesen.

Donnerstags nach Jubilate bestätigt d. Rath die Testamentarische Stiftung einer vicarie tom hilligen geist durch den Jvan Rotger.

1530 Nov. 10.

Henrick Segermaker. Na deme ein radt ym anfange der angenommenen evangelischen praedication myth willen und volbort der drier gilden und gemeine vor gudt angeseen und geslaten heft, dat allerley houetstol und rente so in erer ersten stichtinge gade gegeven weren zolde gade gegeven bliven und dergeliken houetstol und vicarien rente up Juwem huse vorschreuen steyt und vormals den prestern gegeven is. So erkennet eyn radt dat gy plege syn sodan gade gegeven gelt dem gemeinen kasten to underholdinge der kerken dener und predikanten to kerende, und ein radt wil Jw von sik nicht gestundenth hebben.

Dosulvigest ok Cordt tor Telt van h. Johan Sassen wegen affgesecht.

Anno 1531 Sonnavendes na Quasimodogeniti heft her Joan Selhorst eym rade to irkennen geven wo h. Renolt Brest yn den

tyden als he den vorstendern und oldesten yn sunt Olaves kirspel umb synes boklageden schadens willen dat pastor ampt dar sulvigest upsede van en darbie to bliven int flitigst angelangt und vormanet sye dat se eme ok de toseden und bolaveden he des kerken denstes nenen schaden liden solde welk gelofte eme nicht geholden were.

Herup wart van eynem rade afgesecht dat de vorstendere des gemeinen kastens H. Remoldt vor synen geledenen schaden unkost moge und verdrot nu reth geven sollen; c mrc und vor dem alle Jar XXXVI. sh. vicarien rente van syner vicarien zo he In S. Olaffs kerken gehat heft und eme van eim rade vormals vorleneth is, demsulvigen werden laten und entrichten.

Anno 31 den 9. Juli heft sick H. Joan Kock uth bevel eynes ersamen rades angenommen H. Simon Wenrat tom besten ethlik gelt tho Lubeck ouertovorschreuende der wegen is em bolavet zo fru als men dar van boschet irlanget dat alsodan gelt alda uthgerichtet is alsdenne wil eyn radt eme zodane gelt weddergeven und betalen.

Am 31. Augusti syn up dem rathusse vorggadderet gewesen de older lude aller driger gilden mit den oldesten und der ganzen gemeinheit dar boneffen ock de oldesten der gemeinen svarten houede sampt erer ganzen geselschop und hebben eyne gemeyne bolevinghe zo allenthalven eyndrechtigen ingeynn und vorwilligeth schriftlick ouergewen und lesen laten; welke in dussen hir inne geslekenen zceddelen vorverfatet is, mith angehafteden instendigen und ernstlicken bevele und bogere duth der sulvesten eyndrechtigen vorwillunge zo genoch gescheen mochte und dat de ienigen zo der entegen handelen ernstlik mochten gerichtet und gestraffet warden ane erken underscheit und ansehent der personen seh weren bynnen ofte buten rades niemandes dar inne tho vorschonende, der halven seh vorhen er gerichte eynem er. rade bevalen hedden und nach ouergenen. Up welk ernstlik vorgeven eyn radt dussen nachvolgenden affsproke heft afflesen laten, vornemlick H. Heise Patiner und alle de ienigen so tegen de vorberorte vorwillinge umb huchtelmisse und getede willen tho dome und ton Susteren eren kerkganck plegen to holden bolangende, aldus ludende.

Nah deme men sik her Heisens sulker vorbadener kerkgange halven sunderlik boklageth, heft he dem rade belavet beth to

sumptliken to hopekumpt des vollen rades: sik der vorbororten stede to entholden und to dome und ton sustern umb der vorgedachten hochgelte willen nicht to gaende: sunder umb anderer reddeliker orzake willen mach he und ein ieder dar henne gaen Alle de ienigen zo yn der hochgelte to dome ofte ton susteren hir enbauen boslagen und bofunden werden: sollen to rersten reisen dar vor breken V mk tor anderen reissen na irkenntnisse eynes er. rades X ofte XX. und so tor dredden reissen straflik bofunden sal der stadt mate und wichte ok ampt und gilde vorbaden wesen. Des zo sal de werth vor al syn husgesynde tho stande geholden syn.

1532. Dyngestages nach Judica syn upm radthvse vor eynem ersamen rade irschenen de olderlude aller drier gilden und de gantze gemeynheyt sampt der gemeynen swarten houede geselschop und hebben myt groter swarmodechheit sik hochbeklaget der vorbadenen kerkgange to dome und thon Sustern, zo sunderlick umb der huchgelunsstenun yn dechliker ouinghe van ethliken burgern frowen und junckfrowen und ander volke tegen eynes ersamen rades und der gantzen gemeinde dusser stadt boleuinge mothwilliges vorgenamen und gebruket wurden Myt angehefteden bogere den hir up ein vorgangenen samer gestelleden affsproke to lesende und als de gelesen was hebben seh myt gantz ernstlikenn flite bogeret und gebeden de upgerichte boleuinghe allenthalven unvorbraken tho holden, und wolden zodane Christlike bolevinghe und billich vorboet sulker gestalt umb 4 ofte 5 willen zo de hele stadt regeren konden nicht dael gelecht hebben. Wolden ok eyn ersamen radt von sik nicht sunderen laten ok wolden se von eme wedder umb ungesundert wesen Worup seh eyn egentlick antwordt tho wetende entlik bogereden.

Warth derhalven upgesecht aldus:

Ersamen guden frunde, wes in vortiden in berorter saken van beyden parten eindrechtigen boleveth is wil eyn radt nach wo vor bie macht und werden geholden hebben. So iemandes sik understeyt dar wedder to doende ofte he bouor dar enntegen gedan heft deh sal den vortekenden broeke vorfallen syn.

Ein Brief Bernhard Rothmanns 1531.

Gaudium et foelicitatem in Christo Jesu. Quemadmodum te hinc discedente Johannes charissime: receperam de oblata mihi abste provincia rescribere, ecce rescribo, quare ut res habeat, paucis accipe, postquam abste extimulatus animatusque eram: scis: rem acrius ac fortius urgere sum pollicitus. Feci sedulo, et auspice Christo, non cessit omnino infoeliciter, nisi id foeliciter cadere et succedere dici non debet, evangelion quotidie incrementum sumere et attrahere ad sui amorem amplexusque plurimos: et persecutionum procellas intumescere exestuarique formidolosius, attamen bona spes animum meum habet: evangelii lenitate aestuum hujusmodi asperitatem sedatum iri. Nam preterquam quod fere omnium civium animi strenue et quasi certatim evangelio addicti sunt et addicuntur, ut mori velle videantur potius quam auditu verbi ullo modo privari, ita in principe quoque, nescio quae veritatis facula: et evangelici amoris flamma: micare ceperit ac illucescere nam hiis proxime elapsis diebus: continuas pene tres hebdomadas in aula ejus sum versatus: exceptus profecto ob ministerii mihi concrediti a deo functionem: veluti angelus dei (ut Pauli more loquar) concionatus sum coram ipso, et tota familia vocavit me in colloquium familiare et post multa alia: se: secundum deum quod ad evangelii negotium attinet; patronum mei futurum: sanctissime recepit; excussit profecto penitus omnem mihi humanum metum: quamquam non in ipso tamen ut ἄθεοι evangelicae veritatis antagonistae solent in principibus et mundi robore sperare, spes mihi sita est quum dominus ipse spes mea est, veruntamen non possum non vehementer dei mei erga me bonitatem ac immensam misericordiam: suspicere ac predicare: qui quoties instinctu Sathanae hominumque furore: persecutionum tumultus estusque inundant toties priorum hominum consolatione et exhortatione; metum omnem et anxietatem abstergit et reprimit, videbatur princeps longe adhuc foeliciora promittere: utpote qui totius ditionis suae paroecias expurgare pseudopastorum fece in animum induxerit, sed de hoc nihil adhuc est comperti: nisi quod qui sunt ei a consiliis et scribae aulici, idem suspicabantur, profectus est ad fratrem suum archiepiscopum Coloniensem: paucis admodum comitibus: nescitur quid acturus nisi forte in album evangelii patronorum una cum fratre sit se insinuaturus, sic igitur omnia laeta et

prospera promittit deus: si nos, constanter pregamus: Etsi hostes et robusti illi gygantes θεόμαχοι rumpantur proinde charissime Johannes animus est adhuc ad tempus: si non quo nunc sum loci, saltem tamen in hac regione monasteriensi inquam: manendi. Quod si autem hinc exturbor, ecce me meaque omnia tibi in manus trado, ut olim, facturus non modo quod consulueris verum etiam quod viseris, Quod facere et hospes noster Johannes Langerman tardius rescripsit factum est ob meam apud principem absentiam et quod adhuc rerum mearum eventus esset incertus. Salutat autem te nunc una cum conjuge et familia sua in domino. Vale in Christo Jesu: mei memor apud fratres in domino. Datum Monasterii Anno 1531 die 18 Februarii. Raptim.

Obsecro quid agas, et ubi moreris rescribas ut nostrae aliquando ad te literae perferri et pervenire queant.

Bernardus Rothmanus
Tuus in domino.

Spectatae Virtutis ac eruditionis Viro Johanni de Oznaburgis ministro Christi fidelissimo: suo in domino fratri semper observando. Dussen breff Entfangten den 24. dach in februario.

Orig. auf Papier mit Spuren des briefschliessenden Siegels in grau Wachs.

Zur Geschichte Hermann Marsows 1529—1539.

Docto iuxtaque pio Hermanno Marsaw ministro verbi apud Revalienses fratri suo hec litterae ad manus. Darunter in rother Tinte:

Quid dom. Martinus Lutherus mea de causa sentiat Hermanno Grono teste et Guilhelmo.

S. P. Quamquam pro tua singulari prudencia, mi frater, ipse satis per te sapis et nec admodum meis indigeres consiliis existimavi, Tamen me semper putavi tibi aliquid debere, non tam propter tuam erga me benevolenciam quam ut potuissem tuum gratum animum de tam magno merore in quo hactenus periculosissimo periculo falsorum fratrum versatus est, quodammodo in viam revocarem. Quam ob caussam ex Lubeca ad te transmisi literas non enim politicas, quas si accepisses esset cui gratularetur. Sciebam nostram necessitudinem majorem esse, quam ut alter alteri gracias

ageret, aut referret, sed maxime contendebam ut tibi adhiberem modicam aliquam consolacionem, que tuum levaret dolorem, si favore potuisset. A tali instituto me, illis falsis persuasionibus novarum rerum haud deduci sinam, presertim quum in hac re non sit tam honestum quam sit utile versari. Verum hec non ita scribo, quasi te ignarum aut nescium verbi dei doceam, sed ita, ut quicquid tibi excidisset in animum revocarem. Unam aut alteram institui sentenciam que nobis satis sit pro omnium adversitatum injuriis. Siquidem (ut Paulus inquit) simul cum illo patimur et cum illo glorificemur. Item Nam reputo non esse pares afflictionis presentis temporis ad gloriam que relevabitur erga nos. Quis enim tantum merorem non equo ferret animo, cum ex illa brevissima compassione satis magnam assecuturus sit gloriam que et revelabitur erga nos. Quem et non licet vitare casum, quamvis si maxime voluerimus. Sit itaque tibi semper illud in animo Pub. Mimi: Feres non culpes, quod vitare non potes. Sed quid tenor meas aut philosophorum adducere sentencias, sunt enim Pauline sententie clariores, ut aliorum paraphrasi non egeant: Dii boni, sed quanto spiritu, quantaque vehementia Philippus Melanchton in hac sentencia flagrabat, videlicet de cruce non secus acsi Paulum ipsum audivissem loqui: quam exclamacionem videbis, quando commentarios in lucem ediderit. Nostrum vero est, ut alter pro altero oret deum in tanta tribulacione neque ut in ista cruce deficiamus, presertim cum adeo a nobis illud mutuum munus exigit deus, et quidem praecepto, porro existimo neminem tam ignarum divinarum legum, cui non satis constiterit, quod quicquid sacre litterae precipiunt faciendum, quicquid prohibent negligendum. Bona vero pars hominum non (ut sacre pagine precipere) orat pro fratre in quacumque tribulacione. Bona igitur pars que non orat transgressa est legem cum non servat quod precepere sacre littere, tenentur enim sub eodem peccato, si aut occideret aut mechinaetur deum immortalem. quot homicidas, quot adulteros, quot fures, quot negligentes verbi dei, et id genus innumeros, alit hoc periculosissime senile educitque mundus. Alterum tum amore sui tum oblivione aliorum alterum aliis atque aliis modis. Sit enim quasi caussa efficiens quod nos ad orandum provocet, nimirum amor proximi qui sumus membra eodem corpore adherencia, eodemque jure qui fruimur, et alter alterius causam commendatam agat. Si quando vel egrotet, vestrum membrorum

ceterorum est mederi, si vero sanum eodemque gaudio afficiantur. Paulus enim scriptum reliquit: flere cum flentibus gaudere cum gaudentibus. Tandem si membrum membro non satis medetur, vel manus manum (ut ajunt) non fricaret, esset cui appendendum foret, scilicet capiti quod est Christus Jesus, et interim adjuvaret ad pristinam recuperandam valetudinem, qui unus optimus maximusque existit medicus. Ceterum si hunc locum excuciemus et quasi per Antitesim facile internosceremus qui membra vel non dicendi sint, et non aliter atque inustum maxillis cauterium notarentur. Meminisse oportet, quicquid hujus est nominis sibi cum arrogant, an eciam efficaciam membrorum prestent, an eciam cohereant, an eciam aliud alio prodesse studet et mutuis beneficiis sese mute oblectent. Hec ubi non prestent, non fratres neque membra dicendi sunt, situm tantum in hoc recognosceremur ut simus fratres vel membra ut nos diligamus invicem. Huc eciam Christi praeceptu pertinet ut nobis caveamus ab isto hypocritorum genere qui eadem lana qua nos vestiuntur, eodem nomine gloriantur, sed vide ad fructus ex fructibus cognosces eos. Sed quid diutius equum in planitiem (ut ajunt) provoco, cum tu uno aut altero mense ampliorem hac in re experienciam assecutus es, quam ut aliquis te scribendo vinceret. Et hoc tantum contendo, ut equi bonique consules, hanc nostram consolacionem, aliae majorem ad te reddam, semper cum ceteris fratribus pro me ora, ut deus omnia mea studia, omnemque vite cursum fortunet, ego enim tui et omnium fratrum quot Revalie agunt nunquam obliviscar.

Ne vero silencio pertranseam, quod tuis in negociis expedivi apud D. Martinum Luterum, cui altero die cum huc perventum est dedi tuas literas, erant autem tanta negocia ei absolvenda, supra quam cuiquam credibile est, ita ut nec integrum erat legere sed ut diverterem quandocunque voluero me predicabat. Sepissime revertebar nonnumquam mediam vel horam abambulans in edibus, quamvis labore frustrabar. Tandem vero itum est ad praepositum Stadensem rogavi illum, qui nunquam discedit a latere Martini L. ut ille illi admonicionem de literis tuis adhiberet inter prandendum et quod et apud me dubia extarent quando fuerit liber accessus, et ista ei darem tuo nomine absolvenda. Pollicebatur Propositus ea in re nec fidem nec studium defuturum. Interim interrogabat me que sunt causse cur sepius visis D. M. Luterum narravi omnem caus-

sam, confirmavique et literis tuis et Guilhelmi, que erant conscripte a domino Everherdo Roterdes in tui commentacionem, quas ubi viderat perculsit illico animus At at, hoc illud est quod timui de Osenbrugge, Miras autem incipiebat narrare de isto homine historias, quas ubi stilo coner consequi nasceretur opus longius Iliade, quamvis et dixisse et scripsisse non magnopere juvat. Cum ambo intererant prandio facta est mencio tuarum literarum juxta promissum, omnemque historiam de Johan Osenbrugge ut jam Revalie vivit interim eciam explicabat Mart. Lu: Jussit me et Guilhelmum adire quum utrique esset integrum, Jdque factum salutavi interrogovique an tuas legisset literas. Jnstabat lectas, sed ut interrogarem quid in literis offendisset scriptum non opus erat, cum et ceteram partem tue causse a praeposito audiverat. Jllico dubia dedi ut Edipodem ageret dixi, acepit et risu commotus, vereor res sit de lana capriva quamvis non legens. Nu wolan, dicebat, Ossenbrugge kanstu noch keyne frede han edder hastu noch nicht genoch? Quamvis nullus (sic) de Osehbrugge dixi verbum. Volebat Guilhelmus coram D. Martino L. testimonium reddere literis, copiosiores esse dicebat quam ut legere potuisset, ich kans wol denken, wo eth tho geyth der Melchior Hoffman, de moth synen samen dar noch han, de solken wunder tho weghe bringht, dicebat.

Revises me cum contigerit tabellari iis, legam deinde cerciorem hominem reddam, Reversus nonnunquam tamen non licuit convenire hominem. Semper cum Philippo Melanchtone aut cum Johanne Agricola Jsleben aut cum Ambstorphio aut cum ceteris sue sortis suique questus hominibus comitatus ibat. Tandem comprehendi eum solum, an vellet scribere interrogavi, navim adesse brevi Lubekam profecturam. Respondebat non liceret scribere pro ocio, alias vellet absolvere, quamvis dubia tua non essent dubia ut redirem post hoc, et satis scripsisse in omnibus libris suis de ista re dicebat, an non legisses admiratus est Et ita heres (sic!) adhuc, tamen nec studium ullum nec laborem, promitto defuturum donec vel responsum assequar. Deberem et tibi racionem meorum studiorum scribere iam non est integrum sed alias, quamvis ut pauca attingam Philips prelegit suam dialecticam, quam limaciorem restituit, et iam in paucissimis diebus in lucem edidit et tam feliciter tradit illam ut non possum verbis assequi, cum hanc dialecticam absolvisset deinde (de) Rhetoricam suam ad pennas vult perlegere quam serum

conatur sub incudem revocare. Hanc dialecticam tibi dono do auferes e domo Conradi Cardinalis. Ceterorum novorum librorum hic nihil extat Nonnihil novarum rerum scripsi ad Hermanum Hoppenaken optime ex illo intelligere. Vale. Datum Wittemberge Anno 1529 altera die post Laurencii. Salutabis omnes meos fratres. Ut catalogum iam adjiciam nominum non est integrum. Ex crassa Minerva.

Hermannus Gronovius.

Orig. auf Papier, der Abdruck des Siegels erhalten.

Pietate ac erudicione christiana iuxta spectabili viro Hermanno Marssaw apud Terptenses theologo suo domino in Christo observando.

S. P. Quod neque ad te scripsi neque hac hieme nunctiavi, non socordia non disidia, culpanda est, sed fuit semper propensior animus in te quam hec protimeri mi Hermanne posset, quicquid vero hujus intermissum est, ad hoc me nunctii adegerunt, qui eo tempore satis non oportune ob frigoris injuriam, vestras partes pertransire poterant. Nunc vero cum nihil me ea in re remoratur crebris resarciam literis. Tametsi superiori anno ad te qualescunque misi literas, quibus cum tamen adeo nihil abs te efflagitavi, non respondisti ex quo mihi visum nauseam parasse, postquam et non nisi crucem ferendam, pre se ferebant. Verum interjecto tempore, Simon Terptensis concionator ille, huc ad navandum ingenii cultum, se contulit quem ubi conveni exactius modum degendae tuae vitae quam tu litteris mandare potuisses praefatus est.

Crucem et caussam exclusionis quoque reddidit, quae miris modis, quasi hactenus in toto orbe terrarum inaudita, in me admirationem auxerunt, ut neque verisimiles judicassem, si homo tantae spectatae fidei non fuisset. Tuas partes justas (quod serio triumphabam) praedicabat, et tantam crucem absque caussa in te positam. Caetera que narravit cum tibi satis superque constant, non esse precium opere decantare, existimo. Ne tamen vel silencio praeteream quod tu officium praedicandi posthabendum studes, et nunc reliquam aetatem ob isto officio procul habendam decrevisti. Hanc mentem tantum abs te contendo mi Hermanne mutare velles, ne idem quod servus ille impius audieris, qui talentum a domino sibi concreditum

recendebat in terram. Habes talentum, nunc illo tu mercaturam exerce, ut dominum tuum multo cum foenore adaugeas. Si vero in Livonia non esset locus exercitii, accede nos, hic tibi satis commoditates dabimus. Quanta in Germania sit praedicatorum penuria, dici non potest, nam in multa messe operarii sunt pauci. Memineris ut fideliter in hac messe labores, cum necessitas exigit, ne in te hoc Paulinum cadat „we mihi si non evangelizavero.“ Hec sit satis satis (sic!) monuisse et ipse, spero profuturum, pietas te adhortetur ut inconsultum mentis impetum mutes, ut laudatissimo isto officio indulgeas. Verum ut nunc transeam illuc, ad declarandam racionem meae vitae. Valetudo mei corporis, ut omnia paucis perstringam, optima est, idem de te audire haud gravabor. Sed marsupium laborat in febri, aut consilium aut remedium ullum adhibetur, quo restituerem pristinae valetudini. Fugiens hac hieme ad parentes, tanquam ad sacram ancoram, quos mihi praesidii loco fore in hac re sperabam, cum hoc sepe sunt polliciti, sed cum res (ut in proverbio est) ad restim rediit, ut maxime illorum penderem promissis, simul et marsupium, et promissa frigebant, ac mea studia satis aluisse profitebantur. Tamen vix vi tandem XVIII. florenos, quique mihi restabant, extorsi, ex quibus XII. supersunt, quibus si possum annum futurum transeam. Si vero me injuria paupertatis ab hinc compulerit, scribam tibi quo me vertam. Et de lectionibus pauca attingam. Martinus L. canticum Salomonis praelegit. Philippus Melanchton ad pennas dictat Rethoricam, quam ubi ediderit ad te perferendam jurabo, Sextis feriis una hora est in Rhomanorum epistola usque ad duodecimum caput accessit, quam quoque Chalcotypo dedit imprimendam, in die Mercurii politica Aristotelis prelegit Pomeranus, Corinthiorum epistolas adumbrat. Magister Franciscus finivit Aristophanis commedias, tradet Hesiodum grece celebratis pascatis feriis, ad has lectiones quam possum diligentissime animum applico et caeterum tempus concionibus sacris do. Novarum rerum nonnihil habeo, in primis quod comicia fient 28. die aprilis in Augusta civitate, que a caesare instituta sunt. Vocatus est et dux noster Johannes Saxsoniae, qui secum adduxit Martinum L. et Philippum Me. ut si de religione ageretur, ut speramus, sint isti qui defendant. Martinus atque Philippus exspectent Noremberge donec vel a Caesare vel a principe Saxsoniae vocati ad comicia fuerint. Coeterarum novarum rerum nihil, preter, quod

Gottinge in mea patria acceperunt hac hieme Evangelium Christi, laus deo. De Lubeck et Luneborch tu apud tuos satis audivisti, quibus notior res sit quam nobis volo. Trilingue lexicon Monsteri nondum extra limites exiit, si vero exierit Francfordie in his nundinis futuris, me cerciorem reddent Bibliopolae quando reversuerint. His paucis vale et honestissimam tuam uxorem salutato meo nomine, Salutabis et juniorem Hermannum Marssaw filium tuum. Datum Wittenberge tertia feria post dominicam Palmarum

Hermannus Gronavus
Gottingensis tuus.

Orig. auf Papier mit Spuren des grünen briefschliessenden Siegels. Unter der Adresse mit rother Tinte: Van Magister Hermanno Grono, do tor tidt ik to Revel was scholmester. Dit iss syn juditium van myner vnschulth.

Den Erszamen vorsichtygen und Wolwysen heren Borgermeystern und radthmennern der romlyken Stadt Revell, synen geleveden Heren und grothgunstigen frunden denstlyken myth demodicheit.

Darunter von anderer Hand: Entfangen vom H. Herman Marssoun den 4. Februarii a⁰ 1539.

Wess ick wylliges yn denstplichtiger demodicheit vormach negest der heylsamen gnade und dem frede van Gade dem Vader durch Christum Jesum Unsen heren heylanth, bovoren. Erssamen vorsichtigen und wolwissen heren. Juwen Ers. Wolw. yst twyvels fry bowusth wo und dorch wene ick uth Reuell wandages kleglyken myth kynde und wyve, de derhalven gerorth und wenth thom dode geqwemen, unschuldigen ungeholden rechtes forme edder gestalt, vorwesen, my und all den mynen gewanthen blothfrunden tho nadell, schaden, falscher nasage, unlithlyker honynge, welck dorch Godt tho den dagen in gedulth angenamen und J. E. W. als myner do thor tidt ordentliker overichheit, gehorsam, deme torne geweken, der hopeninge dath unvorfrachte ordell worden natiden metigen, godt almechtich syne ere an my und ick sampt myner frunthschop mochten der honlicheit enthfrieth werden. Der wegen ock den Erwerd. und hochachtb. hern kumpthur tho Revell her Reymerth vam Scharenberge biddende bokummerth, eyn middel der sake tho erdenken und by J. E. W. eyne christlike vorsoninge tho vorschaffen, spore ouerst nichts bearbeydeth, den eyn anthwor, umb

des besten willen, nu tho vorswigende. Werde hir umme uth noth genodigeth und gedrungen an J. E. W. ytz tho schryvende und ynstendiges flytes tho biddende eyn gut ynsendt und frunthlick wandel der sake don. Angesehn my bowecht gades worth, welck ick alse erwelt by Jw und hir lutther und reyn, gade gunnende predige, mercklike nasage lastringe und honenth lydt, nicht allene van den godtlosen, ssunder ock van velen losen vormenden Christen, so my ungunstich, vorwythen und pynlycken vorwerpen, der unmylden vorwisynge uth Revell, der enbaven my ock by der werlth yn der uthwendygen politien, eyn gudt geruchte nodich yss, id sulvige als eynem erlyken und reddelyken tho troste und prisslyker narede den wyve, kynderen, allen blothvorwanthen ock der Christlyken gemene, kan und moth nicht lyden, sodan honlick bosprengenth mynes guden geruchtes, als hadde ickth myth schandbarlyken und der ere nicht metich, artikelen und daden vordeneth welck alles gerne vordulde, so myner personen allene, und nicht ock Gades worde und der uthwendigen conversation yn handelinge nerynge und berginge und an eyner erlyken geselschop tho gewynnen, und den mynen, nicht nadelich wolde syn, na mynem saligen affschede, szundergen dar eyn argers, dat got vorbede und nicht gerne wolde, wen men wol vormodeth, kan uth enstan. Wenthe anoch thor tuchnisse myner unschult, als vor gade plichtich, so des, wo vorsocht, ken wandels erlange, uth eyner guden gewethenheit tho gade, dorch den doth bovestigen, loffwerdige schrifte nalaten, dar sick de mynen myner unschult mochten hebben als denne tho beklagende ere ehre tho boschutten und vor den dach tho bringen. Hebbe dusse sake ock nicht lathen wytlopich syn my tho boklagende und tho bowarende, als wol gesynneth, up dat ik by J. E. W. gunst und gude thoneginge de sake tho vordragen mochte gewynnen, der halven ock nicht ungeborlick gegen sodane unlisthlike vorweysinge gestalth, my vormodende, wolangemerketh, eyn groth vorsenth, my up dem aller undrechlikesten, gebort ys. Welck noch so J. E. W. gewylligeth, kan thom besten, gade werkende, gewandelth werden. Js hir umme myne demodige flytige ansynnenth und grunthherthige bede J. E. W. dusse sake nicht vorachte edder yn den wynth sla, sunder gudtwillich annemhe, als J. E. W. dath wyll vor gade unsem hern und rechtferdygen richter Christo Jesu bokanth syn und vorantworden, den angebaden frede und densth-

lyke thonhegynge, boger noch gelt noch gudt ock nicht borgerlyke ynlyninge, sunder eyne Christlyke vorsoninge: alles van beyden parthen moge vorgeven und vorgethen blyven van herthen, und de orsake veles qwaden mach vormeden, so na gades willen myner tho korth werde, und bygelecht werde, kan my ener myth rechten edder nach rechtes forme upror edder vorwyslyke sake, weck eyn borgerlick doth is, overbryngen moth es eyn lyder syn, hebbe, loff gade, mynes lofflyken wandels flytes und truwen unvorsmeden arbeides by J. E. W. ithlyken, und velen der Erafftigen gemene, tuchnisse thor erhe. Weth iemanth wes anders dar ick nach frien keyserlyken rechten und rechtes forme, ynne boschuldigeth und overwunnen, bede my uth iegen eynen idermenlick vor unpartiessche richter de nicht kleger synth, nach rechten tho vorantworden.

Ers. W. H. dusser myner herthlyken demodigen bede enthwidynge und alles guden yn gunstiger thoneginge, Vorsehe ick my tho J. E. W. nicht twyvelende bolegene tidt J. E. W. drechlick, mynen beden nach uthtorichten wol werden myth den ersten unvorgethlyken bostemen, negest eynem schriftlyken andtworde, my nicht van noden sy derhalven mer tho vormanende, Vorschulde id sulvige ungespardes flites yn borethwilligen densthe Gade helpende, willich. Dem ick J. E. W. vakengedacht selich und gesunth thom luckzaligen regementhe langdurich to fristende bovele. Uth Dorbt. Jlende Anno 39 fridages negest vor Lichtmissen.

J. E. W.

willige und demodighe dener

Hermen Marssow
pastor tho Dorpt.

Orig. auf Papier mit dem Siegel Marsows.

Anno 40 den 10 Julii her Harmen Marsow affgesecht:

Her Harmann Na deme gy vorschenen szamer an den E. R. der stadt Revall geschreven mith der antheiginge, dath iw umb des vorwesendes willen uth Revall, von den vorfolgeren des hilligen godtliken wordes vele spieth und sucht togefoegeth wurde, meth wiederer antheigunge, dath gy desto beth die vorhalers und nieders des hilligen godtliken wordes tho stillende hetten, Dar up gy van frunden binnen rades hier her vorschreven und nu jungest juwer

bosweringe und gebreke vorgeven und Christlich bekandt, die ein E. R. bie sick medt vlite bewogen, whor up secht Jw ein E. R. wenner gy tho Revall tho doende hebben, so mogenn gy hier woll uth und in reysen, dath gunnet Jw ein E. R. hier enthegen umb Juwer Christliegen bekantnusse und bede willen, thon erhen des Godtliken wordes.

Up sulchens hefft her Harman geandtwordet nnd gebeden dath dar mede ock alle szacken muchten vorgaven und vorgeten sin, hie woldet vor sick, siene frunde und erven ock vorgeven und vorgeten. Whor tho Her Jacob Henke de burgermeister geandtwordet hie vorgeveth und woldeth woll vorgeten, vorsege sick des die andern Radesvorwanten wordent ehm ahne twyvell ock vorgeven. Wes avert erhe vorvedere in den szacken gerichtet, muszten sie alse nhavolgere alsso in sziener worde stan laten.

Die schwedische Güterreduction.

(Vortrag, gehalten in der ehstl. literärischen Gesellschaft am 4. März 1887.)

Wie im menschlichen Dasein, so kommen auch im Leben der Staaten Zeiten krankhafter Verirrung vor, deren Früchte desto unheilvoller zu sein pflegen, je intensiver eine Trugidee verfolgt wird und je weniger sie selbst oder das Mittel ihrer Ausführung sittlich ist. — Als Ausgeburt einer solchen Verirrung muß die schwedische Güterreduction gelten, jene Staatsaction, die ihren Motiven und Folgen noch keineswegs eine blos finanzielle, sondern auch eine social-politische war, und noch nach 2 Jahrhunderten dem lebenden Geschlecht als düsterer Punkt in Schwedens Geschichte erscheint, als Unheilsbote dem Reiche verhängnißvoll wurde und eine schneidige Wirkung auf die Geschichte der mit Schweden verbundenen Provinzen Ehst- und Livland, ja des ganzen Nordens Europas ausübte.

Zunächst als finanzielle Maaßregel waren seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auf den schwedischen Reichstagsversammlungen Schritte unternommen worden, um die Mittel des Staats durch Einziehung der vielen Kronsgüter, durch deren Donation und oft sehr billige Verpfändung der Adel außerordentlich bereichert worden war, aufzubessern und die anderen Reichsstände zu entlasten, welche in Folge der Steuerfreiheit der adlichen Güter und den dadurch bedingten Ausfall an Staatsgefällen zu größeren Steuern herangezogen wurden. Schon 1655 hatte der Reichstag einen Reductionsmodus angeordnet, während der Vormundschaftsregierung der Königin Hedwig Eleonora erfuhr jedoch die in der bezeichneten Richtung begonnene Reduction eine Hemmung. Da nahm König Karl XI. nach seinem Regierungsantritt die Sache wieder auf. — Hatten schon in der Zwischenzeit die unteren Reichsstände, insbesondere der am meisten interessirte Bauerstand, die Angelegenheit nicht ruhen lassen, so war der König in seinem Vornehmen, durch die Reduction die Staatseinnahmen zu mehren und die Macht des Adels zu dämpfen, der Unterstützung dieser Stände um so sicherer, als durch Vergrößerung der Ausgaben zu Militärzwecken die zerrütteten Finanzen des Staats besondere Opfer seitens der Unterthanen erheischten. Der Reichstag des J. 1680 sollte die Frage zum Austrag bringen. Das Drängen der 3 unteren Stände auf Durchführung der Reduction

fand auch theilweise unter dem Adel Anklang, da sie ja hauptsächlich gegen den grundbesitzlichen hohen Adel gerichtet war. So geschah es denn, daß die 3te Classe des schwedischen Adels einen den Forderungen der anderen Stände entgegenkommenden und dieselben gleichzeitig limitirenden Antrag stellte, der nach stürmischen Verhandlungen als Reichstagsbeschluß des Königs Billigung erhielt und darin bestand, daß ohne Zeitbeschränkung, d. h. ohne Rücksicht darauf, wann die Abalienirung stattgefunden hatte, die großen Lehen, nämlich die Grafschaften und Freiherrnschaften, die gewesenen königlichen Güter (Domänen) nebst Zubehör, alle nach dem Norrköpinger Reichtagsbeschluß verliehenen Güter, sofern sie mehr als 600 Thlr. Silb. Mze. Rente abwarfen, und die auf Lebenszeit gewährten Freiheiten (Donationen), deren Rente 600 Thl. S. M. überstieg, mit dem J. 1681 auf ewig an die Krone zurückfallen sollten. Die baar bezahlten Kauf= und Pfandgüter sollten nicht angetastet, die nicht gegen Baarzahlung erworbenen aber einer Liquidation unterzogen werden. Gleichzeitig wurde auch beschlossen[1]), die Reduction auch auf die auswärtigen Provinzen Livland, Ehstland, Ingermannland, Pommern, Bremen u. s. w. auszudehnen, obgleich diese Provinzen im Reichstage nicht vertreten waren[2]) und insbesondere die livländische Ritterschaft durch eine Resolution v. 10. Mai 1678 (Pt. 3) vom König in bündigster Form Schutz wider jegliche Reduction zugesichert erhalten hatte. Die schwedische Ritterschaft bat um Erlaubniß, aus ihrer Mitte einige Personen zur Bewerkstelligung der Reduction ernennen zu dürfen, und gab gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, daß eine weitere Ausdehnung der Reduction ihr niemals proponirt werden würde, da sie einer solchen sich nicht fügen wolle. — Damit schienen die Grenzen des Plans festgesetzt.

Am 10. Januar 1681 begann eine neue Reductionscommission unter Vorsitz des dem König ergebenen Freiherrn Clas Fleming ihre

---

[1]) P. VII. des Reichtagsbeschlusses v. 22. Novb. 1680.

[2]) Unerschrocken demonstrirte dieses Patkull dem König in einer seiner weiter unten erwähnten Audienzen, die er im J. 1691 bei letzterem hatte (18. Novbr.). Sein Bericht darüber lautet: „S. Königl. Maj. antworteten, es wäre genug, daß die Stände in Schweden über Livland decretiret, — und als ich (Patkull) eben Erzähltes wiederholte, daß der schwedischen Stände Beschlüsse nulliter verhängt wären, fragten S. K. Maj., ob wir uns dann wohl unterstehen wollten, die schwedischen Stände zu verklagen, als wenn sie mit Livland nicht nach Gebühr gehandelt? Antwortete ich: Ja!"

Arbeiten. Die Aufhebung der seit König Erichs XIV. Zeit errichteten Graf- und Freiherrnschaften wurde sehr bald bewerkstelligt. Sie traf den hohen Adel in höchst empfindlicher Weise, brachte aber den Vortheil, daß die Herrschaft der vornehmen Herren innerhalb dieser Besitzungen, welche sich zwischen die Unterthanen und ihren König geschoben, diese verletzt und einen Rangunterschied unter dem Adel selbst geschaffen hatte, aufgehoben wurde. — Ungleich mehr Schwierigkeiten brachte die Reduction der anderen kleineren Güter mit sich. Viele waren in Zeiten der Noth gegen billige Verpfändung und sonstige Veräußerung der Krone abhanden gekommen. Nun sollten alle diese Veräußerungen untersucht und demgemäß entsprechende Entschädigungen festgesetzt werden. Der Umstand, daß die meisten Güter im Laufe der Zeit aus Hand in Hand gegangen waren, erschwerte selbstverständlich das Reductionswerk in hohem Grade. Durch Ausdehnung des Reichtagsbeschlusses auf die auswärtigen Provinzen, die reicher als das Stammland waren, glaubte man bedeutendere Vortheile für die Staatscasse zu erlangen. Es stellten sich der Ausführung aber gerade in diesen Provinzen die größten Schwierigkeiten entgegen, namentlich in Livland und Ehstland. — In ersterer Provinz waren die meisten Güter ursprünglich von den Ordensmeistern und geistlichen Landesherren als Lehen verliehen worden. Nach einem der livländischen Landtagsversammlung im J. 1681 gemachten Antrage[3]) sollten in Livland diese Güter wie überhaupt die anderen im Reichstagsbeschluß erwähnten der Reduction unterliegen. Bei dem Antrage theilte der König gleichzeitig mit, daß er die Leibeigenschaft der Bauern auf allen Kronsgütern abschaffen wolle und das Nämliche auch von der Ritterschaft hinsichtlich ihrer Bauern erwarte. Unter Berufung auf die Bestätigungen ihrer Privilegien und die in der erwähnten königlichen Resolution v. 1678 enthaltene Generalconfirmation ihres Güterbesitzrechts lehnte die Ritterschaft diese Anträge ab. Nach mehrfachen Verhandlungen mit dem ehstländischen Gouverneur Lichton, dem der König die Leitung der Reduction in Livland übertragen hatte, wurde dieser Landtagsbeschluß letzterm mitgetheilt und erregte seinen Zorn. — Die Folge war, daß der König bald darauf die vorläufige Beschlagnahme der in Livland zu reducirenden Güter verfügte, während die Reduction selbst dort erst 1684 in Fluß kam.

---

[3]) Datirt Kungsoer d. 27. April 1681, vorgelegt dem Landtage am 12. Juli 1681; der P. I. des Antrags betraf die Reduction, der P. II. die Vermessung der Güter und die Hakenrevision in Livland, der P. III. die Bauernemancipation.

In Ehstland, welches als nicht erobertes Land wegen seiner vertragsmäßigen Unterwerfung günstiger dastand, sollten laut Reichstagsbeschluß nur die Güter, die Erich XIV. der Krone vorbehalten hatte und die später in Privatbesitz gelangt waren, der Reduction unterliegen. Eine Deputation der Ritterschaft, welche um Befreiung von der Reduction bat, hatte den ungünstigen Erfolg, daß der König dieselbe ungnädig abwies und den erwähnten Gouverneur von Ehstland Lichton beauftragte, in dieser Provinz ebenso wie in Livland die Reduction vorzunehmen. Eine erneute Beschwerde der Ritterschaft blieb gleichfalls resultatlos, doch wollte die Reduction in Folge des passiven Widerstands auch in Ehstland einige Zeit nicht vorwärts schreiten.

Allgemeine Entrüstung unter dem Adel machte sich im Reich und in den Provinzen geltend. Auch die Hoffnung der schwedischen Ritterschaft, durch ihr beschränktes Entgegenkommen auf dem Reichstage v. 1680 der gefürchteten Reduction gewisse Grenzen gesetzt zu haben, bestätigte sich nicht. Schon im J. 1682 drangen die 3 nichtadlichen Stände im Einvernehmen mit dem Könige auf dem Reichstage mit ihren Projecten durch, welche eine Erweiterung der Reductionsmaaßregeln bezweckten, auch die ärmeren Gutsbesitzer hart trafen und der Willkür des Königs Spielraum ließen. Unter dem Adel erhoben sich selbstverständlich nur wenige Stimmen für diese Maaßregeln. Einer der hervorragendsten Verfechter derselben war der mehrerwähnte Gouverneur von Ehstland, der kühne und heißblütige Generalmajor Freiherr Robert Lichton,[4]) ein eifriger Anhänger der Reduction. — Den Ton der anderen Stände, — die sich angeblich vom finanziellen Interesse des Staats leiten ließen, — nachahmend, brachte der Adel aus Rache eine Gegenproposition ein, welche dahin ging, den Priestern den von der Krone verliehenen Zehnten zu entziehen und den Städtern den geschenkten Grund und Boden und andere Vorzüge zu nehmen. Der Adel drang aber mit diesen Wiedervergeltungsprojecten nicht durch, da der König, um es mit den anderen Ständen nicht auch zu verderben, davon nichts wissen wollte. Als getreuer Sohn der lutherischen Landeskirche konnte er gegen den Priesterstand nicht auftreten, wenn er auch für den Bauerstand ebenso wie für seine Soldaten eigentlich das meiste Interesse hatte. In der Person des Königs vereinigten sich eben selbstherrische Intentionen mit streng kirchlicher Richtung und Liebäugeln mit den

[4]) Er wurde einige Jahre darauf Graf und Reichsrath.

untersten Volksschichten. — Die socialpolitischen Folgen der Reduction zeigten sich neben den finanziellen schon bald, sofern die Machtstellung des hohen Adels, die sich seit der 2. Hälfte des 16. Jahrh. besonders durch die vielen Güter-Donationen sehr gehoben hatte, zu Gunsten der königlichen Selbstherrschaft gebrochen, Armuth bei vielen der vornehmsten und reichsten Familien eingekehrt war und viele Magnaten, wenn sie nicht auswärts Dienste nehmen wollten, auf die Gnade des Königs angewiesen wurden. In ihrem weitern Verfolg richtete sich die Reduction vornehmlich gegen den niedern Adel, also gegen die ärmeren Grundbesitzer.

Nachdem die Reduction in des Königs Hände gelegt worden, hatte die Reductionscommission nunmehr auch ausschließlich seinen Anweisungen gemäß zu verfahren. Eine vom König bereits am 9. Dcbr. 1682 erlassene Reductionsordnung verfügte die Einziehung in umfassender Weise auch in den erworbenen auswärtigen Provinzen und behielt ihm weitere Anordnungen vor. In den Provinzen wurden Untercommissionen gebildet, deren Thätigkeit einer genauen Controle unterlag. Die Seele des ganzen Werks war der König selbst, der die Arbeiten überwachte, in dieselben mit willkürlichen Anordnungen, auch bisweilen mit Überspringen der Commission, hineinfuhr und die Früchte des unseeligen Unternehmens vorzüglich zur Aufbesserung des Militärwesens und demnächst auch zum Unterhalt der Civilbeamten verwandte. So diente die Reduction vor Allem zur Stärkung der Selbstherrschaft und des Militarismus.

Im J. 1684 war unter der steten Aufsicht des Königs die Reductionsarbeit im eigentlichen Schweden zum größten Theil bereits ausgeführt. Nach dem Tode des mit der Oberleitung betrauten Clas Fleming trat der Freiherr Fabian Wrede 1685 an dessen Stelle und leitete die Reduction 2 Jahre, namentlich in den auswärtigen Provinzen. Die Wuth gegen den König stieg allgemein, je mehr die Verarmung und die Zahl der Opfer der Reduction zunahmen. Dennoch kam es in Schweden selbst zu keiner offenen Auflehnung, manche Unzufriedene traten in auswärtige Dienste, die Masse der Geschädigten behielt dem König die in ihrer Art einzige germanische Treue.

Doch es hatte die oberste gesetzgeberische Staatsgewalt noch nicht genug gesündigt. Der Reichstag des J. 1686 fügte den Schlußstein der Reductionsgesetze hinzu, d. h. einen drückenden Modus für die Einlösung der einst seitens der Krone verpfändeten Güter. Es wurde

nämlich der bei der Verpfändung abgemachte Zinsfuß einseitig vom Staat herabgesetzt und zwar mit rückwirkender Kraft, so daß alle die über den herabgesetzten Betrag seit der Verpfändung gezahlten Zinsen als Capitalabtrag angesehen werden sollten. So geschah es denn, daß die vor längerer Zeit verpfändeten Güter plötzlich als ausgelöst galten und den Besitzern einfach geraubt wurden. Das Project eines weiteren Reichstagsbeschlusses, welches die Einziehung aller Güter bezweckte, die überhaupt jemals von der Krone verkauft worden waren und an denen diese nicht das mindeste Anrecht hatte, kam in seiner eigentlichen Fassung nicht zu Stande, doch wurde die Reduction bald auch auf diese Güter erstreckt. Zum Schluß des J. 1687 hatten die Reductionsarbeiten sich ihrem Ende genähert. Der Werth des in 6 Jahren eingezogenen Grundbesitzes repräsentirte eine Jahresrente von gegen 1,610,000 Thlr. S. Mze. (über 3,200,000 Rthlr.), ein Beweis, wie ungeheuer die agrarischen und gesellschaftlichen Verhältnisse erschüttert sein mußten. Von diesem Ertrag hatte das eigentliche Schweden nur 1/3 geliefert, fast ebenso viel das unglückliche Livland allein, demnächst folgten Bremen, Ingermannland, Ehstland u. s. w.

Nachdem die Reductionscommission zu Ende des J. 1689 ihre Abrechnung gemacht hatte, begann eine neue Aera der Arbeit in dieser Richtung. Die Commission wurde aufgelöst und an ihrer Stelle trat eine neue Centralbehörde unter der Benennung „Deputirte Sr. K. Majestät zur Abschließung der Reductionsarbeit." — Die Staatsfinanzen, insbesondere das Militär, erforderten vermehrte Staatseinkünfte, da wurden denn unter persönlicher Mitwirkung des Königs neue Titel erdacht zur Ausdehnung der Reduction und Aufstellung von Nachrechnungen, so daß die Reductionsarbeit bis zum Tode des Königs (1697) währte und erst unter Karl's XII. Regierung allmählich in den Sand verlief.

Wie weit dieses Raubsystem sich unter des Königs Karl XI. Leitung ausbildete, geht aus der Anordnung hervor, daß auch alle Käufe und Tausche von Gütern, die einst dem Staat gehört und von letzterm für Entgelt in längst verflossenen Zeiten weiter veräußert worden und durch viele Hände gegangen waren, hinsichtlich ihrer Vortheilhaftigkeit für die Krone untersucht und demgemäß angefochten wurden, was die größten Verwicklungen und die härtesten und willkürlichsten Maaßregeln zur Folge hatte. Wie die großen so wurden auch viele der kleinen Grundbesitzer dadurch ruinirt, Wittwen und Waisen verlo=

ren ihre Habe und kamen an den Bettelstab. — Es ging der Krone Schweden, wie es im Sprüchwort heißt: „Der Appetit kommt beim Essen." Jemehr sie verschlang, je mehr wollte sie haben, doch kein Segen kam auf das Verschlungene.

Bei all seiner großen Willkür und Härte offenbarte der König dennoch eine gewisse Art von Gerechtigkeit, indem von den Folgen der Reduction auch seine nächsten vertrauten Beamten, ja sogar sein eigener Oheim nicht verschont blieben. In seiner Strenge wurde der König noch in dieser Phase der Reduction vom Präses der Deputirten Kammerrath Jacob Gyllenborg unterstützt, so daß auch eine selten eintretende mildere Auffassung eines gegebenen Falles seitens der Deputirten nach Oben hin auf Widerstand stieß. Wenn der König einmal Milderung eintreten ließ, so geschah solches nicht in der Form rechtlicher Überzeugung, sondern unter dem Schein einer besonderen Gnadenbezeugung zur Glorificirung der Autokratie. Ein solches Verfahren wurde auch, wie weiter zu ersehen, der Stadt Reval gegenüber eingeschlagen. — Im hiesigen Archiv befinden sich auch Hinweise, daß die Beamten in den letzten Zeiten der Reduction dem Einfluß von Münzen nicht ganz unzugänglich gewesen. Es stimmt dieses mit der Thatsache, daß schon vor dem nordischen Kriege Bestechlichkeit bei hohen schwedischen Staatsbeamten nicht ganz ungewöhnlich war, ein Umstand, der in der Geschichte der Völker als Wetterzeichen des nahenden Zusammenfalls eines Staats zu gelten pflegt. Unzweifelhaft hat auch hierin die Reduction mit ihrer Verwirrung und Verhöhnung aller Rechtsbegriffe und ihrer Negirung aller Rechtssicherheit bösen Samen ausgestreut.

Und doch war der Urheber all dieses Unglücks, der König Karl XI., seiner Seelenbeschaffenheit nach kein Bösewicht; auch er war im gewöhnlichen Leben milderer, menschlicher Regungen fähig. Von Natur mit Wasa-Wittelsbachschem Starrsinn ausgestattet, stand er in Ansehung der Reduction unter dem Banne einer Staatsraison, die er für nützlich und nothwendig hielt, die in Wirklichkeit aber so unheilvoll für Schweden werden sollte. Dieser Staatsraison opferte er auch die Wahl seiner Mittel.

Wie erwähnt, ging die Reduction in allen auswärtigen Provinzen nicht so leicht von statten wie im Stammlande. In Pommern erregte sie einigen Widerstand bei der Ritterschaft. Ungleich schärfer ward dieser Widerstand aber von den durch ihre politische Stellung mächtigeren Ritterschaften der Ostseeprovinzen, namentlich Livlands, geleistet.

Trotz der Schaaren von Supplicanten, welche sich in Stockholm über die beabsichtigte Reduction beklagten, wurden doch die Reductionsmaaßregeln 1684 in Livland in's Werk gesetzt, die bezüglichen Vorstellungen der Ritterschaft aber vom König ignorirt oder als ungehörig zurückgewiesen.[5]) Ungeachtet dessen, daß Livland ebenso wie Ehstland vor anderen Theilen des Reichs einer besonderen königlichen Gnade theilhaftig erklärt wurde, indem die eingezogenen Güter in gewissem Umfange den bisherigen Eigenthümern in Erbpacht verbleiben sollten, ging die Reduction in unerbittlicher Weise vorwärts, was den livländischen Landtag 1687 veranlaßte, sich wiederum mit einer Eingabe an den

---

[5]) Eine dieser Vorstellungen, welche vom Landrath Gustav v. Mengden verfaßt war, wurde auf Beschluß des livl. Landtags unterm 4. Febr. 1686 per Post dem König übermittelt. Wie eindringlich und kläglich die Vorstellung war, bezeugt ihr Wortlaut:

„Denen Elenden und Bedrängten auf heißen Flehen, bittere Thränen und demüthigen Bittschriften kein einziges Wort zu antworten, ist unerträgliches Verhängniß. Vor diesem, großmächtigster König und Herr, beängstigte ein hartes Mandat Ew. K. Maj. General-Gouvern. die Herzen der elenden Eingesessenen dieser getreuen Provinz Livland. Anitzo aber kommet uns eine plötzliche Entnehmung unserer theils Erb-, theils Lehn- und Pfandgüter und das ohne einige vorhergegangene Communication so schleunig über den Hals, daß gar viele Arme und Bekümmerte sich eher aus dem Besitze ihres ererbten, erkauften, rechtmäßig zuerkannten und verpfändeten, ja auch von Ew. K. Maj. sowohl durch allgemeine als Privat-Confirmationen und hochheiliger königl. Hand befestigten Eigenthum ausgesetzet und verstoßen sehen, als ihnen erlaubet ist, nach der Ursache ihres Verbrechens oder der Quelle ihres Unfalls zu fragen. Ew. königl. Maj. urtheile selbst von einem solchen Gehorsame, in welchen die Bekümmerten eher ihrer selbsten alten erworbenen Freiheiten und Besitzlichkeiten, ja ihres elenden Brodes und Lebens als ihrer Treue vergessen. Wann die Monarchen bei Gott, die Kinder bei ihrem Vater, die Unterthanen bei ihrem Herrn weder Zutritt noch Gehör haben mögen, hilf ewiger Gott, in was Zustand sind sie alle gerathen! Wir haben, großmächtigster König, nach dem Gebühr demüthiger und getreuer Unterthanen vor einigen Monaten eine erbärmliche Bittschrift durch unsern Landmarschall zu Ew. K. Maj. Füßen niederlegen lassen, wir haben uns selbsten durch denselben zu dem Schemel dero hohen Thrones platt an der Erden niedergeleget, wir haben unsere thränende Augen und zitternde Hände in derselben zu Gott und Ew. K. Maj. aufgehoben, aber unser schweres Verhängniß hat uns als Criminelle von aller Erhörung abgestoßen und Ew. K. Maj. Vaterherz hat dero weinende Kinder keiner Antwort, ja auch nicht der geringsten werth und würdig geschätzet. Nichts als Untreue und der Ungehorsam kann einen Lehnsmann der Gnade seines Herrn verlustig machen, keines von beiden kann uns weder nachgeredet, vielweniger überwiesen werden" u. s. w.

In einer Resolution v. 7. October 1687 bezeichnet der König diese Eingabe der Ritterschaft als eine „höchst unanständige."

König zu wenden, die abermals seine Unzufriedenheit und zwar in dem Maaße erregte, daß er der Ritterschaft mit seiner Ungnade drohte.[6]) — Die Ritterschaft erhoffte endlich günstige Resultate von einer Abdelegirung des Landraths Gustav v. Budberg und des Capitains Reinhold v. Patkull, zweier redebegabter Männer, die in persönlichen Unterhandlungen mit dem Könige Erfolge erzielen sollten. Im October 1690 begaben sich beide Deputirte nach Stockholm, Budberg kehrte im Juli 1691, Patkull erst nach Ablauf eines Jahres zurück. Trotz aller Anstrengungen hatten sie nichts ausgerichtet. — Von 5000 Haken Landes waren in Livland 4000 eingezogen worden. Die Unzufriedenheit steigerte sich immer mehr und mehr. In politischen Coalitionen konnte die Haltung des über die Bauern gebietenden Adels fühlbar werden. Da hofften denn manche auf einen Krieg Dänemarks oder Polens, um losschlagen zu können. Patkull, der bisher als Vermittler der Rechte des Landes und der Übergriffe des Königs aufgetreten war, warf sich zum Haupte des Widerstandes auf. In Folge seiner Proposition acceptirte der Landtag zu Wenden im März 1692 einige auf Erweiterung der selbständigen Stellung der Ritterschaft abzielende Resolutionen. Diese sowie ein von Patkull verfaßtes, durch Landtagsbeschluß gebilligtes und am 17. Juni 1692 dem König überreichtes Gesuch, in welchem heftige Klagen über die Reduction und die harte Behandlung des Landes enthalten waren,[7]) erregte den Zorn des Königs. — Er, der im

[6]) Schreiben des Königs v. 1. Novbr. 1687.

[7]) Es kommen unter Anderm folgende Passus vor: „Die Noth und das Elend unsers armen Vaterlands ist so groß, daß wir uns schämen, unsern Zustand zu erzählen, ja mit nichts als Thränen und Trauern uns trösten mögen, wann wir spüren, daß nunmehro auch die Benachbarte (Nachbaren) uns mit Bestürzung anschauen .... Unser Elend, allergnädigster König, erwächset daraus, daß wir allhier nicht allein beharrlich unsers auf guter Treue und Glauben gar onerose durch Geld, getreue Dienste, Blut und Leben erworbenen Eigenthums entsetzet, aus dem Wohlstande in die Extremität der bittern Armuth gestürzet worden, sondern es wird auch dadurch vermehret, daß man uns, — wann wir unter solchem Verhängniß leider gerathen müssen, alle Mobilien wegnimmt .... So müssen wir mit Thränen und nicht ohne heftige Gemüthsbewegung nachsehen, welcher Gestalt einer nach dem andern aus seinem Vaterlande, darin er und seine Vorfahren von vielen Saeculis her in Ehren und Wohlstande gesessen, sich weg zu begeben und die benachbarte Grenzen um Sicherheit und Unterhalt seines Lebens mit Weib und Kindern zu suchen gemüssiget wird. Ist Jemand von unseren Mitbrüdern, der aus treibender Noth, nur unter Dach zu sein und nicht unter bloßem Himmel mit den Seinigen zu sterben, sein reducirtes Gut unter Arrende erbitten muß, so wird ihm solches so hoch angerechnet, ... daß er nicht einmal sein täglich Brod dabei haben kann, sondern von Jahren

Stammlande allen Widerstand ohne besondere Anstrengung niedergetreten hatte, sah darin eine Unbotmäßigkeit. Er ließ die Vertreter der Ritterschaft, die hauptsächlich für den Inhalt der Eingabe einstehen sollten, nach Stockholm zur Verantwortung kommen. Von ihnen wurden die Landräthe Otto v. Vietinghof, G. v. Budberg und Joh. Alb. v. Mengden zum Tode verurtheilt, später jedoch auf Fürbitte der Königin-Mutter zu 6-jähriger Festungshaft begnadigt (Decbr. 1694), der gleichfalls hincitirte Patkull wußte sich dem Urtheil durch die Flucht zu entziehen und wurde in der Folge als Rächer seines Heimathlandes so verhängnißvoll für Schweden.

Als weitere Antwort auf das Gesuch verfügte der König 1695 eine Beschränkung der Rechte der livl. Ritterschaft und die Aufhebung des Amts der Landräthe.

Das Geschehene erregte immer mehr den allgemeinen Unwillen und den Geist des Aufruhrs. Zwar trug die Reduction in Livland dem Staate, wie erwähnt, fast 1/3 der Gesammteinnahmen derselben

---

zu Jahren dasjenige, so er noch an Mobilien übrig hat, zusetzen und dann endlich . . . schwere Executiones über sich ergehen und also das Land meiden muß, wo nicht er mit den Seinigen in der steten Furcht stehen will, daß man mit adlichen Arrendatoren, so nicht bezahlen können . . . . die Corps de Garde anfüllen möchte . . . . desgleichen müssen wir mit Schmerzen hören, daß unser Elend manchen unbedachtsamen Menschen ein Liedlein in seinen Zusammenkünften sein muß und man sich nicht scheuet öffentlich zu sagen, daß in 10 Jahren kein Deutscher mehr in diesem Lande sein werde, wie dann mit solchen unartigen Drohungen nunmehro auch soweit mit den Dörptschen Universitäts-Professoren es gediehen, daß sie . . . . gar nachdenkliche Vorschläge machen, uns aus selbiger Academie . . . . Leute anderer Nation und Sprache in's künftige über das ganze Land in's Predigtamt nach der Hand aufzubringen . . . so daß uns hinfüro bei so erwachsenden mannigfaltigen Drangsalen, beides in dem Zeitlichen und Ewigen, unser Vaterland fast ein Ekel werden muß. . . . . So müssen wir mit verzagenden Gemüthern uns vorstellen den unabkehrlichen Effect, daß eine Ritterschaft, welche das Land gleichwohl mit ihrem Blute von den Heiden erobert, zur christlichen Kirche gebracht und sich durch getreue Dienste gegen die Krone Schweden sowohl bei Ew. K. Maj. selbst als auch bei der ganzen Welt signalirt, wie schon viele den Anfang gemacht haben, also auch der ganze Rest mit Seufzen zu Gott das Vaterland wird verlassen müssen . . . . Ja wir können . . . . versichern, daß wann uns der höchste Gott die Wahl hätte heimstellen wollen, entweder schwere Kriege . . . . oder diese trübseelige Zeiten zu ertragen, wir durch die Erfahrung nicht wissen, ob wir nicht jene vor diese zu erwählen würden Ursache gehabt haben. In Summa, woferne Ew. K. Maj. uns mit dero Gnade . . . . nicht beispringen werden, so können wir . . . . nichts anders verheißen, als schwere Nachfolgen und ein wüstes Land, welcher Schade irreparabel sein dürfte, wenn auch schon Millionen daran gewandt werden."

ein, nähmlich eine Jahresrente von 543,000 Thlr. S. Mze. (über 1 Million Rthlr.), aber gerade bei Erwähnung dieser Mißhandlung Livlands sagt der schwedische Geschichtsschreiber Carlson: Hier prägte aber die Zukunft mit blutiger Schrift dem Gedächtniß der Staatsmänner die Lehre ein, daß es einen Verlust giebt, der größer als aller materieller Gewinn ist: „Der Verlust der Anhänglichkeit eines Volks.“ — Die Weltgeschichte folgte auch bald mit ihrem Weltgerichte. Schon nach 2 Jahrzehnten verlor Schweden die baltischen Provinzen an Rußland und sank von seiner Großmachtstellung herab. Die Reductionseinnahmen, welche die Kriegsmacht Schwedens stärken sollten, gingen durch Kriege wieder verloren und trugen zur gänzlichen Verarmung des Staats bei.

Auch in Ehstland stieß die Reduction in ihrer Ausführung zunächst auf hartnäckigen passiven Widerstand seitens des Adels. Die verlangten Besitzdocumente wurden nicht eingeliefert, ja die Ritterschaft beschloß endlich in einer Zusammenkunft, sich der Reduction nicht zu fügen. Dieses hatte strengere Maaßregeln zur Folge. Der König ernannte 1685 eine locale Commission, bestehend aus den Freiherren Landrath Hans Heinrich v. Tiesenhausen und Carl Bonde, behufs Ausführung der Reduction. Die Gegenvorstellung der Ritterschaft wurde zurückgewiesen und derselben eröffnet, daß ihre Mitglieder als gute Patrioten die Urkunden einzuliefern hätten, daß die Sache nur die Sicherheit der Provinz bezwecke und selbst einer ihrer Mitbrüder zum Vollstrecker des königl. Willens ernannt ist. Da dieses nicht half, erfolgte die Anordnung, daß die gekauften und getauschten Güter ebenso wie in Schweden behandelt werden sollten. — Eine erneute Gegenvorstellung der Ritterschaft wurde wiederum abgewiesen, schließlich jedoch das Privilegium wegen der Erbpacht als Linderung wieder zuertheilt. Nachdem die Ruhe auf dem Lande einigermaaßen hergestellt war, verfügte der König eine Untersuchung wider die Revalenser, weil diese in ihrem Unmuth unziemliche Äußerungen gegen die königl. Commissäre gethan haben sollten. Das Resultat ist unbekannt.

Eine weitere vom König geplante agrarische Umwälzung in Liv- und Ehstland, die Befreiung der dortigen Bauern von der Leibeigenschaft, gelang nicht. Viele Bauern waren in Stockholm mit Klagen über harte Behandlung erschienen. Es hatten diese Klagen Untersuchungen nach sich gezogen. Die Anträge des Königs bei den Ritterschaften auf Befreiung der Bauern waren auf Widerstand gestoßen, an weiteren Schritten in dieser Sache wurde er durch den Tod verhindert.

Ein trauriges Nachspiel hatte die Reduction in zahlreichen Processen zwischen den beraubten Grundbesitzern und ihren Besitzvorgängern, da laut Verordnung des Königs v. 7. October 1687 der Besitzer eines reducirten Guts oder Grundstücks sich wegen seiner Entschädigung an denjenigen halten konnte, der es ihm verkauft hatte, und dessen Eigenthum mit Beschlag belegen lassen durfte. Die vermögensrechtliche Unsicherheit ging damit in's Grenzenlose.

Nachdem die Reduction auf dem Lande gewüthet hatte, wandte sie sich auch den Städten zu. In den Ostseeprovinzen erstreckte sie sich wie auf die kleinen Städte so auch auf die Hauptstädte Riga und Reval.

In seinem Buch „der alte Immobilienbesitz Revals" hat Verfasser bereits mehrfacher die Stadt betreffender Reductionsmaaßregeln Erwähnung gethan. Die in Nachfolgendem dargestellte Vergewaltigung der Stadt Reval möge als Illustrirung des Verfahrens in Reductionssachen dienen.

Das städtische Territorium war hinsichtlich der Nutzung von Wiesen, Weiden und Hölzungen von König Waldemar II. von Dänemark dem Dom (Oberstadt) und der Unterstadt gemeinschaftlich verliehen worden. Unter dem Dom verstand man die königlichen Vasallen, welche daselbst Burgsitze inne hatten, und die übrigen Bewohner der Oberstadt. Vertreten wurde der Dom in Sachen des gemeinschaftlichen Immobilienbesitzes schon in ältester Zeit durch den auf dem Dom-Schloß residirenden königlichen Hauptmann und die Ritterschaft. So kam über den Modus der Grasnutzung im J. 1340 eine Vereinbarung zwischen dem Hauptmann und der Ritterschaft einerseits und der Stadt Reval andererseits zu Stande. — In der Folge wurden Dom und Ritterschaft hinsichtlich dieser Landnutzung identificirt. Die Fundirung der Stadt mit Land war selbstverständlich vornehmlich zur Anlage menschlicher Ansiedlungen geschehen, daher denn auch die Stadtverwaltung seit Alters Theile des Gemeinlandes in Privatbesitz zum Anbau verlieh. Im Übrigen blieb das Territorium, abgesehen von den weiter erwähnten Abtretungen, bis in's 17. Jahrh. hinsichtlich der Nutzung, namentlich der Grasausbeute, Gemeinland des Doms und der Unterstadt und führte daher die Benennung „die Gesammtheit" oder „Allgemeinheit des Stadtlandes." — Im J. 1348 ging von dem Gemeinlande das gegenwärtige Domvorstadtterritorium ab, indem die Stadt Reval als Entgelt für ihre Befreiung von der Heeresfolge gegen Litthauen und Rußland ihren Antheil, ingleichen auch die Ritterschaft dem Deutschor-

den ihren Antheil an diesem Territorium abtraten, in welchem auch ein dicht unterhalb des Schlosses längst der Richtung des jetzigen Falkensteges sich hinziehender Koppel inbegriffen war, der fortab vom Revaler Ordenscomthur benutzt wurde und daher die Bezeichnung Comthurskoppel erhielt, mit welcher er auch auf der ältesten offiziellen Charte Revals v. J. 1688 vermerkt steht.

Eine weitere Gebietsregulirung fand im J. 1371 statt, indem die Ritterschaft und die Stadt mit Hinzuziehung des Bischofs von Reval dem Deutsch-Orden einen Theil der Stadtmark von den blauen Bergen (dem sog. hohen Haupte) nach dem Ordenshofe Hark zu längs einer Linie bis zum Harkschen See abtrat, so daß die Gebiete von Habers und Kackomeggi der Stadt verblieben. Dafür verzichtete der Orden auf jegliches Eigenthumsrecht an dem nachbleibenden Theil der Stadtmark, bestätigte dieselbe auf ewige Zeiten den Dominsassen und der Stadt Reval und behielt nur dem Revaler Ordenscomthur und der obersten Mühle eine gewisse Weidegerechtigkeit vor.

Hatte man früher den königl. Hauptmann oder den Ordenscomthur als Miteinwohner des Doms und gleichzeitigen Vertreter der Staatsgewalt auch mit dem Fiscus identificiren und demgemäß auch dem Staate einen ideellen Antheil an der Gesammtheit des Stadtlandes zuschreiben wollen, so war durch diesen Verzicht des Ordens, als Landesherrn, und die Anerkennung des ausschließlichen Eigenthumsrechts der Dominsassen und der Stadt jeglicher Anspruch des Staats auf die Stadtmark für immer geschwunden.

Während der Schwedenherrschaft entstand ein Streit zwischen der Stadt und dem „Dom-Schloß", d. h. der Krone, wegen der Grenzen des Domvorstadtgebiets in der Gegend der jetzigen Christinenthäler. Die Staatsregierung nahm die Sache 1643 in Verhandlung. Sie wurde durch einen vom Gouverneur Graf Oxenstierna mit der Stadt am 7. Mai 1653 abgeschlossenen Vergleich erledigt, welchen die Königin Christine im November desselben Jahres bestätigte. Durch diese Vereinbarung wurde die alte Grenze des Domvorstadtterritoriums gemäß der im J. 1348 stattgehabten Gebietsabtretung hergestellt. Obgleich keineswegs eine Schenkung der Königin Christine, sondern nur eine Grenzregulirung vorlag, verlieh die Stadt aus Dankbarkeit für die ihr zu Theil gewordene Sicherstellung dieses Theils ihrer Heuschläge demselben den Namen „Christinenthal".

Um die nachgehends erwähnten Gewaltmaaßregeln der Reduc-

tionscommission in's gehörige Licht zu stellen, ist es erforderlich, noch in die Geschichte der Stadtbesitzlichkeit „Ziegelskoppel" zurückzugreifen. Die mit Wald und Weide bestandene Halbinsel führte diesen Namen nach der schon im 14. Jahrh. daselbst befindlich gewesenen Stadtziegelei. Der gebräuchlichere Name war in alter Zeit „die Stadtkoppel." Sie war seit Menschengedenken im Eigenthum der Stadt und wird auch als „Stadtkoppel" in der Urkunde über eine Vereinbarung bezeichnet, welche der Revalsche Rath im J. 1415 mit dem Revaler Ordenscomthur Joh. v. Boderik genannt Weckebrot wegen der noch heute daselbst befindlichen Fischerniederlassung abschloß. In diesem Übereinkommen gestattete der Rath einigen Fischern des Ordenscomthurs dort einige Fischerhütten zu benutzen, welche sie jedoch für den Winter verlassen mußten. Der Inhalt der Vereinbarung und die darin gebrauchte Bezeichnung „Stadtkoppel" beweist zweiffellos, daß schon damals die Besitzlichkeit der Stadt gehörte.

Endlich muß noch den nachfolgenden Erörterungen über die Thätigkeit der Reductionscommission vorangeschickt werden, daß der alte Besitzstand der Stadt Reval bei ihrer freiwilligen Unterwerfung im J. 1561 von der schwedischen Staatsregierung garantirt worden war und daß auch die späteren Regenten Schwedens die alten Rechte der Stadt bestätigt hatten.

Nachdem die aus den Freiherren v. Tiesenhausen und Bonde und dem Secretär Engelbrecht Dykmann bestehende locale Reductionscommission seit dem J. 1687 verschiedene Auskünfte vom Rath einverlangt hatte, wurden die Fragen über die Reduction verschiedener Stadtbesitzlichkeiten von der Commission in Stockholm entschieden. Die betreffenden Resolutionen sind v. 28. Juni 1689 datirt und unter anderen auch vom erwähnten Kammerrath Gyllenborg und von den beiden hiesigen Commissären unterzeichnet.

Ungeachtet des im J. 1371 strict verlautbarten und durch die späteren Confirmationen der Stadtprivilegien anerkannten Verzichts des Staats auf das Miteigenthum an der Stadtmark erklärte eine dieser Resolutionen den dritten Theil der Gesammtheit des Stadtlandes, d. h. 1/3 des ganzen außerhalb der Ringmauern belegenen Stadtgebiets, für Staatseigenthum und constatirte gleichzeitig den Entschädigungsanspruch der Krone für den im Lauf der Zeiten bebauten Grund und Boden, und zwar weil die Stadt angeblich vom König Waldemar dies Land ursprünglich nur in Gemeinschaft mit dem Staat und der Ritterschaft zur Gras- und Holznutzung erhalten, an demselben

keine Eigenthumsrechte erworben und zum Schaden der Gesammtheit einen Theil des Gebiets im Laufe der Zeiten bebaut gehabt hätte. — Eine zweite Resolution erklärte trotz der im J. 1653 von der Königin Christine bestätigten Grenzregulirung Christinenthal schlankweg als Appertinenz der Gesammtheit in gleicher Weise der Krone verfallen.

Noch Größeres leistete die Commission hinsichtlich Ziegelskoppels. Trotz Berufung des Magistrats auf die erwähnten urkundlichen Verträge und die Topographie der Grundstücke fälschte die Commission ganz einfach die Reductionsgegenstände, indem sie Ziegelskoppel mit dem Comthurskoppel für identisch und daher für Kronseigenthum erklärte. Als schwacher Vorwand sollte jene Vereinbarung des Raths v. J. 1415 wegen der Fischer des Comthurs dienen, aus welcher die Commission einen Hinweis auf das Eigenthumsrecht des letztern herauslesen wollte, obgleich erwähntermaaßen der Koppel in der betreffende Urkunde gerade als Stadtkoppel bezeichnet wird.

Nach solchen Erfahrungen konnten andere Verfügungen der Commission nicht mehr Verwunderung erregen.

Die Reductionscommission machte sich auf ihren Eroberungszügen auch an das S. Michaeliskloster und dessen Appertinenzien. Dieses um die Mitte des 13. Jahrh. vom dänischen König Erich Plogpennig gestiftete Kloster war nach der Reformation von der Stadt und Ritterschaft als weibliche Erziehungsanstalt benutzt worden. In dem Unterwerfungsact v. J. 1561 war es ebenso wie in den Privilegienconfirmationen v. 1570 und 1607 von den Königen Johann und Carl IX. der Stadt ausdrücklich nebst Zubehör bestätigt worden. Ein mit der Ritterschaft entstandener Streit wurde 1630 und 1631 in der Art geschlichtet, daß das Kloster als königliches Gymnasium für Stadt und Ritterschaft eingerichtet wurde, die Kirche verblieb dem Rath, welcher das Patronatsrecht ausübte. — Ungeachtet aller Confirmationen bestimmte die Reductionscommission das Kloster nebst Zubehör zur Reduction, weil dasselbe laut einer im Ritterschaftsarchiv befindlichen, angeblich v. J. 1093 datirten, bekanntlich gefälschten Urkunde von König Erich von Dänemark gegründet und von seinen Nachfolgern mit Gütern beschenkt worden. Da die Königin Margaretha 1267 die von einem dänischen Könige erbaute St. Olai-Kirche nebst dem Parochialrecht dem Michaeliskloster verliehen hatte, wurde auch diese Kirche, obgleich sie schon vor der Reformation eine selbständige Stellung wiedererlangt hatte, als angebliche Appertinenz des Klosters zur Reduction bestimmt.

Eine weitere Folge scheint die Einziehung des Klosters und der beiden Kirchen, zumal bei der streng kirchlichen Gesinnung des Königs, nicht gehabt zu haben, nur daß die Klosterkirche als Garnisonkirche verwandt und der Stadt nicht restituirt wurde.

Auch das in der Rußstraße belegene Dominicaner-Mönchskloster sollte eingezogen werden. Die Commission berief sich darauf, daß laut § 21 des Passauer Vertrages v. 1555 dasselbe als verfallenes geistliches Gut eigentlich dem Deutschorden als damaligen Landesherrn und nicht dem Revaler Rath hätte anheim fallen sollen und folglich der Krone Schweden als Rechtsnachfolger des Ordens zukäme. Der Rath seinerseits bezog sich wie hinsichtlich des Michaelis-Klosters so auch hinsichtlich dieses Klosters auf sein altes Episcopalrecht und darauf, daß nach dem erwähnten Vertrage die catholischen Kirchengüter den Fürsten und Staaten augsburgischer Confession zugefallen seien, mithin dieses Kloster nur der Stadt zukäme.

Die der Stadt Reval gehörigen Inseln Groß- und Klein Karl, Nargen und Wulf waren ursprünglich Eigenthum der Könige von Dänemark, während die Waldnutzung daselbst stets gemeinschaftlich auch dem Dom und der Unterstadt gebührte. Eine Urkunde v. J. 1348 bezeichnet bereits alle 4 Inseln als Eigenthum der Stadt, nur zur Reparatur und Beheizung des Domschlosses durfte der Wald auf den beiden letzteren Inseln benutzt werden. Gegen die mißbräuchliche Ausnutzung des Waldes seitens des Domschlosses wurde die Stadt noch 1653 durch eine königliche Resolution ausdrücklich geschützt. Trotz alledem verfügte die Reductionscommission im J. 1689 die Einziehung aller 4 Inseln.

Abgesehen von ihren Gütern Moik und Tois, welche von der Reduction indirect berührt wurden, unterlag von den städtischen Besitzlichkeiten Revals noch die sog. Oberste Mühle einer wenn auch unwirksamen Anfechtung durch die Commission. Die ursprünglich den Königen v. Dänemark gehörige Mühle wurde gegen Ende der Dänenherrschaft der Stadt überlassen gegen gewisse Leistungen. Im J. 1432 übertrug der Ordensmeister Cisse v. Rutenberg die Mühle der Stadt für eine zum Besten des Comthurs oder Schloßverwesers zu zahlende Jahresrente von 20 Mark. In der Folge verpfändete der O. M. Joh. v. Mengden für empfangene zinslose Gelddarlehen der Stadt in den Jahren 1456 und 1457 diese Rente und die Mühle selbst nebst dem Gut Moik (Jerweküll) und dem bei Reval belegenen Obern-See bis zur er-

folgten Bezahlung. So ließ denn auch sogar die Reductionscommission die Stadt im Pfandbesitz der Mühle, jedoch mit Vorbehalt der Einlösung.

Was nun das weitere Schicksal der zur Reduction bestimmten Besitzlichkeiten betrifft, so ist von dem Michaeliskloster und der Olaikirche bereits oben die Rede gewesen, die als schwedische Garnisonkirche verwandte Klosterkirche wurde nach Übergabe der Stadt wohl in ihrer neuen Eigenschaft als Kronskirche 1716 zur griechisch-orthodoxen Cathedrale umgewandelt. — Von einer factischen Ausführung der Reduction ist nur hinsichtlich der Inseln etwas bekannt geworden. Die Stadt hatte nämlich schon im J. 1690 einen Aufschub für die Einziehung mehrerer Besitzlichkeiten beim König zu erlangen gewußt, wofür sie ihm ihren Dank abstattete. Demnächst beorderte sie im J. 1691 den Rathsherrn Joh. Diedrich Korbmacher und den Raths-Obersecretair Pölchau nach Stockholm, um in persönlicher Audienz Weiteres auszurichten. Am 30. April 1691 übergaben dieselben dem König eine umfangreiche Eingabe des Raths und der Gilden, in welcher des genauesten erörtert wurden die rechtlichen Besitztitel der Stadt für die Gesammtheit des Stadtlandes, für Christinenthal, Ziegelskoppel und die oberste Mühle, deren Besitz man auch im Fall der Einlösung der Mühle durch Tilgung des dem Ordensmeister gewährten Darlehns doch als Erbpacht gegen Entrichtung der ursprünglichen Jahresrente von 20 Mark erhalten haben wollte. Gleichzeitig hatte man nicht unterlassen, auf die bedrängte Lage der Stadt hinzuweisen und damit in richtiger Beurtheilung der Person des Herrschers der königlichen Gnade ein Loch zum Einhaken darzubieten.

Der König remittirte diese Eingabe in der That der Reductionscommission in Stockholm zu nochmaliger Beprüfung der Angelegenheiten. Dieselbe stellte am 8. September eine neue Entscheidung dem gnädigen Ermessen Sr. Majestät anheim. So erfolgte denn auch ein Erlaß des Königs, daß die Stadt Reval die in der Eingabe bezeichneten gegenwärtig besessenen streitigen Besitzobjecte wie bisher behalten und besitzen dürfte, jedoch ohne Präjudiz für die Rechte des Königs (Staats), falls solch ein der Folge ermittelt werden sollten. Characteristisch ist der ausdrückliche Zusatz, daß der König solches alles nur aus purer Gunst und Gnade verfügt habe. — So wußte er, der Zerstörer, sich da mit dem Heiligenschein selbstherrlicher Gnade zu umgeben, wo er durch sein hohes Amt zum Schutz der Rechte seiner Unterthanen verpflichtet gewesen war. Diese Verfügung, welche die Stadt und viele Einwohner,

die außerhalb der Mauern ansässig waren, von schwerer Sorge befreite, ward dem Rath in einer Resolution der Stockholmer Reductionscommission (Deputirten) v. 25. Septbr. 1691 mitgetheilt. Sowohl Gyllenborgs als der ehstl. Commissäre Unterschriften fehlen auf derselben.

Anders gestaltete es sich mit den Inseln Gr. u. Kl. Karl, Nargen und Wulf. Ihre Restitution war bei der Capitulation der Stadt Reval in Aussicht genommen worden. Die der beiden Inseln Karl erfolgte auch in der That, dagegen sprach sich die kaiserl. Restitutionscommission, welche nach Eintritt der russ. Herrschaft in den Jahren 1725—1728 thätig war und unter Anderm die Untersuchung der Restitutionsgründe zur Aufgabe hatte, in ihrem Sentiment v. 4. April 1728 gegen die Rückgabe der Inseln Nargen und Wulf aus und so schlug denn schließlich ein Allerhöchst bestätigter Senatsukas v. 15. Octbr. 1742 der Stadt die Restitution der Inseln ab. Die Entscheidung basirte theils auf einem ganz formellen Grunde (einem Schreibfehler in einer Urkunde), theils auf einem practischen Grunde, weil nämlich die Stadt der Inseln nicht benöthigt erachtet ward, sofern das Holz zu den ihrerseits zu bewerkstelligenden Hafenremonten aus den Wäldern jener Inseln abgelassen werden sollte.

Übrigens gebührt der Restitutionscommission das Verdienst, vielem durch die Reduction begangenen Unrecht abgeholfen zu haben. Die Restitution der Güter und die als nächste Folge der russischen Herrschaft einbrechende Friedensaera und Rechtssicherheit machten das arme gemißhandelte Land allmählich seine Wunden vergessen, die ihm der Verlust von Eigenthum und Rechtsschutz und schließlich noch Krieg, Pestilenz und Hungersnoth geschlagen hatten.

E. v. Nottbeck.

Jahresbericht

der ehstländischen literärischen Gesellschaft für 1885—1886.

Die ehstländische literärische Gesellschaft zählt beim Beginn des neuen Gesellschaftsjahres 19 Ehrenmitglieder, 32 correspondirende und 188 ordentliche, im Ganzen 239 Mitglieder. Im vergangenen Jahre sind in die Gesellschaft als ordentliche Mitglieder eingetreten die Herren Oberlehrer Stavenhagen und Baron Pilar von Pilchau, ausgetreten sind theils wegen Wechsels des Wohnortes, theils aus anderen Ursachen 10 Personen und durch den Tod sind 2 Mitglieder aus der Gesellschaft geschieden, nämlich weiland Superintendent Girgensohn und Obristlieutenant v. Huth.

Im Personalbestande des Directoriums ist im verflossenen Jahre keine Veränderung eingetreten.

Im Laufe des Gesellschaftsjahres sind folgende 9 Vorträge gehalten worden:

1) In der allgemeinen Versammlung am 25. September 1885: Ueber die alten Schragen der Großen Gilde in Reval, vom Staatsrath Eugen von Nottbeck.

2) In den Versammlungen der einzelnen Sectionen: Ueber die Beziehungen des Revalschen Gymnasiums zu Rath und Gilden in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, vom Oberlehrer Dr. Kirchhofer. — Die schöne Melusine, vom Kreislehrer H. Paucker. — Hermann von Salza, vom Oberlehrer Schnering. — Mittheilungen aus dem Revaler Rathsarchiv und „Neues über Balthasar Russow", vom Dr. Schiemann. — Emanuel Geibel seit dem Münchener Aufenthalt, vom Dr. Sallmann. — Der Tod Hans von Scharenbergs, ein Criminalfall aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts, vom Syndicus Mag. Greiffenhagen. — Das Wesen der Infectionsvorgänge und die Theorie der Schutzimpfung, vom Dr. Dehio. — Die Glacialperiode in Europa, vom Oberlehrer Petersen.

Im vergangenen Jahre ist das dritte Heft des dritten Bandes der „Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands" von der ehstländischen literärischen Gesellschaft herausgegeben und den Vereinen und Instituten, welche mit ihr in literärischem Verkehr stehen, zugesandt worden.

Die ehstländische öffentliche Bibliothek hat im vorigen Jahre einen Zuwachs von 219 Werken in 275 Bänden erhalten, darunter 74 Werke in 110 Bänden historischen Inhalts. Außer den unentgeltlichen Zusendungen der 16 inländischen und 33 ausländischen wissenschaftlichen Gesellschaften und Institute, mit welchen die Gesellschaft einen Schriftenaustausch unterhält, sind Geschenke an Büchern der Bibliothek dargebracht worden: vom Revaler Börsen-Comité, von dem Herrn Wirkl. Geheimrath Georg von Brevern, von der Wassermannschen Buchhandlung, ferner von den Herren: Stadtrath Bätge, A. von Gernet in Weißenstein, Professor Grewingk in Dorpat, Oberlehrer G. von Hansen, Pastor Hurt in St. Petersburg, Hofrath P. Jordan, Ingenieur Mickwitz, Staatsrath Eugen von Nottbeck, Kreislehrer H. Paucker, Stadtarchivar Dr. Schiemann, Professor Stieda in Rostock und G. v. Törne. Allen diesen Personen, sowie den erwähnten Gesellschaften und Instituten wird hiermit der verbindlichste Dank der Gesellschaft dargebracht. Auch im verflossenen Jahre wurde die Bibliothek vom Publicum in nicht unbedeutendem Umfange benutzt; es wurden 246 Werke in 382 Bänden (ungefähr zur Hälfte geschichtlichen Inhalts) an 39 Personen verliehen, welche im Ganzen 121 Mal die Bibliothek besucht haben, um Bücher in Empfang zu nehmen.

Laut dem Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters über den Bestand der Gesellschaftskasse betrug das Saldo am 1. September vorigen Jahres 70 Rbl. 71 Kop. An Einnahmen liefen bis zum 1. September d. J. 1794 Rbl. 4 Kop. ein, also waren im Ganzen 1864 Rbl. 75 Kop. vorhanden. Die Ausgaben betrugen 1555 Rbl. 91 Kop., somit verblieb zum 1. September d. J. ein Saldo von 308 Rbl. 84 Kop. in der Kasse.

Der Fonds des Schillerstipendiums, welcher am 1. September 1885 sich in Werthpapieren auf 1513 Rbl. 50 Kop. und in baarem Gelde auf 93 Rbl. 8 Kop., zusammen auf 1606 Rbl. 58. Kop. belief, ist im Laufe des Jahres durch die Zinsen im Betrage von 83 Rbl. 44 Kop. auf 1690 Rbl. 2 Kop. gewachsen, indem in Werthpapieren gegenwärtig 1617 Rbl. und in baarem Gelde 73 Rbl. 2 Kop. vorhanden sind. Ein Stipendium wurde im vorigen Gesellschaftsjahre nicht ertheilt, da sich Niemand um dasselbe beworben hatte.

Ueber das ehstländische Provinzial-Museum stattet der Conservator desselben folgenden Bericht ab:

In Erwartung des für das Museum in Aussicht gestellten Be-

suches Ihrer Kaiserlichen Hoheiten, des Herrn Großfürsten Wladimir Alexandrowitsch und dessen erlauchter Gemahlin, hatte dasselbe sein Local in mancher Beziehung neu ausgestattet und die in ihm ausgestellten Gegenstände neu geordnet. Der Besuch unterblieb zum großen Bedauern des Vorstandes, doch gereicht die bewerkstelligte Restauration dem Museum zum bleibenden Gewinn. Unter den neuen Erwerbungen des letzten Gesellschaftsjahres, welche durch Schenkung gewonnen wurden, heben wir hervor: eine reiche Collection von Gegenständen, die aus dem Nachlasse des verstorbenen Generalconsuls E. Schwabe in St. Petersburg stammten und deren werthvollster Theil aus silbernen und Glas-Pocalen bestand (darunter ein merkwürdiges Glas von Wilibald Pirkheimer mit dessen Namen, farbig ausgeführtem Wappen und der Jahreszahl 1513), zwei große alte eiserne Geldkisten, welche sich durch ein sehr complicirtes Schloßwerk auszeichnen und auf Anordnung der Darbringer, der Revaler großen Gilde, in sehr splendider Weise restaurirt worden waren, eine ansehnliche Sammlung auf dem Gute Kunda im Kirchspiel Maholm ausgegrabener Silbermünzen aus der Ordens- und schwedischen Zeit und verschiedene Antiquitäten aus Bronze und Eisen, die auf dem Gute Viol im Kirchspiel Haljall gefunden wurden. Unter den durch Kauf gemachten Erwerbungen erwähnen wir eine Marmorbüste des ehstnischen Gesangsgottes Wanemuine von A. Weizenberg und eine Gruppe von Nachbildungen der reizenden in Tanagra in Griechenland aufgefundenen Thonfiguren.

Auch im letzten Jahre fand im Museum eine Ausstellung von Oelgemälden vaterländischer Künstler statt.

Die Einnahmen des letzten Jahres vom 1. September 1885 bis zum 1. September 1886 betrugen mit Einschluß des Saldos vom vorhergehenden Jahre 633 Rbl. 13 Kop., die Ausgaben 452 Rbl. 12 Kop., so daß am 1. September des laufenden Jahres ein Saldo von 181 Rbl. 1 Kop. in der Kasse verblieb. Das Baucapital des Museums aus dem Vermächtniß von Ferdinand Jordan belief sich nach dem jetzigen Course der Papiere zur Zeit auf 4100 Rbl.

Die Thätigkeit der Section für angewandte Mathematik und Technik hat sich im verflossenen Gesellschaftsjahr in den gewohnten Bahnen bewegt. Einen erfreulichen Fortschritt weist die im letzten Jahre begonnene Benutzung des Fragekastens auf, durch welchen hauptsächlich Fragen aus der Praxis der Besprechung in den Sectionssitzungen überwiesen wurden. Ebenso läßt sich mit Befriedigung constatiren,

daß die Referate aus den Zeitschriften, wenn auch der Zahl nach geringer als im vorigen Jahre, meist sehr umfassend und sachlich gehalten waren. Der durch dieselben angeregte Meinungsaustausch gab Veranlassung zu mehreren kleineren dankenswerthen Mittheilungen und Belehrungen.

Im Ganzen haben im Laufe des verflossenen Jahres 14 Sitzungen stattgefunden, welche durchschnittlich von 15 Mitgliedern und 2 Gästen besucht waren. Auf denselben wurden außer 7 Referaten Vorträge über nachstehende Themata gehalten: Ueber verbesserte Feilenconstruction, von J. Rußwurm. Ueber die Bewegung des Wassers in Canälen, von M. Nesselrode. Ueber die Revaler Telephonanlage, von Weitze. Ueber den Werth verschiedener Beleuchtungsmaterialien, von N. Lösch. Ueber den Bau der Petrikirche in Narva, von R. Knüpffer. Ueber Sandstrahlgebläse, von Schümann. Ueber den Zusammenhang der elektrischen und mechanischen Arbeit, von Chr. Fleischer. Ueber den Zusammenhang der elektrischen Maßeinheiten mit den Arbeitseinheiten, von demselben. Ueber die elektrische Ausstellung in St. Petersburg, von J. Rußwurm. Ueber Analysen des Karribrunnenwassers, von R. Scheibe. Ueber den Stand des Revaler Hafenbaues, von J. v. Huszco. Ueber den Bau der Kirche zu St. Jürgens, von A. v. Howen.

Die Bibliothek hat im vergangenen Jahre durch den Ankauf von 25 Jahrgängen des „Architektonischen Skizzenbuches" in 184 Heften, welche der Section zu ermäßigtem Preise angeboten wurden, eine bemerkenswerthe Bereicherung erfahren. Außerdem kamen im Laufe des Jahres hinzu: 14 Werke in 17 Bänden nebst einem Atlas, so daß sie zur Zeit aus 238 Werken in 304 Bänden und 45 Atlanten besteht. Die Zahl der von der Section abonnirten wissenschaftlichen Zeitschriften betrug 17.

Die pecuniäre Lage der Section kann als eine befriedigende bezeichnet werden.

Von den gelehrten Instituten und Gesellschaften, mit denen unsere Gesellschaft im Austauschverbande steht, sind vom September 1885 bis ebendahin 1886 folgende Sendungen eingegangen:

a) Aus dem Inlande:

1) Von dem Ministerium der Volksaufklärung in St. Petersburg:

Журналъ Министерства народнаго просвѣщенія, 1885. Сентябрь. С.-Петерб. Октябрь, Ноябрь. 1886. Январь, Февраль, Мартъ, Апрѣль, Май, Іюнь, Іюль, Августъ.

2) Von dem Revaler Börsencomité:
Beiträge zur Statistik des Handels von Reval und Baltischport. Jahrg. 1884. Herausgegeben vom handelsstatistischen Büreau des Revaler Börsen-Comité's. Reval 1885.

3) Von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg:
Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg. Tome XXX. № 2. St. Petersb. 1885. № 3. 1886. Tome XXXI. № 1. 1886. — Mémoires de l'Académie Impériales des sciences de St. Petersbourg, VIIe série Tome XXXII, № 14—18. Tome XXXIII. № 1—8. Tome XXXIV. № 1—3. St. Petersb. 1885—86.

4) Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands in Riga:
Sitzungsberichte der gen. Gesellschaft aus dem Jahre 1884. Riga 1885.
Die Jubelfeier der gen. Gesellschaft am 6. Dec. 1884. Riga, 1885.

5) Von dem Naturforscher-Verein zu Riga:
Korrespondenzblatt des gen. Vereins. XXVIII. Riga, 1885.

6) Von „Eesti kirjameeste Selts in Dorpat:
Eesti Kirjameeste Seltsi aastaraamat 1884 ja 1885. Tartus, 1886. Kolm suurt lugu. Tartus, 1886.

7) Von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst in Mitau:
Sitzungsberichte der gen. Gesellschaft, nebst Veröffentlichungen des Kurländischen Provinzial-Museums, aus dem J. 1884. Mitau, 1885. (Diederichs, H.). Herzog Gotthards von Kurland Friedensvermittelung zwischen Rat und Bürgerschaft der Stadt Riga im J. 1586. Mitau, 1884.

8) Von der Naturforscher-Gesellschaft bei der Universität Dorpat:
Sitzungsberichte der gen. Gesellschaft, redigirt von Prof. Dr. G. Dragendorff. Bd. VII. Hft. 2. 1885. Dorp. 1886. Archiv für die Naturkunde Liv-, Ehst- und Kurlands. Herausgegeben von der gen. Gesellschaft. Serie I. Bd. IX. Lief. 3. Dorp. 1885. Dasselbe, Serie II. Bd. X. Lief. 2. Dorp. 1885.

9) Von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Sitzungsberichte der gen. Gesellschaft Dorp. 1885.

10) Von „Åbo Stads historiska Museum":
Bidrag till Åbo Stads historia. III. Åbo Stads dombok. 1623—624. Utgifven af C. v. Bonsdorff. Helsingf. 1886.

11) Von Suomalais-Ugrilaisen seuran in Helsingfors:
Aikakauskirja. Journal de la Société Finno-Ougrienne I. Helsing. 1886.

12) Von der Liter. praktischen Bürgerverbindung in Riga:
Jahresbericht der gen. Verbindung über das 83. Gesellschaftsj. 1885. Riga 1886.

13) Von der Kaiserl. russ. geographischen Gesellschaft in St. Petersburg.
Отчетъ Императорскаго Русскаго Географическаго Общества за 1885 годъ. С. Петерб. 1886.

14) Von dem Directorium der Kaiserl. Universität Dorpat:
Die akademischen Gelegenheitsschriften, welche seit dem 29. April 1885 bis ebendahin 1886 daselbst im Druck erschienen sind, im Ganzen 35 Werke in 35 Bänden.

15) Von der Kaiserl. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät in Dorpat:
Bericht über die Ergebnisse der Betrachtungen an den Regenstationen der gen. Societät für das J. 1885. Dorp. 1886. Baltisches Stammbuch edlen Rindviehs, herausg. von der gen. Societät 1885. Dorp. 1886.

b) Aus dem Auslande:

1) Von der Société Royale des Antiquaires du Nord in Copenhagen:
Aarboger for nordisk oldkyndighed og historie. 1885. Andet hefte. Kjobenhaven. Tredie h. Fjerde h.—1886, II. raekke. 1. bind, 1. hefte. Tillaeg til aorboger etc. Aarg. 1885. Kjobenh. 1886.

2) Vom historischen Verein für Steiermark:
Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. XXIII. Hft. Graz, 1885.

3) Von der Königl. Akademie der Wissenschaften in Stockholm, (durch die Commission für den internationalen Austausch von Schriften, bei der Kaiserl. Oeffentl. Bibliothek in St. Petersburg):
Teckningar ur Svenska Statens historiska Museum. Utgifna af Bror Emil Hildebrand och Hans Hildebrand. Första, andra, tredje häftet. (Serien IV. V. VI.) Stockh. 1873—83.
Konigl. vitterhets historie och antiquitets Akademiens Månadsblad. Årgången 1872—1884. Stockh. 1872—85.

4) Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde:
Baltische Studien. Herausg. von der gen. Gesellschaft. Jahrg. XXXV. Hft. 1—4. Stettin, 1885.

5) Von der Redaction des Korrespondenzblattes des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine:

Protokoll der Generalversammlung des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1885 zu Ansbach.

6) Von der Central-Commission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland:

Mittheilungen der gen. Commission № I. Ausg. am 15. Febr. 1886. Normalbestimmungen für Zusammenstellung der landeskundlichen Litteratur. Ausgegeben am 28. April 1886.

7) Vom Verein „Herold“ zu Berlin:

Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Herausgegeb. von dem gen. Verein, redig. von Ad. M. Hildebrandt. XIII. Jahrg. Hft. 1—4. Berl., 1885.

8) Von dem Königl. statistisch-topographischen Büreau in Stuttgart:

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Herausg. von dem gen. Büreau. Jahrg. VIII. 1885. Hft. 1—4. Stuttg., 1885—86.

9) Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften:

Neues Lausitzisches Magazin. Im Auftrage der gen. Gesellschaft herausgegeben von Prof. Dr. Schönwälder. Bd. LXI. Hft. 2. Görlitz, 1885. Bd. LXII. Hft. 1. Görlitz, 1886.

10) Von der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau:

Argovia. Jahresschrift der gen. Gesellschaft. Bd. XV. und XVI. Aarau, 1885.

11) Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte: Zeitschrift der gen. Gesellschaft. Bd. XV. Hft. 1. und 2. Kiel, 1885. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. Im Auftrage der gen. Gesellschaft bearbeitet und herausgegeben von Dr. P. Hasse. Bd. I. Lief. 4. Bd. II. Lief. 1. Hamb. und Leipz. 1885—86.

12) Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens:

Zeitschrift des gen. Vereins. Herausgegeben von Dr. Colmar Grünhagen. Bd. XX. Breslau, 1886.

Regesten zur Schlesischen Geschichte. Herausgegeben von Dr. C. Grünhagen. III. Th. Bis zum J. 1300. Bresl. 1886.

13) Von dem Germanischen Museum in Nürnberg:

Anzeiger des germanischen Nationalmuseums. Bd. I. Hft. 2. Jahrg. 1885. Leipz.

Mittheilungen aus dem gen. Museum. Bd. I. Hft. 2. Jahrg. 1885. Leipz.

Katalog der im gen. Museum befindlichen Gemälde. Nürnb. 1885.

14) Von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde:

Zeitschrift des gen. Vereins. Bd. V. Hft. 1. Lübeck, 1886. — Bericht des gen. Vereins über seine Thätigkeit im J. 1884. — Mittheilungen des gen. Vereins. Hft. 2. № 1—7. Jan. 1886 — Febr. 1886.

15) Von der Georg-Augusts-Universität in Göttingen:

Weiland, L. Friedr. Christoph Dahlmann. Eine Rede. Götting. 1885.

Wilamowitz-Moellendorff, Ulr. v. Rede zur Feier des 25-jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers und Königs am 3. Jan. 1886. Götting. 1886.

Meyer, Ludw. Festrede im Namen der Georg-Augusts-Universität zur akademischen Preisvertheilung am 4. Juni 1885 gehalten. Götting.

Wilamowitz-Moellendorff, Udalrici de, Curae Thucydideae. Gotting. 1885.

Idem, Lectiones epigraphicae. Gotting. 1886.

Hermanni Sauppii quaestiones criticae. Gotting. 1886.

16) Von „Smithsonian Institution" in Washington (durch die Commission für den internationalen Austausch von Schriften in St. Petersburg):

Annual report of the board of regents of the Smithsonian Institution for the year 1883. Washingt. 1885.

Idem for the year 1884. Washingt. 1885.

17) Von der Königl. Universität zu Lund:

Acta Universitatis Lundensis. Lunds Universitets års-skrift. Tom. XXI. 1884—85. Lund, 1885—86. 3. Bde.

Lunds Universitets-Biblioteks Accessions-Katalog pro 1885. Lund, 1886.

18) Von dem Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen:

Mittheilungen des gen. Vereins. XXIV. Jahrg. № I—IV. Redig. von Dr. L. Schlesinger. Nebst 23. Jahresbericht, Prag, 1885.

19) Von dem Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde:

Zeitschrift des gen. Vereins. Herausg. von Dr. Ed. Jacobs. XIX. Jahrg. 1886. Doppelheft 1. Wernigerode, 1886.

20) Von dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena:

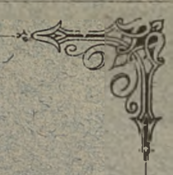
Zeitschrift des gen. Vereins. Neue Folge. Bd. V. Hft. 1 u. 2. Jena, 1886.

Thüringische Geschichtsquellen. Neue Folge. I. Bd. Herausg. von Dr. C. Burkhardt. Jena, 1883. — Neue Folge II. Bd. 1. Herausg. von Dr. B. Schmidt. Jena, 1884. — Neue Folge II. Bd. 2. Herausg. von Dr. B. Schmidt. Jena, 1885.

21) Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde:

Jahrbücher und Jahresberichte des gen. Vereins. 49. Jahrg. Schwerin, 1884. — Meklenburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem gen. Verein. Bd. XIII u. XIV. Schwerin, 1884—86.

Für alle oben namhaft gemachten Zusendungen stattet den resp. Instituten und Vereinen die ehstländische literärische Gesellschaft ihren ergebensten Dank ab.

Inhalt.




Druck von G. Gebert in Reval.